BAYERISCHER GEMEINDETAG • Verband kreisangehöriger Städte, Märkte und Gemeinden • Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 6015 E

10/2017

Bayerischer Gemeindetag

Die Zeitschrift des **BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

Alle strömen zur KOMMUNALE ...

Der Bayerische Gemeindetag im Internet:
http://www.bay-gemeindetag.de

Die Geschäftsstelle ist über folgende E-Mail erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:

Version für Android

Version für Apple

QuintEssenz 425

Editorial 427

Claudia Drescher, Dr. Andreas Gaß, Georg Große Verspohl, Cornelia Hesse, Matthias Simon, Dr. Juliane Thimet: Interkommunale Gewerbegebiete von A(bwasser) bis Z(erlegung der Gewerbesteuer) 428

Klaus Habermann: Acht300 Gewerbepark Aichach Dasing Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land 438

Michael Breitenfelder: Der Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9 444

Dr. Doris Klose-Violette: Der Industrie- und Gewerbepark Gollhofen-Ippesheim Ein Beispiel gelungener interkommunaler Zusammenarbeit . . 448

Dagmar Hendorfer: Zusammen mehr erreichen – Die WestAllianz München 451

Verena Sattler: Wirtschaftsförderung in Gemeinden: „Holzkirchen – wir liegen richtig“ 453

Cornelia Hesse: Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG 455

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter 457

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6) 460

Wilfried Schober: Neues zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen 464

AUS DEM VERBAND 468

VERANSTALTUNGEN 472

Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seiten 478

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im November und Dezember 2017 482

Dokumentation:

Schreiben von Staatsminister Dr. Marcel Huber, Bayerische Staatskanzlei: Austausch zum Themenfeld anerkannte Asylbegehrende in Asylunterkünften; Vorschlag zur Gründung einer staatlichen Wohnungsbaugesellschaft 486

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied Direktor Dr. Franz Dirnberger

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen:
Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindetag Dreschstraße 8, 80805 München Tel. 0 89 / 36 00 09-30 E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis EUR 33,– jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: *BayGT*
© Titelbild: *NürnbergMesse*

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH Gutenbergstraße 12 84184 Tiefenbach b. Landshut

Bayerischer Gemeindetag

KOMMUNALE 2017

Ja ist denn schon wieder KOMMUNALE? In der Tat. Es ist wieder soweit: Am 18. und 19. Oktober 2017 veranstaltet der Bayerische Gemeindetag zusammen mit der NürnbergMesse GmbH wieder sein „Erfolgsprodukt" KOMMUNALE. Wie Sie dem in der September-Ausgabe abgedruckten Programm unschwer entnehmen konnten, hat Bayerns größter Kommunalverband weder Mühen noch Kosten gescheut, ein anspruchsvolles, informatives Kongressprogramm für Bayerns Kommunalvertreter zusammenzustellen. Aktuelle und grundlegende Themen verdienen es, in den diversen Foren beleuchtet und diskutiert zu werden. Von einem regen Besucherandrang in den Foren ist also auszugehen; es lohnt sich, früh da zu sein.

Die mittlerweile bundesweit etablierte Fachmesse mit mehr als 300 Ausstellern wartet mit dem kompletten Angebot für Kommunalbedarf und Kommunaltechnik auf. Kommunale IT, E-Government, öffentliche Verwaltung und Stadtplanung sind nur einige der spannenden Themen, zu denen die Aussteller etwas zu bieten haben. Über 5.000 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Behördenchefs und Abteilungsleiter aus ganz Deutschland werden erwartet. Aus Verbandssicht ist die KOMMUNALE ohne Zweifel das „Highlight des Jahres". Ganz nach dem Motto: kommen, sehen, staunen.

Kommunalwirtschaft

Interkommunale Gewerbegebiete von A bis Z

Um Arbeitsplätze und Einnahmen für die Gemeindekasse zu sichern, aber auch, um die Attraktivität des Ortes zu erhalten oder zu steigern, konkurrieren Städte, Märkte und Gemeinden seit langem um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Mindestens wollen sie den bestehenden Gewerbestandort erhalten. Bisweilen führt die Gewerbeansiedlung in der einen Gemeinde in anderen Fällen zu einer gleichzeitigen Absiedelung in einer der benachbarten Gemeinden. In strukturschwächeren Gebieten werden außerdem nicht selten angebotsorientierte Gewerbeflächen mit hohen Vorinvestitionen ausgewiesen, ohne dass sich später der gewünschte Vermarktungserfolg einstellt. Gleichzeitig haben sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen durch die demografische Entwicklung, den fortschreitenden Strukturwandel in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, die zu beobachtende Konzentration auf die Ballungsräume, die zunehmende Flächenknappheit und nicht zuletzt durch gestiegene Anforderungen bei der Planung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen deutlich verschärft. Das ist die Ausgangslage.

Erfreulich ist, dass die Städte, Märkte und Gemeinden auch im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung zunehmende die möglichen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit erkennen. Die Formen der Kooperationen sind vielschichtig und reichen von der Bildung von Netzwerken über die interkommunale Abstimmung einzelner Bauleitplanungen, die Bildung von Flächenpools bis hin zur Gründung eines Zweckverbands oder gemeinsamen Kommunalunternehmen, dem die Aufgaben der Planung, Erschließung, Entwicklung, Unterhaltung und Vermarktung in einem bestimmten Bereich übertragen werden. Abgesehen vom notwendigen politischen Willen zur Zusammenarbeit sind solche Projekte auch rechtlich durchaus anspruchsvoll. Bau- und Erschließungsrecht, Kommunalabgabenrecht, Straßen- und Wegerecht und das Steuerrecht spielen hier eine erhebliche Rolle.

*Auf den **Seiten 428** bis **437** finden Sie einen Gemeinschaftsbeitrag der in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags mit dem Thema befassten Fachreferentinnen und Fachreferenten. Hier ist das geballte Wissen zusammengetragen und übersichtlich zusammengestellt.*

Hoher Besuch bei der Bezirksverbandsversammlung Oberbayern. v.l.n.r.: Bezirksverbandsvorsitzender Oberbayern Josef Steigenberger, Kreisverbandsvorsitzender Rosenheim August Voit, Staatsministerin Emilia Müller, 1. Bürgermeister Peter Solnar (Gemeinde Aschau); siehe Bericht auf S. 469. © BayGT

Gute Beispiele kommunaler Zusammenarbeit

*Auf den **Seiten 438** bis **455** finden Sie eine Fülle guter Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit aus der Praxis. Der 1. Bürgermeister der Stadt Aichach, Klaus Habermann, stellt einen interkommunalen Gewerbepark im Wittelsbacher-Land vor, der sich als Erfolgsgeschichte herausgestellt hat. Michael Breitenfelder, ein ILE-Umsetzungsmanager be-*

richtet im Anschluss daran an den Gewerbeflächenpool Wirtschaftband A9. Ein Vorhaben, das über die reinen Vermarktungsmechanismen bestehender Flächen hinaus geht, das sich als wirkungsvolles Instrument zur nachhaltigen Regionalentwicklung erwiesen hat. Die 1. Bürgermeisterin des Marktes Ippesheim, Frau Dr. Doris Klose-Violette, berichtet über ein gelungenes Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit in Gestalt des Industrie- und Gewerbeparks Gollhofen-Ippesheim. Die Geschäftsführerin des Zweckverbands WestAllianz München, Dagmar Hendorfer, schildert dann die Geschichte und positiven Erfahrungen mit dem Zweckverband WestAllianz München. Diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit wurde jüngst durch die Verleihung des Bayerischen Qualitätspreises ausgezeichnet. Und zum Abschluss der Serie über interkommunale Zusammenarbeit stellt Verena Sattler von der Standortförderung des Markts Holzkirchen die konkrete Standortförderung vor Ort vor. Sinn und Zweck ist es dabei, den Unternehmen einen einheitlichen Ansprechpartner an die Hand zu geben und ein Sprachrohr der Wirtschaft im Gemeindegeschehen zu sein. Dieser Beitrag rundet die davor vorgestellten Themen bestens ab.

Straßenrecht

Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten

Die Gemeinden können bekanntlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und dabei die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. Außerdem können sie die Eigentümer auch zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zum winterlichen Schneeräumen und Streuen von stumpfen Mitteln gegen Glatteis verpflichten. Was dabei im Detail zu beachten ist, schildert die zuständige Referentin für Straßenrecht im Bayerischen Gemeindetags, Cornelia Hesse, in ihrem informativen Beitrag auf den ***Seiten 455*** *und* ***456****. Anschließend veröffentlicht wird das Muster einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung mit Erläuterungen und Hinweisen, damit sich die bayerischen Gemeinden und Städte „bedienen" können – auf rechtlich sicherer Basis.*

Feuerwehr

Neues zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Am 1. Juli 2017 ist das Bayerische Feuerwehrgesetz u. a. im Bereich des Kostenersatzes ergänzt worden. Zwei neue Tatbestände ermöglichen es den Gemeinden und Städten, künftig Kostenersatz auch bei Fehlalarmen, ausgelöst durch Anbieter von sog. Hausnotrufen, abzurechen, sowie für das Ausrücken ihrer Feuerwehren, ohne das eine gefahrenabwehrende Tätigkeit folgte. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellt die neuen Kostenersatztatbestände vor und befasst sich darüber hinaus mit dem zweifelhaften Gebaren von Kfz-Versicherungen, die seit einiger Zeit versuchen, gemeindliche Kostenbescheide zu „drücken". Auf den ***Seiten 464*** *bis* ***466*** *finden Sie seine Ausführungen hierzu.*

Alle Jahre wieder …

© Martin Quast/pixelio.de

Herzlich Willkommen zur KOMMUNALE 2017!

2017 ist ein Jubiläumsjahr. Zum 10. Mal veranstaltet der Bayerische Gemeindetag zusammen mit der Nürnberg Messe seinen Kommunalkongress mit Fachmesse im Messezentrum in Nürnberg. Was 1999 als Experiment begann, hat sich längst zu der Fachmesse für die Gemeinden in Bayern, in Deutschland und sogar darüber hinaus entwickelt. Mehr als 5.000 Besucher aus dem gesamten Bundesgebiet werden an den beiden Messetagen die KOMMUNALE besuchen.

Dabei hatte es seinerzeit eher bescheiden angefangen: Bei der ersten KOMMUNALE teilten sich gerade einmal gut 100 Firmen eine Ausstellungsfläche von etwa 2.500 m². Und heute? 2017 zeigen deutlich über 350 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen auf über 6.300 m². Die Palette reicht von Angeboten für die kommunale IT und eGovernment über Kommunaltechnik, Vermessung und Stadtplanung bis hin zu schlüsselfertigen Smart City Anwendungen. Die Besucherinnen und Besucher können sich über Bewährtes, aber auch über ganz neue Entwicklungen informieren und darüber diskutieren. Wenn man will, kann man eine Modellierung einer Sturzflut und ihre Wirkungen ansehen oder auch eine Sitzbank bestaunen, die gleichzeitig eine Ladestation für kleine Elektrogeräte wie Smartphone oder Laptop, aber auch für ein Elektrofahrrad darstellt. Lassen Sie sich surreale Bauvorhaben erklären oder testen Sie eine Software für Online-Knöllchen.

Natürlich wird die Messe wie gewohnt durch den Kommunalkongress des Bayerischen Gemeindetags begleitet. Den Vormittag des ersten Tages wird unsere politische Kundgebung prägen, bei der nicht nur unser Präsident, Dr. Uwe Brandl, sprechen wird, sondern sich auch Innenminister Herrmann und der Technikchef von Microsoft Deutschland angesagt haben. Danach und auch am zweiten Tag haben die Rathauschefs und die Mitarbeiter in den Verwaltungen Gelegenheit, sich in den Fachforen über wichtige und drängende Probleme zu informieren. Themen sind unter anderem, wie Gemeinden in Zeiten niedriger Zinsen ihr Geld anlegen können, was es bei der Baulandentwicklung zu beachten gilt, wie es mit Europa weiter geht oder wie man auch in kleineren Gemeinden Informationssicherheitskonzepte erstellen kann. Weitere Felder sind die technischen Regeln bei den Wasserversorgern, das neue Umsatzsteuerrecht, die interkommunale Zusammenarbeit oder auch die digitale Schule. Langeweile dürfte bei diesem Programm nicht aufkommen.

Ein ganz besonderes Ereignis ist heuer unsere Abendveranstaltung, bei der auch Ministerpräsident Seehofer seine Teilnahme zugesagt hat. Denn in diesem Rahmen wird der Bayerische Gemeindetag seine höchste Auszeichnung, den Kommunalpreis, an seinen früheren langjährigen Präsidenten und jetzigen Ehrenpräsidenten Heribert Thallmair verleihen.

Die KOMMUNALE ist als Informationsbörse, als Ideenkreator und als Forum zum Austausch für die Gemeinden nicht mehr wegzudenken. Ich freue mich auf zwei spannende und ereignisreiche Tage mit Ihnen!

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Interkommunale Gewerbegebiete von A(bwasser) bis Z(erlegung der Gewerbesteuer)

Claudia Drescher, Dr. Andreas Gaß, Georg Große Verspohl, Cornelia Hesse, Matthias Simon, Dr. Juliane Thimet
Bayerischer Gemeindetag

Das Thema Gewerbeflächenmanagement ist nicht neu. Um Arbeitsplätze und Einnahmen zu sichern und die Attraktivität des Ortes zu erhalten oder zu steigern, konkurrieren Städte, Märkte und Gemeinden seit langem um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben bzw. den Erhalt von Gewerbestandorten. Dabei führt die Gewerbeansiedlung in der einen Gemeinde in vielen Fällen zugleich zu einer Absiedlung in einer der benachbarten Gemeinden: Rund 80 Prozent der gewerblichen Neuansiedlungen kommen aus der Region.[1] In strukturschwächeren Gebieten werden zudem nicht selten angebotsorientiert Gewerbeflächen mit hohen Vorinvestitionen ausgewiesen, ohne dass sich später der gewünschte Vermarktungserfolg einstellt. Gleichzeitig haben sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen durch die demografische Entwicklung, den fortschreitenden Strukturwandel in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, die zu beobachtende Konzentration auf die Ballungsräume, die zunehmende Flächenknappheit und nicht zuletzt durch gestiegene Anforderungen bei der Planung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen verschärft. So werden Gewerbeflächen zunehmend überregional in Standortportalen digital dargestellt und vermarktet, die Unternehmer können anhand von Suchkriterien wie vorhandene Gewerbeansiedlungen, Kaufkraft, soziale Infrastruktur etc. nach geeigneten Gewerbeflächen suchen.[2] Die Konkurrenz in einer Region wird damit zu einer Konkurrenz zwischen Regionen. Globalisierung und Internationalisierung werden diesen Effekt weiter verstärken.

Die steigende Zahl der Anfragen beim Bayerischen Gemeindetag zeigt, dass die Städte, Märkte und Gemeinden auch im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung vermehrt die möglichen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit erkennen. Die Inhalte der Kooperationen sind vielschichtig und reichen von der Bildung von Netzwerken über die interkommunale Abstimmung einzelner Bauleitplanungen, die Bildung von Flächenpools bis hin zur Gründung eines Zweckverbands oder gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU), dem die Aufgaben der Planung, Erschließung, Entwicklung, Unterhaltung und Vermarktung von Gewerbeflächen in einem bestimmten Bereich übertragen werden. Jenseits der kommunalpolitischen Herausforderungen[3] sind diese Projekte auch aus rechtlicher Sicht durchaus anspruchsvoll, weil verschiedene Bereiche, angefangen vom Bau- und Erschließungsrecht, dem Kommunal(-abgaben-)recht, Straßen- und Wegerecht bis hin zum (Gewerbe-) Steuerrecht, eine Rolle spielen. Nachfolgender Beitrag soll einen Überblick geben.

1. Warum interkommunale Zusammenarbeit?

Der Gedanke erscheint zunächst wenig revolutionär: Geld, Personal, Grund und Boden, Know-how und nicht zuletzt die Zeit der politischen Entscheidungsträger stehen nur beschränkt

Themenfelder der kommunalen Wirtschaftsförderung

Alle Kommunen – wichtigste und zukünftig wichtige Themen („Top 10“)

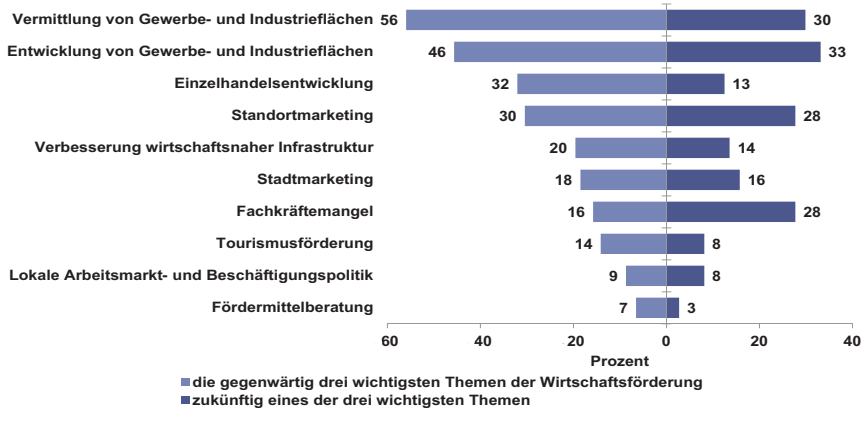

Quelle: DStGB-Umfrage Wirtschaftsförderung 2012 n = 16 - 155

zur Verfügung. In Räumen mit starkem Wachstumsdruck kommt hinzu, dass bei der Gewerbeflächenentwicklung die weiteren Themenbereiche Wohnen, Mobilität und soziale Infrastruktur ebenfalls einer gemeindegebietsübergreifenden Betrachtung und Lösung bedürfen.[4] Schließlich ist an die eingangs bereits erwähnte Feststellung zu denken, dass Gewerbeneuansiedlungen in ca. 80 Prozent der Fälle aus der Region im Umkreis von ca. 100 km kommen. Das bedeutet aber auch, dass die gewachsenen Strukturen in der Region in der Regel die möglichen Entwicklungspotenziale vorgeben, wobei ein strategischer Ansatz selbstverständlich auch neue Entwicklungen berücksichtigen muss. Sind die Flächen knapp, ist zudem an eine stärkere – auch städtebauliche – Differenzierung zwischen produktionsorientierten und eher dienstleistungsorientierten Gewerbestandorten zu denken, um den Betrieben optimale Bedingungen bei der Ansiedlung zu bieten und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zu sichern.[5] Bei Gemeinden in stagnierenden oder strukturschwachen Regionen wiederum stößt eine Steuerung durch Angebotsplanungen schnell an ihre Grenzen. Daher schließen sich Städte, Märkte und Gemeinden zusammen, um den Ankauf von Flächen, deren Erschließung und Vermarktung in der Region gemeinsam voranzubringen. Grundvoraussetzung ist selbstverständlich, dass vor Ort bzw. in der Region überhaupt geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Schwierigkeit besteht allerdings oftmals darin, das Konkurrenzdenken durch den Gedanken der Kooperation zu ersetzen. Grundlegend hierfür sind in jedem Fall die Bereitschaft, regional zu denken, eine Begegnung „auf Augenhöhe", die Schaffung einer gemeinsamen Vertrauensbasis, Transparenz durch Offenlegung der Motive, Identifizierung gemeinsamer, realistischer Ziele und nicht zuletzt überzeugende „Zugpferde" in den beteiligten Kommunen sowie eine gewisse Portion Durchhaltevermögen und Hartnäckigkeit. Immerhin kann die Zusammenarbeit zahlreiche strategische Vorteile bieten, die in der Praxis bereits fruchtbar gemacht werden:

- **Reduzierung des Flächenverbrauchs** und der Landschaftszersiedlung durch Vermeidung von „Einzelaktionen" der beteiligten Gemeinden oder nachteilige Entwicklung von nicht oder nur schwer zu vermarktenden Gewerbeflächen;
- **Aktivierung von Ansiedlungsflächen** in Gemeinden mit beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. wegen topografischer, natur- und landschaftsschutzrechtlicher oder landesplanerischer Vorgaben; im Verdichtungsraum);
- gemeinsame **Sicherung von Erweiterungsflächen** für vor Ort/in der Region ansässiges Gewerbe;
- **Reduzierung der Baulandentwicklungskosten** durch gemeinsame Investition, Erschließung, Planung;
- **Bündelung von Ressourcen und effizienter Einsatz jeweiliger Stärken** (z.B. Gemeinde mit Flächen und Gemeinde mit Verwaltungskraft);
- **Entwicklung der ökologisch, wirtschaftlich und topografisch günstigsten Standorte** statt vieler kleinerer Gebiete mit u.U. aufwändiger Erschließung;
- gemeindeübergreifende Umsetzung **naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**;
- Bündelung der Verwaltungskraft zur Entwicklung der **Nachnutzung von Konversionsflächen**;
- **bessere Vermarktungschance**n und Profilbildungen;
- **Verteilung des Vermarktungsrisikos** auf mehrere Schultern;
- **Stärkung der Region** im Wettbewerb der Regionen durch aktives Flächenmanagement bzw. eine moderne Wirtschaftsförderung, Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region, Weiterentwicklung strategischer Allianzen, Verknüpfung der Themen Gewerbe – Wohnen – Mobilität – soziale Infrastruktur.

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, im **Landesentwicklungsprogramm (LEP)** Ausnahmen vom sogenannten Anbindegebot zuzulassen u.a. bei Planung von interkommunalen Gewerbe- oder Industriegebieten unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen.[6] Voraussichtlich wird in die Änderungsverordnung auf Initiative des Bayerischen Landtags eine zusätzliche Klarstellung aufgenommen, dass die interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind und das Gewerbe- oder Industriegebiet „ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist".[7] Ob hiervon zusätzliche Impulse für interkommunale Gewerbegebiete ausgehen, bleibt abzuwarten.

2. Mögliche Organisationsformen

Grundsätzlich steht den Gemeinden bei der Organisation der kommunalen Zusammenarbeit das Instrumentarium des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und – unter Beachtung der Art. 87, 92 ff. BayGO – des Gesellschaftsrechts zur Verfügung:

- Kommunale Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 ff. KommZG) als lose Zusammenschlüsse zur Abstimmung von Planungen, Beratung über gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgabenerfüllung in einem größeren nachbarlichen Gebiet;
- Zweckvereinbarungen (Art. 7 ff. KommZG) zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf eine benachbarte Gemeinde oder eine andere Körperschaft;
- sonstige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge zur Regelung einzelner Kooperationsprojekte;
- Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) als institutionalisierte Formen interkommunaler Zusammenarbeit;[8]
- Privatrechtsform (z.B. GmbH, GmbH & Co.KG, e.V.).

Die **Arbeitsgemeinschaft** dient vor allem der Beratung über gemeinsame Herausforderungen und spricht Emp-

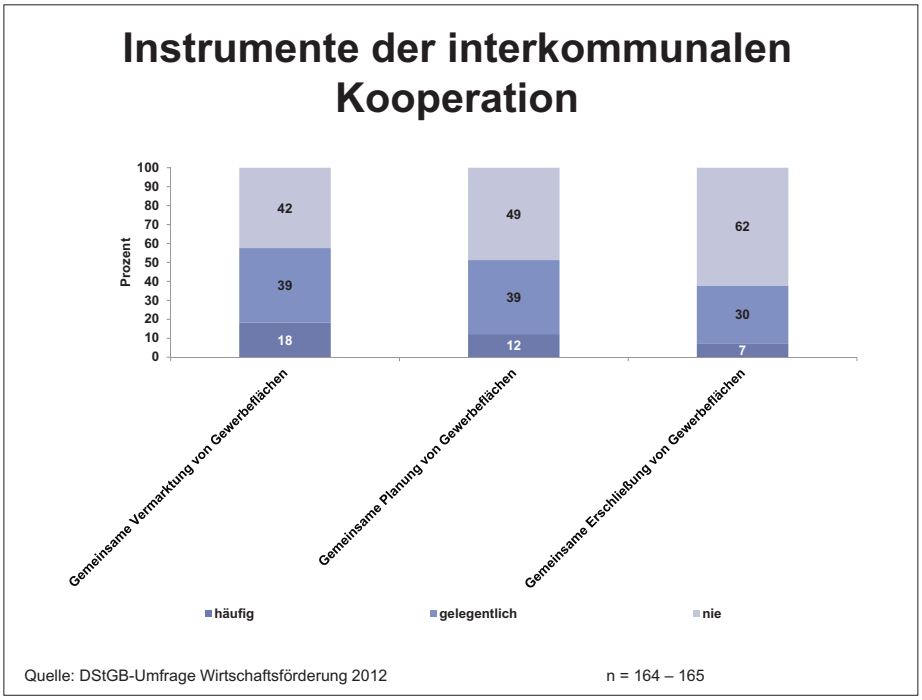

fehlungen für die beteiligten Gemeinden aus. Nur bei entsprechender Vereinbarung zwischen den Beteiligten entfalten die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Bindungswirkung für die Beteiligten (vgl. Art. 5 KommZG). Die Arbeitsgemeinschaft kann Vorstufe für eine künftige intensivere Zusammenarbeit in anderen Organisationsformen sein.

Durch Abschluss einer **Zweckvereinbarung** im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KommZG überträgt eine Gemeinde die Erfüllung bestimmter Aufgaben in einem genau zu definierenden räumlichen Gebiet auf eine andere Gemeinde oder einen anderen Aufgabenträger (z.B. einen Zweckverband oder ein gKU). Dabei ist zu beachten, dass die übernehmende Gemeinde oder Körperschaft die übertragenen Aufgaben künftig in eigener Verantwortung erfüllt. Zwar kann in der Zweckvereinbarung geregelt werden, dass bestimmte Angelegenheiten der Abstimmung zwischen den Beteiligten bedürfen. Dies ändert aber nichts daran, dass rechtlich ein **Wechsel des Aufgabenträgers** stattgefunden hat (vgl. Art. 8 Abs. 2 KommZG). Mit den übertragenen Aufgaben gehen in der Regel auch die entsprechenden **hoheitlichen Befugnisse** (insbesondere Erlass von Satzungen, Beitrags-, Gebühren- und Kostenbescheiden und deren Vollstreckung) über, vgl. Art. 8, 11 KommZG. Zweckvereinbarungen zur Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete werden insbesondere in solchen Fällen geschlossen, in denen eine beteiligte Gemeinde über entsprechende Verwaltungskraft oder Know-how verfügt und die Durchführung der Planungen und Erschließungsmaßnahmen für die übrigen Beteiligten übernimmt. Zu denken ist auch an Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Befugnis zur Beitragserhebung auf gebietsfremde Anliegergrundstücke, wenn eine Erschließungsstraße an der Grenze zweier Gemeinden gebaut werden soll (vgl. dazu unten Nr. 5.).

Als **zu übertragende Aufgaben** kommen insbesondere in Betracht:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken für Bauflächen, Erwerb der für die Erschließung erforderlichen Grundflächen;
- Durchführung und Sicherung (z.B. Veränderungssperre, Zurückstellung) von Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung (vgl. dazu Nr. 3.);
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
- Erlass örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO;
- Durchführung von Baulandumlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB;
- Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft infolge der Planung und Entwicklung des Gewerbegebiets;
- Errichtung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne von Art. 5a Abs. 2 KAG (vgl. dazu Nr. 4.);
- Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung (vgl. dazu Nr. 6.), Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme etc.);
- Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers gemäß BayStrWG, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst, Verkehrssicherungspflichten, Unterhaltung der Verkehrszeichen (vgl. Nr. 4.);
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO);
- Sicherstellung des Brandschutzes;
- Verhandlung und Abstimmung mit den Aufgabenträgern über die Schaffung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie über die Regelung der Abfallentsorgung im betreffenden Gebiet.

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung des Art. 8 Abs. 1 KommZG (für den Zweckverband: Art. 22 Abs. 1 und 2 KommZG) ist die Aufnahme einer klarstellenden Regelung zu empfehlen, dass die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen **Befugnisse**, insbesondere der Erlass und Vollzug von Satzungen und Verordnungen, übertragen werden. Soll dies nicht oder nur teilweise der Fall sein, ist eine Bestimmung hierzu zwingend in die Zweckvereinbarung (bzw. die Verbandssatzung, vgl. Art. 22 Abs. 3 KommZG) aufzunehmen.

Bei **Zweckverbänden** oder **gKUs**[8] werden die vorgenannten Aufgaben und die zugehörigen Befugnisse nicht auf eine andere Gemeinde, sondern auf eine eigens für die Planung, Er-

schließung, den Betrieb, die Entwicklung, Verwaltung und Vermarktung der Flächen zu gründende juristische Person übertragen. Auch der Grundstückserwerb und -verkauf kann unmittelbar durch den Zweckverband oder das gKU erfolgen. Die Zweckverbände und gKUs sind mit eigenen Entscheidungsorganen (Verbandsvorsitzender/Vorstand, Verbandsversammlung/Verwaltungsrat) ausgestattet. Der Aufwand bei Gründung und im laufenden Betrieb ist daher höher als bei Zweckvereinbarungen, dafür können die beteiligten Gemeinden in der Verbandsversammlung bzw. im Verwaltungsrat – anders als bei Abschluss von Zweckvereinbarungen – über die von ihnen entsandten Vertreter Einfluss auf Entscheidungen und damit auf die Aufgabenerfüllung nehmen. Zweckverbände und gKUs können die ihnen übertragenen Aufgaben selbst wahrnehmen oder ihrerseits einzelne Aufgaben in ihrem räumlichen Wirkungskreis (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) zur Erfüllung auf andere Gemeinden, Zweckverbände oder gKUs übertragen.

Neben den Zweckvereinbarungen nach Art. 7 ff. KommZG können Gemeinden auch **öffentlich-rechtliche Verträge** im Sinne der Art. 54 ff. BayVwVfG oder **privatrechtliche Verträge** abschließen, etwa zur Regelung der Beauftragung von Gutachten oder vorbereitenden Planungen, zur Gestaltung einer gemeinsamen Homepage etc. und zur Verteilung der Kosten unter den Beteiligten. Anders als bei Zweckvereinbarungen können dabei keine gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Die **Privatrechtsformen** kommen nur in den Fällen in Betracht, in denen keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden sollen. Die Übertragung solcher Befugnisse ist grundsätzlich nur auf öffentlich-rechtliche Rechtsformen möglich. In Zusammenhang mit dem interkommunalen Flächenmanagement ist z.B. der Erwerb, die Erschließung – nach Abschluss eines Erschließungsvertrags mit der Gemeinde nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – und die Vermarktung von Flächen durch eine kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft denkbar. Im Übrigen finden sich Privatrechtsformen vor allem im Bereich der Wirtschaftsförderung größerer Städte, Märkte und Gemeinden sowie der Landkreise (insbesondere die GmbH) oder – ähnlich wie die Arbeitsgemeinschaften – als Plattform für den interkommunalen Dialog (z.B. die Europäische Metropolregion München e.V.) und sonstige kommunale Allianzen (z.B. die frühere WestAllianz-München GbR, jetzt Zweckverband). Sollen Private an dem Vorhaben institutionell beteiligt werden, kommen als Organisationsform von vornherein nur Privatrechtsformen in Betracht, mit Einschränkungen auch ein Zweckverband (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).

Beispiele:

- Besondere Arbeitsgemeinschaft „Interkommunale Abstimmung von Wirtschafts- und Infrastrukturprojekten mit dem Schwerpunkt Einzelhandelsentwicklung“ (Bamberg, Bischberg, Hallstadt und Hirschaid)
- Zweckvereinbarung „Interkommunales Gewerbegebiet Michaelsbuch“ (Plattling, Stephansposching; 2016)
- Zweckvereinbarung „Interkommunales Gewerbegebiet A6“ (Amberg, Ursensollen; 2016)
- Zweckverband Gewerbepark Nürnberg – Feucht – Wendelstein (1996)
- Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ (Konversionsflächen; Landkreis Günzburg, Leipheim, Bubesheim, Günzburg; 2009)
- Zweckverband „Interpark im Wittelsbacher Land“ (Aichach, Dasing; 2010), vgl. Beitrag in diesem Heft
- Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen“ (Teilflächen ehem. Militärflugplatz; 2015)
- Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee (2008)
- Zweckverband „Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland“ (2004)
- Zweckverband „Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)“ (Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Oberickelsheim, Simmershofen, Weigenheim, Ippesheim, Nordheim; 1991)
- Zweckverband Gewerbepark A 71 Oerlenbach/Poppenhausen (2004)
- Gemeinsames Kommunalunternehmen „Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9“ (Creußen, Gräfenberg, Pegnitz, Gesees, Obertrubach; 2011), vgl. Beitrag in diesem Heft
- Gemeinsames Kommunalunternehmen „Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU“ (Spalt, Georgensgmünd, Röttenbach; in Gründung)
- Netzwerk NordAllianz (***www.nordallianz.de***)
- WestAllianz München, Zweckverband (***www.westallianz-muenchen.de/***), vgl. Beitrag in diesem Heft
- Europäische Metropolregionen München, Nürnberg (jeweils e.V.)

3. Baurecht

Auf Ebene des Bauplanungsrechts ist zunächst festzustellen, dass die Planungshoheit, mithin das Recht der „Baurechtsschaffung“, auch bei der Planung interkommunaler Gewerbegebiete grundsätzlich in den Händen jeweils der Gemeinde liegt, auf deren Hoheitsgebiet das geplante interkommunale Gewerbegebiet gelegen ist. Soll die **Beleggemeinde** auch gleichzeitig planende Behörde bleiben, etwa weil sie über das entsprechende Knowhow und die notwendigen Verwaltungsressourcen verfügt, sind keine Besonderheiten zu beachten. Die Beleggemeinde ist als Trägerin der Planungshoheit zuständig für eine ggf. erforderliche Änderung ihres Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Kosten der Bauleitplanung sind dann innerhalb der geschaffenen Kooperationsform nach den vorstehenden Ausführungen auszugleichen.

Denkbar ist in dieser Fallkonstellation jedoch, dass die Planungshoheit bei der Beleggemeinde A verbleibt und diese das Planverfahren auch selbständig durchführt, die notwendigen

Ausgleichsflächen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) jedoch von der **Nachbargemeinde** B eingebracht werden, da sich auf ihrem Gemeindegebiet geeignete Flächen befinden. Auf Ebene der Bauleitplanung stellt dieses Vorgehen zunächst kein größeres Problem dar. Allerdings ist zu beachten, dass die planende Gemeinde auf dem Gemeindegebiet ihrer Nachbargemeinde mangels außermärkischer Planungshoheit keine Festsetzung zur Sicherung der Ausgleichsfläche treffen kann, sondern die Zuordnung der Fläche zum Bebauungsplan sowie ihre Sicherung mit dem Instrument des städtebaulichen Vertrages zu erfolgen hat, § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB. Überdies ist zu beachten, dass sich die Ausgleichsfläche in dem „Naturraum" befinden muss, in dem auch der Eingriff erfolgt. Dies wird bei Nachbargemeinden allerdings zumeist der Fall sein. Schließlich ist auch diesbezüglich die Frage der Verteilung der Baulandentwicklungskosten und des privatrechtlichen Eigentums an der Ausgleichsfläche zu beachten.

Erreicht ein interkommunales Gewerbegebiet eine kritische Größe und/oder befindet es sich auf der Gemarkungsgrenze der betreffenden Gemeinde und wird die städtebauliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden aufgrund des interkommunalen Gewerbegebietes wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt, dann kann ggf. ein **gemeinsamer Flächennutzungsplan** einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglichen, so § 204 Abs. 1 BauGB. Gängige Praxis war das Instrument des gemeinsamen (Teil-)Flächennutzungsplans in der Hochphase der Konzentrationsflächenplanung zur Steuerung der Windenergie. Inwieweit ein vollständig gemeinsam durchgeführtes Flächennutzungsplanverfahren zur Vorbereitung eines interkommunalen Gewerbegebietes notwendig ist, ist am Prinzip der städtebaulichen Erforderlichkeit zu messen; dies wird jedoch selten der Fall sein. Regelmäßig wird vielmehr eine Teilabstimmung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB ausreichen, wonach anstelle eines gemeinsamen Flächennutzungsplans eine **Vereinbarung** der beteiligten Gemeinden **über bestimmte Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen** genügt, wenn eine gemeinsame Planung nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich ist.

Für den Bereich der baurechtsschaffenden **Bebauungsplanung** ist hingegen ein abgestimmtes Vorgehen nach § 204 Abs. 1 BauGB nicht möglich. So hat das OVG Rheinland-Pfalz bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003[9] festgestellt, dass mehrere benachbarte Gemeinden einen Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich sich über die Grenzen des jeweiligen eigenen Gemeindegebiets hinaus auf Gemarkungsteile der Nachbargemeinden erstreckt, nur aufstellen können, wenn sie sich zu einem Planungsverband oder Zweckverband zusammenschließen. Eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 204 Abs. 1 BauGB über den gemeinsamen Flächennutzungsplan auf den Bebauungsplan scheidet hingegen aus.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die abgestimmte, interkommunale Baurechtsschaffung auf der Gemarkungsgrenze innerhalb eines Planungsverbandes nach § 205 Abs. 1 BauGB, nach Abschluss einer Zweckvereinbarung (Übertragung der Planungshoheit von einer auf die andere Gemeinde) oder nach Gründung eines Zweckverbandes bzw. gKUs und Aufgabenübertragung auf diesen bzw. dieses erfolgen kann. Möglich ist es im Einzelfall aber auch – soweit städtebaulich zielführend – dass jede Gemeinde ihren Teilbereichsbebauungsplan als eigene Satzung beschließt und sich diese Bebauungspläne planerisch – als Ausfluss einer besonderen interkommunalen Abstimmung – auf Ebene der städtebaulichen Abwägungsentscheidung aneinander anschließen.

Festzustellen bleibt schließlich, dass auch bei abgestimmten oder übertragenen Planungsverfahren unterschiedliche untere Bauaufsichtsbehörden als Baugenehmigungsbehörden zuständig bleiben werden, da der Belegenheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG nicht disponibel bzw. änderbar ist.

4. Straßenrecht und Verkehrssicherungspflicht

Im Zusammenhang mit der Planung bzw. Überplanung von Flächen zur Realisierung interkommunaler Gewerbegebiete werden sich die beteiligten Gemeinden auch darüber verständigen müssen, wen Verpflichtungen in Bezug auf die in einem Bebauungsplan festgesetzten und herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) treffen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Rechtsverhältnisse an diesen Verkehrsanlagen, die im Bayerischen Straßen- und Wegerecht (BayStrWG) geregelt sind, sowie um die Verkehrssicherungspflicht (Art. 72 BayStrWG) und um das Straßenverkehrsrecht (StVG).

Relativ einfach stellt sich die Situation dar, wenn die öffentlichen Straßen in Gänze auf dem Hoheitsgebiet (nur) einer der beteiligten Gemeinden liegen und diese Gemeinde hierfür „im weitesten Sinn" zuständig sein soll. Dann wird die Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 BayStrWG) der Gebietskörperschaft, auf deren Territorium diese Straßen liegen, die Widmung verfügen (Art. 6 BayStrWG). Zur Klarstellung ist festzuhalten, wer die Aufgaben aus der **Baulast** (Art. 9 BayStrWG) an diesen Straßen (in aller Regel: Ortsstraßen, Art. 46 BayStrWG) erfüllt. Insbesondere bei der Übertragung auf eine (andere) Gemeinde, einen Zweckverband oder ein gKU ist genau zu bestimmen, ob die Baulast komplett übernommen werden soll oder nur die gewöhnliche Unterhaltung, während die grundlegende Sanierung der Abstimmung aller Beteiligter bedarf. Sowohl im Fall, dass die Baulast bei der Gemeinde verbleibt, auf deren Gebiet sich die Verkehrsfläche befindet, als auch im Fall, dass eine andere Gemeinde (z.B. mit Blick auf deren größere Leistungsfähigkeit oder der räumlichen Nähe) die Aufgabe übernimmt, wird man sich über eine Aufteilung der Kosten aus der Baulast zu verständigen ha-

ben. Eine solche Regelung wird auch umso wichtiger sein, wenn die Straße auf der Gemarkungsgrenze liegt. Das KommZG stellt den beteiligten Gemeinden das geeignete Instrumentarium zur Verfügung, mit dessen Hilfe eine Gemeinde ihre Befugnis zur Beitragserhebung für die erstmalige Herstellung und den Ausbau von Straßen auf die gebietsfremden Anliegergrundstücke ausdehnen kann.[10] Bei Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband sind in Bezug auf die Deckung des Finanzbedarfs und die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden die Vorgaben des Art. 42 KommZG zu beachten, für das gKU gilt Art. 50 Abs. 5 KommZG.

Über diese Vereinbarungen zur Baulast hinaus, sind weitere Aufgaben bzw. deren Erfüllung zu regeln. Hier ist vor allem die **Verkehrssicherungspflicht** zu nennen. Diese ist nicht Teil der Baulast (Art. 9 Abs. 3 BayStrWG), ebenso wenig wie die gemeindliche **Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht** (Art. 51 BayStrWG). Nicht zu vergessen ist die **Beschilderung**. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden oder angebracht worden sind (§ 5 b Abs. 1 StVG).

Aus straßenrechtlicher Sicht gibt es **weitere Punkt**e, die beim Abschluss entsprechender Vereinbarungen oder im Rahmen der Aufgabenübertragung auf einen anderen Rechtsträger geregelt werden könnten, so z.B. die Befugnis zum Erlass einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) oder die Verteilung von Entgelten (z.B. für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen beim Einlegen privater Leitungen). Zur Vermeidung späterer Diskussionen, sollten jedenfalls die angesprochenen Punkte eindeutig geregelt werden.

5. Erschließungsbeitragsrecht

Für die erstmalige Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG ist die jeweilige Gemeinde innerhalb ihres Hoheitsgebietes zuständig. Ebenso hat sie zur Refinanzierung dieses Investitionsaufwandes grundsätzlich gemäß Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben. Dabei ist zu beachten, dass die kommunalrechtliche Satzungs- und Abgabenhoheit gleichfalls beschränkt ist auf Grundstücke im eigenen Gemeindegebiet.

Übernimmt die Erschließung und Vermarktung des gemeindegebietsübergreifenden Gewerbegebietes ein **Erschließungsträger** auf der Grundlage eines klassischen Erschließungsvertrages im Sinne des § 11 BauGB, so entsteht den beteiligten Gemeinden kein beitragsfähiger Erschließungsaufwand mit der Folge, dass auch keine Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Lässt sich jedoch **kein Erschließungsträger** finden, so sind die Gemeinden im Optimalfall jeweils selbst Eigentümer der zu erschließenden Flächen. Dann erfolgt die Refinanzierung des der jeweiligen Gemeinde entstandenen Erschließungsaufwandes durch den Verkauf der Grundstücke, wobei der Grundstückskaufvertrag mit einem Ablösevertrag im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB verbunden wird. Für den Fall, dass durch die Erschließungsstraßen auch Grundstücke erschlossen werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, kann auch hier den Grundstückseigentümern bis zur Entstehung der Beitragspflicht der Abschluss eines Ablösevertrages angeboten werden. Die Ablösesumme richtet sich in der Regel nach der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrags. Akzeptiert der Grundstückseigentümer das Vertragsangebot nicht, muss für das betreffende Grundstück nach Entstehung des Beitragsanspruchs der Erschließungsbeitrag ermittelt und ein Erschließungsbeitragsbescheid zugestellt werden.

Verläuft eine von einer Gemeinde hergestellte **Erschließungsstraße an der Grenze zum Gebiet der Nachbargemeinde**, sind bei der Aufwandsverteilung auch gemeindegebietsfremde Grundstücke zu berücksichtigen, wenn ihnen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Straße eine bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt wird. Denn die vorteilsrelevante Inanspruchnahmemög-

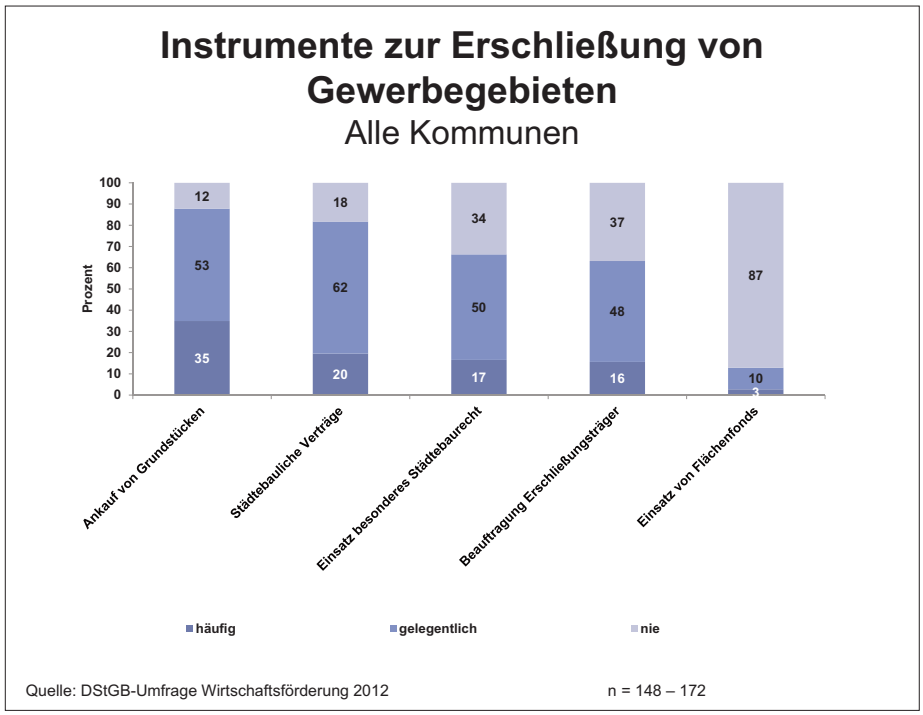

Quelle: DStGB-Umfrage Wirtschaftsförderung 2012 n = 148 – 172

lichkeit wird durch die Zugehörigkeit zu einem fremden Gemeindegebiet weder rechtlich noch tatsächlich berührt. Haben damit aber die Anliegergrundstücke (und die ihnen gleichzustellenden Hinterliegergrundstücke) unabhängig von ihrer Gemeindezugehörigkeit denselben Vorteil von der erstmals hergestellten Straße, wäre es unbillig, den gesamten umlagefähigen Aufwand unter Aussparung der gemeindefremden Grundstücke allein auf die im eigenen Gemeindegebiet liegenden Grundstücke zu verteilen.

Der Einbeziehung gemeindegebietsfremder Grundstücke steht nicht entgegen, dass die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen wegen der räumlichen Begrenzung ihrer kommunalrechtlichen Abgaben- und Satzungshoheit (Art. 22 Abs. 1 BayGO) grundsätzlich beschränkt ist auf Grundstücke ihres eigenen Gemeindegebiets.[11] Zwar können die Eigentümer der gebietsfremden Grundstücke von der bauenden Gemeinde nicht unmittelbar zu Beiträgen herangezogen werden, ebenso wenig von „ihrer" Gemeinde, der kein Aufwand für eine eigene Ortsstraße entstanden ist. Ein daraus entstehender Beitragsausfall mag auf den ersten Blick der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht widersprechen. Eine Beteiligung gemeindegebietsfremder Grundstücke an der rechnerischen Aufwandsverteilung muss indes keineswegs zwingend zu einem Beitragsausfall führen. Die beteiligten Gemeinden können nämlich im Rahmen einer **Zweckvereinbarung** nach den Art. 7 ff. KommZG regeln, dass sich die Befugnis zur Beitragserhebung der ausbauenden Gemeinde auf die gebietsfremden Anliegergrundstücke erstreckt. Der Bau einer im „Grenzgebiet" zweier Gemeinden verlaufenden Erschließungsstraße und seine beitragsmäßige gebietsübergreifende Abrechnung stellen Aufgaben dar, zu deren gemeinsamer Erfüllung Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG eine Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden zulässt; dabei ist nicht erforderlich, dass beide Gemeinden Träger der Straßenbaulast für diese Erschließungsstraße sind. Mit der Übertragung dieser Aufgabe auf die übernehmende Gemeinde gehen auch die zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse der abgebenden Gemeinde mit über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Ferner ermöglicht Art. 11 Abs. 1 KommZG die Übertragung des Satzungsrechts, auf deren Grundlage die für den Straßenausbau zuständige Gemeinde auch die auf dem Gebiet der abgebenden Gemeinde gelegenen und erschlossenen Grundstücke zu Beiträgen heranziehen kann.[12] Für den – dem Gedanken interkommunaler Zusammenarbeit zuwider laufenden – Fall, dass eine solche Zweckvereinbarung etwa wegen des Widerstandes der Nachbargemeinde nicht zustande kommt, müsste die bauende Gemeinde den Ausfallbetrag grundsätzlich selbst tragen. Ihr steht kein Wahlrecht zu, entweder die Eigentümer der gemeindegebietsfremden Anliegergrundstücke im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu Beiträgen heranzuziehen oder den auf diesen entfallenden Anteil den Grundeigentümern im eigenen Gemeindegebiet aufzubürden. Letztere dürfen billigerweise nur zu Beiträgen für den auf ihre Grundstücke entfallenden Vorteil herangezogen werden, nicht aber zusätzlich noch mit dem auf andere Grundstücke entfallenden, aber dort nicht einhebbaren Anteil belastet werden.[13] Ob in diesem Fall ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch der bauenden Gemeinde auf Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung besteht, ist bislang ungeklärt.

Wird die Aufgabe der Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG mit den entsprechenden Befugnissen – insbesondere der Erlass und Vollzug von Satzungen – für das gegenständliche Gebiet auf einen **Zweckverband** oder ein **gKU** übertragen, gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend. Entweder schließt der Zweckverband bzw. das gKU einen Erschließungsvertrag mit einem Erschließungsträger, refinanziert sich über den Verkauf von Grundstücken oder erhebt Erschließungsbeiträge.

6. Leitungsgebundene Einrichtungen (Wasser, Abwasser)

Bei einem interkommunalen Gewerbegebiet eine passgenaue Lösung für die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu finden, bedarf einiger technischer und rechtlicher Vorüberlegungen.

Unter Nr. 2. wurde bereits die **Zweckvereinbarung** dargestellt. Eine Übertragungszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 KommZG für Regelungen zu den leitungsgebundenen Einrichtungen Wasser und Abwasser ist dann das Mittel der Wahl, wenn eine der beteiligten Gemeinden den gesamten Bereich der Wasserversorgung bzw. den gesamten Bereich der Abwasserbeseitigung im gegenständlichen Gebiet übernimmt. Aus der Praxis gibt es auch Beispiele, in denen die eine Gemeinde die Wasserversorgung und die andere Gemeinde die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernommen hat.

Da bei einer Zweckvereinbarung keine neue Rechtsperson entsteht, bleiben die Aufgaben bei den vorhandenen Aufgabenträgern; es erweitert sich nur deren Zuständigkeitsbereich. Da die Leitungen im neuen interkommunalen Gewerbegebiet mit zentralen Einrichtungen der Wassergewinnung bzw. Kläranlagen verbunden sind, bleibt es beim Grundsatz des Art. 21 Abs. 2 BayGO: Für technisch unselbständige Einrichtungen können rechtlich keine eigenen Einrichtungseinheiten gebildet werden.

Eine Zweckvereinbarung ist dann ideal, wenn die Herstellungsbeitragsbescheide für das neu auszuweisende Gewerbegebiet voraussichtlich die tatsächlichen Investitionskosten für die Neuerschließung größenordnungsmäßig decken. Herstellungsbeiträge sind in der jeweiligen Gemeinde im Wege der Globalkalkulation auf die gesamte Solidargemeinschaft der Eigentümer erschlossener Grundstücke kalkuliert. In der jeweiligen Gemeinde würde also eine Einbeziehung des interkommunalen Gewerbegebiets in den Geltungsbereich der

Wasserabgabesatzung und der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung bzw. der Entwässerungssatzung und der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung erfolgen. Das jeweilige Einrichtungsgebiet würde lediglich erweitert und Herstellungsbeiträge festgesetzt. Im interkommunalen Gewerbegebiet hängen die zu erwartenden Beiträge stark von der Bebauung und Nutzung der Grundstücke ab. Entstehen sogenannte anschlussbedürftige Geschossflächen in großem Umfang, dann dürfte die Refinanzierung der Neuinvestitionen kein Problem darstellen. Sind jedoch etwa größere Lagerhallen oder Unterstellhallen zu erwarten oder ist unklar, ob sich Gewerbebetriebe ansiedeln werden, die überhaupt Gebäude errichten, dann sei auf den im Jahr 2012 in die amtliche BGS/WAS bzw. in die amtliche BGS/EWS aufgenommenen § 5 Abs. 3 hingewiesen. Diese Vorschrift hat erhebliche Bedeutung für die Geschossflächenbeiträge in ausgewiesenen Gewerbegebieten. Der Satzungswortlaut führt dazu, dass in Gewerbegebieten mindestens ein Viertel der gewerblich nutzbaren Grundstücksfläche als Geschossfläche veranlagt werden kann. Das Staatsministerium des Innern schlägt folgende Formulierung vor:

„Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1."

Beim Grundstücksflächenbeitrag kommt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Flächenbegrenzung zum Tragen. Bei der Abwasserbeseitigung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Grundstücksflächenbeitrag nur festgesetzt werden kann, wenn die Möglichkeit der öffentlichen Oberflächenentwässerung besteht und – je nach Regelung in § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 6 EWS – die Versickerung des Oberflächenwassers auf den gewerblich genutzten Grundstücken nicht möglich ist.

Wird für das gemeinsame Gewerbegebiet und begrenzt auf diesen Geltungsbereich ein eigener **Zweckverband** oder ein **gKU** gegründet (vgl. dazu Nr. 2), so ist es selbstverständlich möglich, diesem auch die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zu übertragen. Zu dieser Aufgabenübertragung gehört natürlich auch die Übertragung der Befugnis, dass der Zweckverband bzw. das gKU eigene Satzungen, nicht zuletzt zur Refinanzierung der Investitionskosten und der laufenden Betriebskosten für die Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, erlässt. Diese Vorgehensweise kann dann „geschickt" sein, wenn hohe Investitionen für das Gewerbegebiet erforderlich sind. Hier sind zunächst die Investitionskosten innerhalb des interkommunalen Gewerbegebiets wie Leitungen, Druckentwässerungssysteme oder Regenrückhaltungen gemeint. Nicht zu unterschätzen sind auch die Kosten für die Anbindung des interkommunalen Gewerbegebiets an bestehende zentrale Einrichtungen. Hierzu müssen nicht selten neue Leitungen verlegt werden, um außerhalb des interkommunalen Gewerbegebiets den Anschluss an bestehende öffentliche Einrichtungen herzustellen. Auch diese Kosten sind dem interkommunalen Gewerbegebiet zuzuordnen. Wichtig ist, dass schon bei der Gründung eines Zweckverbandes oder gKU genau überlegt wird, wie über einen Wasserlieferungsvertrag[14] die Trinkwasserversorgung und gegebenenfalls Löschwasserversorgung des Gewerbegebiets sichergestellt werden kann und wie über einen Einleitungsvertrag geregelt werden kann, dass das Schmutzwasser und gegebenenfalls das Oberflächenwasser aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet abgeleitet wird. Bei diesen Verträgen ist es möglich, Investitionskostenbeteiligungen für das interkommunale Gewerbegebiet an bestehenden Einrichtungen festzusetzen. Über entsprechende Entgeltregelungen im Wasserlieferungs- bzw. im Einleitungsvertrag werden die Kosten für die Lieferung von Wasser bzw. die Einleitung von Abwasser dauerhaft dem Zweckverband bzw. gKU zugeordnet. Diese Kosten werden dann über die Beitrags- und Gebührensatzungen des Zweckverbands bzw. des gKUs entsprechend umgelegt.

Wenn der Zweckverband oder das gKU das interkommunale Gewerbegebiet selbst vermarktet, also die Grundstücke als Grundstückseigentümer verkauft, dann ist es auch möglich, entweder Beitragsbescheide an sich selbst zu erstellen und die Grundstücke einschließlich der Beiträge zu verkaufen oder Ablösevereinbarungen im Rahmen der Grundstücksverkäufe abzuschließen. Ablösevereinbarungen sind aber nur vor Entstehen der Herstellungsbeiträge nach Satzung zulässig. Wichtig ist in beiden Fällen, dass sowohl bei der Kalkulation der Herstellungsbeiträge wie auch bei der Höhe der Ablösevereinbarungen die Kosten für die zentralen Einrichtungen außerhalb des interkommunalen Gewerbegebiets berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist es also einem Zweckverband oder gKU, der bzw. das die Aufgabe der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung übernommen hat, möglich, die investiven Kosten im Zusammenhang mit dem interkommunalen Gewerbegebiet an die Grundstückseigentümer kostendeckend weiterzugeben. Dies ist ein erheblicher Vorteil dieser Konstellation. Der Nachteil liegt darin, dass die neu entstehende Rechtsperson Zweckverband bzw. gKU ihrerseits eigene Satzungen für einen relativ geringen räumlichen Wirkungskreis erlassen und auf Dauer die Aufgabe der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung wahrnehmen muss. Es steckt also relativ viel Verwaltungsarbeit in dieser Konstruktion, zumal es mit einer einmaligen Verteilung der investiven Kosten nicht getan ist. Die Gebühren erfordern dann auch in

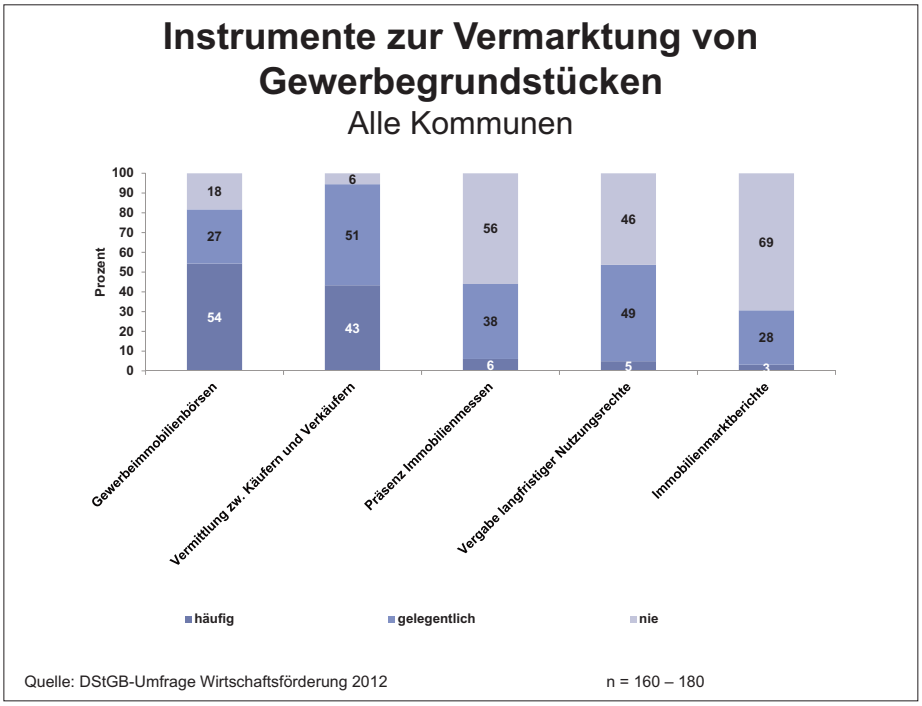

Quelle: DStGB-Umfrage Wirtschaftsförderung 2012 n = 160 – 180

Zukunft spätestens alle vier Jahre eine Nachkalkulation und es müssen jährlich Gebührenbescheide an die Grundstückseigentümer erstellt werden. Im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen muss der interkommunale Zweckverband bzw. das gKU also einen langen Atem haben.

7. Aufteilung der Realsteuern

Wie bereits eingangs erwähnt gibt es für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebiete viele gute Gründe. Aus Sicht der beteiligten Kommunen dürften aber nicht zuletzt auch die zu erwartenden Einnahmen aus der Gewerbesteuer ein Motiv sein, interkommunale Gewerbegebiete auszuweisen. Ist doch die **Gewerbesteuer** regelmäßig eine der wichtigsten Finanzquellen der Gemeinden.

Das Gewerbesteuergesetz indes kennt das Konstrukt des interkommunalen Gewerbegebiets nicht. Das für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags zuständige Finanzamt wird damit den Messbetrag für den jeweiligen Gewerbebetrieb grundsätzlich der Gemeinde zuweisen bzw. die Gemeinde bei der Zerlegung berücksichtigten, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet (§ 4 Abs. 1 GewStG). Vor diesem Hintergrund sollten sich Gemeinden bei der Aufstellung von interkommunalen Gewerbegebieten die Frage stellen, wie eine angemessene Verteilung des Gewerbesteueraufkommens erreicht werden kann, um die Vorteile und Lasten auf alle Beteiligten zu verteilen.

Zur Lösung dieses Problems werden teilweise Vereinbarungen nach § 33 Abs. 2 GewStG geschlossen. Nach dieser Vorschrift können Gemeinden sich gemeinsam mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung der Gewerbesteuer einigen. Die Finanzverwaltung fühlt sich regelmäßig an eine solche Einigung gebunden (vgl. Gewerbesteuerrichtlinie R 33.1 Abs. 2). Die Möglichkeit des § 33 Abs. 2 GewStG ist allerdings systematisch nur dann eröffnet, wenn überhaupt eine Konstellation der **Gewerbesteuerzerlegung** vorliegt. Hierzu muss es sich entweder um eine mehrgemeindliche Betriebsstätte handeln oder der Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten. Ein Vorliegen dieser Voraussetzung dürfte auch bei einem interkommunalen Gewerbegebiet eher die Ausnahme als die Regel sein. Ferner ist für diese Art der Einigung stets auch das Einverständnis des Steuerschuldners notwendig, welches nicht in jedem Fall zu bekommen sein wird. Eine Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG ist damit in der Regel kein gangbarer Weg zur Verteilung des Gewerbesteueraufkommens in einem interkommunalen Gewerbegebiet.

Vorzugswürdig ist es, wenn die beteiligten Gemeinden in die **Zweckvereinbarung** oder die **Verbandssatzung** über das interkommunale Gewerbegebiet Regelungen aufnehmen, nach denen das Gewerbesteueraufkommen nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den beteiligten Gemeinden verteilt wird. Eine solche Regelung allein ist allerdings kein tauglicher Ansatz, das Gewerbesteueraufkommen sachgerecht zu verteilen. Es ist nämlich zu bedenken, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im **Kommunalen Finanzausgleich** eine zentrale Rolle spielen. Das nivellierte Gewerbesteueraufkommen der jeweiligen Gemeinde findet gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG bei der Berechnung der Steuerkraft Berücksichtigung. Es wirkt sich damit insbesondere auf die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (Art. 2 Abs. 2 FAG) und auf die Berechnung der Kreisumlage aus (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG). Eine Regelung, die auf eine einfache Weiterleitung der vereinnahmten Gewerbesteuer abstellt, hätte damit zur Folge, dass die hebeberechtigte Gemeinde das Gewerbesteueraufkommen zum Teil an die anderen am interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden abgeben müsste, ohne dass eine entsprechende Anrechnung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgen würde.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und mit Art. 4 Abs. 4 FAG eine Regelung geschaffen, die dafür sorgt, dass Bestimmungen über die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens zwischen bayerischen Gemeinden in Zweckvereinbarungen nach Art. 7 KommZG oder Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG bei der Ermittlung der **Steuerkraftmesszahl** berücksichtigt werden können. Hierzu ist ein gemeinsamer **Antrag** der beteiligten Gemeinden beim Bayerischen Landes-

amt für Statistik notwendig. Der Antrag soll spätestens vier Monate vor Beginn des Jahres gestellt werden, in dem eine Berücksichtigung erstmals erfolgen soll (vgl. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BayFAGDV). An den Antrag sind die Gemeinden auf die Dauer von fünf Jahren gebunden (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 FAG).

Für die Praxis ist es damit zwingend notwendig, neben einer Regelung über die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens in der Zweckvereinbarung oder der Satzung des Zweckverbandes einen Antrag nach Art. 4 Abs. 4 FAG, § 4 Abs. 2 FAGDV beim Landesamt für Statistik zu stellen. Es ist zu empfehlen, im Rahmen der Vereinbarung explizit eine Verpflichtung zur gemeinsamen Antragstellung aufzunehmen. Ferner sollte nicht nur der Aufteilungsschlüssel geklärt sein. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung sollte genau definiert werden, ob und in welchen Fällen eine Änderung des Schlüssels in Betracht kommt und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls sogar eine Kündigung der Vereinbarung möglich ist.

Entsprechende Vereinbarungen sind im Übrigen nicht nur zur Aufteilung der Gewerbesteuer möglich. Auch eine entsprechende Verteilung des **Grundsteueraufkommens**, für die im interkommunalen Gewerbegebiet gelegenen Grundstücke, kommt in Betracht (vgl. Art. 4 Abs. 4 FAG).

9. Weiterführende Hinweise und Links

- Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr: ***www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/***, dort Bereiche und Beispiele, Raum- und Ortsentwicklung/Flächenmanagement
- Homepage der Regierung von Unterfranken: ***www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00686/index.html***
- Interkommunale Gewerbegebiete in Deutschland, Grundlagen und Empfehlungen zur Planung, Förderung, Finanzierung, Organisation, Vermarktung – 146 Projektbeschreibungen und abgeleitete Erkenntnisse, ILS – Forschung 1/11 (2011), abrufbar unter ***www.ils-forschung.de***
- DStGB Dokumentation Nr. 118: Kommunale Wirtschaftsförderung – Aufgaben, Organisation und Schwerpunkte der kommunalen Wirtschaftsförderung (2013), abrufbar unter ***www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/***

Fußnoten

1 Quelle: Leitfaden Kommunales Flächenmanagement des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2010), S. 18.

2 Vgl. Wippersteg, IHK-Standortportal Bayern: Wie Unternehmer Gewerbestandorte finden und bewerten können, BayGT 4/2017, S. 163 ff., abrufbar unter ***www.bay-gemeindetag.de/Informationen/ZeitschriftBayerischerGemeindetag/Zeitschrift2017.aspx***.

3 Vgl. dazu beispielhaft den Beitrag von Habermann, Acht300 Gewerbepark Aichach Dasing – Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land, in diesem Heft.

4 Anschaulich dazu die Broschüre der IHK München und Oberbayern Wachstumsdruck erfolgreich managen – Handlungsempfehlungen für eine integrierte Flächen- und Infrastrukturentwicklung im Wirtschaftsraum München (2014).

5 Vgl. dazu die auch sonst sehr lesenswerte Studie Interkommunale Gewerbegebiete in Deutschland, Grundlagen und Empfehlungen zur Planung, Förderung, Finanzierung, Organisation, Vermarktung – 146 Projektbeschreibungen und abgeleitete Erkenntnisse, ILS – Forschung 1/11 (2011), S. 9, 12 ff.

6 Vgl. den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern nebst Begründung, LT-Drs. 17/16280, S. 9, 27 f.

7 So der im Wirtschaftsausschuss des Bayerischen Landtags am 13.7.2017 beschlossene Änderungsantrag zum Verordnungsentwurf, LT-Drs. 17/17233. Der Entwurf zur Änderung des LEP soll voraussichtlich im November 2017 im Plenum behandelt werden und am 1.1.2018 in Kraft treten.

8 Vgl. ausführlich zu diesen Rechtsformen Gaß, Interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gKUs, BayGT 1/2017, S. 8 ff.

9 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.10.2003 – 8 C 10303/03 – (juris).

10 Vgl. BayVGH, Urteil vom 18.6.2010 – 6 BV 09.1228 – (juris) und die Ausführungen unter 5.

11 BVerwG, Urteil vom 28.11.2007 – 9 C 10.07 –; OVG SH, Beschluss vom 14.11.2008 – 2 MB 21.08 – (beide juris); zweifelnd HessVGH, Urteil vom 26.11.2008 – 5 UE 291.07 – KStZ 2009, 74/75; zum Straßenausbaubeitrag BayVGH, Urteil vom 18.06.2010 – 6 BV 09.1228 – (juris).

12 Vgl. Schulz in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Rn. 2 zu Art. 11 KommZG.

13 BayVGH, Urteil vom 18.06.2010 – 6 BV 09.1228 – (juris).

14 Ein Muster mit Erläuterungen finden Sie in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI – 3.15.

Acht300 Gewerbepark Aichach Dasing

Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land

Klaus Habermann,
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister der Stadt Aichach

Der „Acht300 Gewerbepark Aichach Dasing" ist, ein in interkommunaler Zusammenarbeit verwirklichtes Gewerbegebiet, das noch nicht auf eine lange Historie zurückblicken kann. Die ersten Gespräche, besser der erste Gedankenaustausch, fanden zwar bereits im Jahr 2004 statt. Der Zweckverband mit dem verwaltungsinternen Namen „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land" wurde aber erst mit Inkrafttreten der Verbandssatzung 09.09.2010 errichtet, der Spatenstich erfolgte 2013. Ausgangspunkt war, dass die Stadt Aichach und die Gemeinde Dasing fast gleichzeitig gemeinsam das Bedürfnis hatten, neue Gewerbeflächen entwickeln zu wollen. Bei beiden Kommunen wären zu diesem Zeitpunkt selbst für am Ort ansässige Firmen kaum mehr Flächen für eine mögliche Expansion vorhanden gewesen.

Ausgangslage

Da bei Gewerbegebieten für den Erfolg in erster Linie die Lage essentiell ist, konzentrierte sich bei beiden Kommunen unabhängig voneinander die Suche nach geeigneten Flächen in Autobahnnähe. Die Gemeinde Dasing hatte bereits in unmittelbarer Nähe zur A8 ein Gewerbegebiet erfolgreich umgesetzt, eine größere flächenmäßige Weiterentwicklung war jedoch auf Grund der Gemarkungsgrenzen nicht mehr möglich. Als beste Lage wurde aber weiterhin diese Gegend um das bereits bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Dasing betrachtet. Da es wegen der Gemarkungsgrenzen für die Gemeinde Dasing nicht möglich war, das bestehende Gewerbegebiet mit den Restflächen großflächig zu erweitern, war sie in ihren Überlegungen für alternative Lösungen offen und an einer Partnerschaft interessiert. Auch die Stadt Aichach hatte dieses Areal an der Gemarkungsgrenze wegen der sehr guten Lage auch schon länger an führender Stelle auf der Wunschliste für ein zukünftiges Gewerbegebiet, doch war dieser Flächenabschnitt relativ weit von städtischen Versorgungseinrichtungen entfernt.

Klaus Habermann © Stadt Aichach

Das war die allgemeine Ausgangslage. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer langfristigen Erhaltung der Standortattraktivität, der Arbeitsplatzsicherung und Weiterentwicklung der Gegend, führten die Bürgermeister der Stadt Aichach und der Gemeinde Dasing erste informelle vertrauliche Gespräche. Es wurde dabei vereinbart, die grundsätzliche Machbarkeit zu untersuchen.

Allgemeine Überlegungen

Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist keine gemeindliche Pflichtaufgabe. Dennoch hatten sich beide Kommunen zum Ziel gesetzt, das wirtschaftliche Umfeld durch neue Gewerbeflächen zu erweitern, um durch eine erfolgreiche Neuansiedlung von Unternehmen und Erweiterungen von bestehenden Unternehmen die lokale wirtschaftliche Stärke zu fördern und in Konsequenz ein höheres Steueraufkommen zu generieren. Es ging also nicht darum, eine Pflichtaufgabe effizient zu erfüllen, sondern eine Expansion der Kommunen in wirtschaftlicher Hinsicht weiter möglich zu machen.

Ferner handelt es sich bei der zwischen den beiden Kommunen geplanten und dann erfolgreich umgesetzten Zusammenarbeit nicht um klassische Aufgabenfelder wie Ver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung, ÖPNV oder Musik- und Volkshochschulträgerschaft, bei denen eine interkommunale Zusammenarbeit fast schon gängige Praxis darstellt. Nein, im Jahr 2004 war die interkommunale Kooperation bei Entwicklung von Gewerbegebieten noch nicht gelebte kommunale Selbstverständlichkeit.

Interkommunale Zusammenarbeit: Ein Widerspruch zur kommunalen Selbstverwaltung?

Ob das Vorhaben in interkommunaler Zusammenarbeit umgesetzt werden sollte, war für die handelnden Akteure im Prinzip zu keiner Phase ein kritisches Thema. Ein Grund hierfür war der von Anfang an vertrauensvolle Umgang der beteiligten Bürgermeister, Amtsleiter und Stadt-, bzw. Gemeinderäte auf beiden Seiten. Es war von Anfang an deutlich, dass eine

interkommunale Zusammenarbeit für beide Kommunen eine Win-win-Situation darstellt würde. Die separate, einzelne Realisierung durch die zwei Kommunen wäre eventuell auch finanziell nicht darstellbar gewesen. Zum anderen wäre es eine kolossale Verschwendung von Ressourcen gewesen, viele Arbeiten im Endeffekt doppelt auszuführen. Auch wurde die interkommunale Zusammenarbeit ganz und gar nicht als Widerspruch zur kommunalen Selbstverwaltung gesehen, sondern vielmehr als ein verstärkter Ausdruck der kommunalen Entscheidungshoheit. Nicht umsonst wird im Grundgesetz die Selbstverwaltung den Gemeinden garantiert, so dass sie Angelegenheiten auf kommunaler Ebene unter eigener Verantwortung regeln können. Dies bezieht auch die interkommunale Zusammenarbeit ein.

Die ersten Schritte

Um die grundsätzliche Machbarkeit zu beurteilen, wurde mit verschiedenen Behörden und Einrichtungen das Vorhaben vertraulich besprochen. Auch wurde Kontakt zu einem interkommunalen Gewerbegebiet bei Nürnberg, das gerade im Entstehen war, aufgenommen, um sich nach den dort gemachten Erfahrungen und Vorgehensweisen zu erkundigen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen waren durchwegs positiv, so wurde beschlossen die Arbeiten weiterzuführen und zu konkretisieren. In den jeweiligen Gremien der Kommunen wurde das Vorhaben nichtöffentlich diskutiert und als Ergebnis jeweils die Zustimmung zu den weiteren Untersuchungen beschlossen.

Die Rechtsform

Bei der Rechtsform fiel die Wahl recht zügig auf die Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Zweckverbands. Dabei wurden neben der gewählten Rechtsform auch andere Organisationsformen, etwa die Arbeitsgemeinschaft, ein gemeinsames Kommunalunternehmen oder auch zivilrechtliche Formen wie GmbH und AG erörtert. Hintergrund der Entscheidung für die Rechtsform des Zweckverbands war, dass in beiden Kommunen allgemeines Wissen über das „Gebilde Zweckverband" auf Grund anderer Kooperationen vorhanden war. Zum anderen ist der Zweckverband ausgewählt worden, da Aufgaben und Zuständigkeiten direkt übertragen werden sollten und man dabei eine rechtliche Rahmenform haben wollte, die mit den entsprechenden Organen und Rechten das Vorhaben direkt und abgegrenzt beschließen und abarbeiten konnte. So wurden dem Zweckverband u.a. die Erstellung des Bebauungsplans, die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Sicherstellung der Versorgung des Verbandsgebiets mit Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie der Abwasserentsorgung, die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus der Straßenbaulast und der Vollzug der BayBO übertragen. Darüber hinaus erwirbt der Zweckverband die benötigten Flächen zur Entwicklung des Gewerbegebietes. Es war bereits in diesem frühen Stadium angestrebt, keinen neuen Verwaltungsapparat mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzubauen, sondern den Aufwand auf die einzelnen Kommunen verteilen zu wollen. So wurden in baulicher Hinsicht alle die Erschließung betreffenden Aufgaben, wie die Planungen und auch deren Umsetzungen auf beide Kommunen aufgeteilt. Damit erfolgt die verwaltungsmäßige Aufbereitung in den jeweiligen Standortgemeinden, die kommunalpolitische Abstimmung und Beschlussfassung in den Gremien des Zweckverbands. Die wirtschaftliche, finanzielle und allgemeine organisatorische Verwaltung des Zweckverbands sowie die Vermarktung der Gewerbeflächen wurden in der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung der Stadt Aichach angesiedelt.

Grundsätzlich war geplant und auch tatsächlich umgesetzt, dass der Zweckverband die Ausgaben durch Einnahmen und Kredite selbst finanziert. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird über die Verbandsumlage auf die Stadt Aichach und die Gemeinde Dasing umgelegt. Dabei hat man sich in der Verbandssatzung auf das Verhältnis der eingebrachten Bruttobaulandfläche am gesamten Verbandsgebiet verständigt. Die Verbandsumlage beschränkte sich in den Anfangsjahren auf Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen und konnte zwischenzeitlich ganz entfallen.

Entscheidungsgrundlage: Machbarkeitsstudie

Um die gemeinsame Planung voranzubringen und insbesondere den jeweiligen Gremien weitere Entscheidungsgrundlagen vorzulegen, wurde eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der grundlegenden Voraussetzungen für das geplante Gewerbegebiet sowie dessen qualitativer und quantitativer Ausrichtung durchgeführt. Die Machbarkeitsstudie eines Fachbüros aus dem Jahr 2008 stellte einen zentralen Punkt für die generelle Beurteilung des Vorhabens dar. In einzelnen Arbeitsschritten wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und die Restriktionen und Potentiale im Entwicklungsbereich untersucht und beschrieben. Die Betrachtung der städtebaulichen Rahmenbedingungen erfolgte für den Entwicklungsbereich und die umgebenden Gebiete, welche einerseits durch die geplante Entwicklung beeinflusst werden und andererseits auch Auswirkungen auf den Entwicklungsbereich haben. Ausgehend von der geplanten Größe des Entwicklungsbereichs wurde seine Lage in der bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstruktur, sowie dem bestehenden Landschaftsbild und der Ökologie dargestellt. Ein wichtiger Gesichtspunkt war die Untersuchung und Darstellung der verkehrlichen Erschließung und Anbindung, regional wie auch überregional. Die Lage direkt an der Kreuzung der A8 und B300 war natürlich von Anfang an ein großer Vorteil für ein neu zu entwickelndes Gewerbegebiet. Des Weiteren wurden die technische Erschließung und die bereits vorhandenen leitungsge-

bundenen Erschließungsanlagen beleuchtet, die über das schon bestehende kleinere Gewerbegebiet der Gemeinde Dasing bis an den südlichen Rand des Entwicklungsgebiets heran geführt waren. Dabei wurden übergeordnete Planungen wie Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan, wie auch örtliche Planungen mit einbezogen.

Nicht minder wichtig war die Untersuchung der wirtschaftsgeographischen Rahmenbedingungen. Hierzu wurden für die Einschätzung der lokalen Marktsituation und der Prognose des Gewerbeflächenbedarfs, sowie zur Definition der potentiellen Nachfrager die Beschäftigungsstruktur und die Branchenstruktur der Region erfasst. Es wurde festgehalten, dass die Kommunen Aichach und Dasing über eine ausgewogene Branchenstruktur mit kleinen, mittelgroßen Unternehmen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes verfügen. Eine spezielle Leitbranche ist weder in Dasing noch in Aichach gegeben. Mehrere überregionale, auch weltweit tätige Unternehmen haben in den Kommunen ihren Hauptsitz. Das Ausbildungsniveau der Beschäftigten in der Gegend ist hoch und die Tätigkeitsbereiche breit gefächert. Es ist von dieser Seite gesehen eine fundierte Basis gegeben, potentiellen Unternehmen geeignete Rahmenbedingungen bieten zu können.

Die Prognose des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs gestaltete sich dagegen schwieriger. So wurde als erstes der Blick nochmals kritisch auf das lokale Gewerbeflächenangebot in Aichach und Dasing selbst gelegt. Das am Mikrostandort Aichach/Dasing vorhandene Industrie- und Gewerbeflächenangebot wurde in Abstimmung mit den entsprechenden Verwaltungseinheiten durch Auswertung der vorliegenden Bebauungspläne

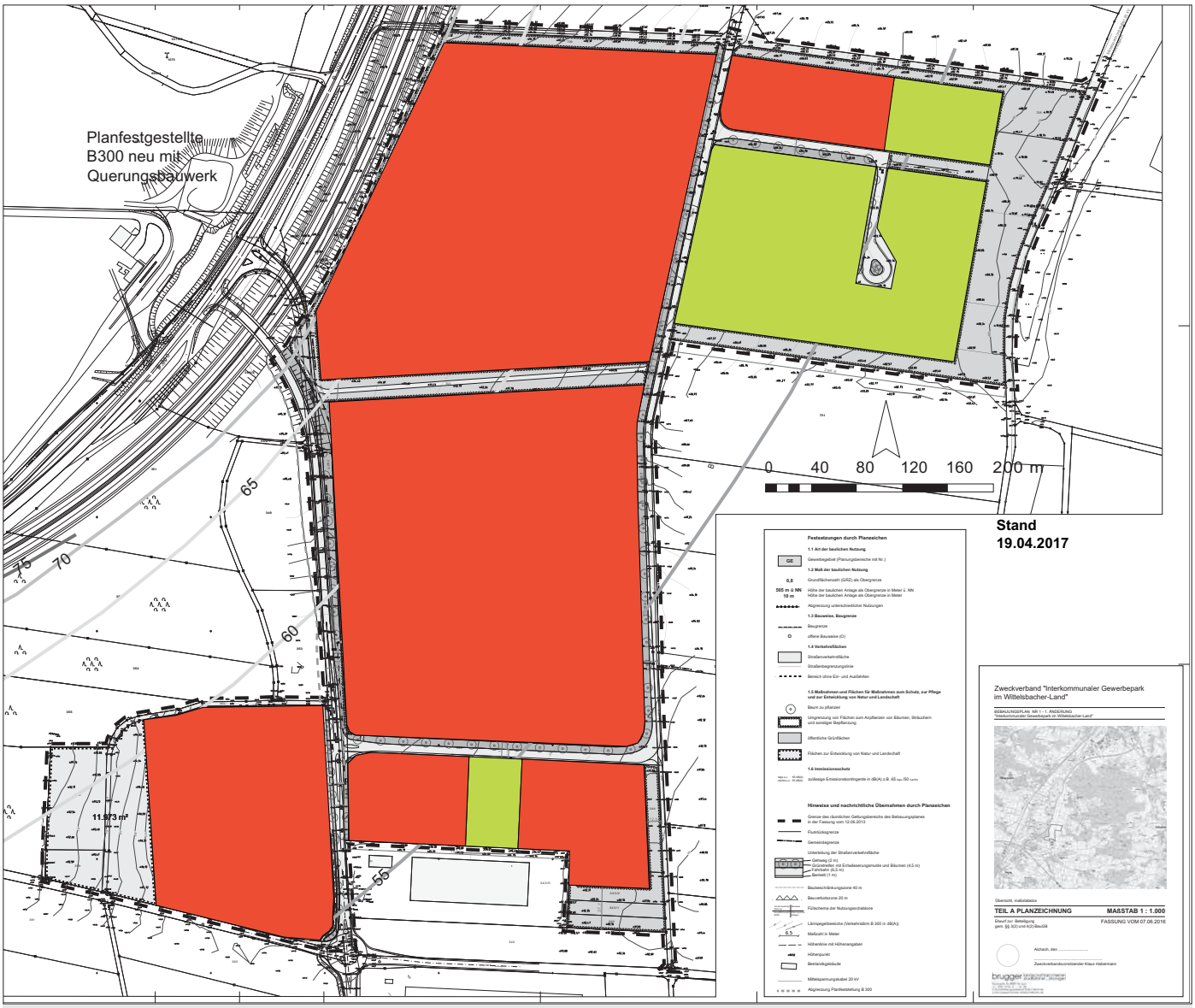

Bebauungsplan des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark. © Stadt Aichach

ermittelt. Es wurde festgestellt, dass in Dasing in der damaligen Vergangenheit kaum mehr Flächen bebaut und entwickelt wurden, was auf das mangelnde Flächenangebot zurückzuführen war. In Aichach war die Situation ähnlich. So wurden auch dort in der damaligen Vergangenheit weniger Flächen bebaut und entwickelt als noch zehn Jahre zuvor. Hinzu kam, dass das vorhandene und potentielle Flächenangebot nicht uneingeschränkt zur Verfügung stand, da Faktoren wie die planungsrechtliche Situation, die mangelnde Verkaufs- bzw. Entwicklungsbereitschaft der Eigentümer, überzogene Preisvorstellungen und Spekulation der Eigentümer die Verfügbarkeit der existenten und potentiellen Flächen wesentlich einschränkten. Dementsprechend waren das theoretische bzw. planerische Flächenangebot und die tatsächlich am Markt zur Verfügung stehenden Flächen nicht identisch. Es war ein deutliches Minderangebot zu verzeichnen.

Bei der Untersuchung der regionalen Angebotssituation für Gewerbeflächen wurde zunächst die Festlegung getroffen, einen Betrachtungsraum zu wählen, der über ähnliche spezifische Lagemerkmale wie das geplante interkommunale Gewerbegebiet verfügt. Es wurden daher nur verkehrsgünstig gelegene und größere Gewerbe – und Industriegebiete in einer Konkurrenzanalyse berücksichtigt und bewertet. Stark vereinfacht gesehen, erstreckte sich der überregionale Betrachtungsraum somit vom Münchner Westen an der A8 entlang bis Zusmarshausen im Osten, nördlich von Augsburg, entlang der B2 bis nach Langweid am Lech und entlang der B300 bis Schrobenhausen, im Süden Augsburgs bis nach Mering, um gegebenenfalls Verlagerungstendenzen bzw. die Nachfragesituation aus Augsburg heraus zu erkennen und beurteilen zu können. Als Fazit kam man nach der Analyse der Angebotssituation zu dem Ergebnis, dass am Mikrostandort das Angebot nicht sehr hoch war, regional durchaus ein Angebot an Gewerbeflächen gegeben war. Es gab Lagen, die schon eine Adressbildung erfahren hatten und somit eine Konkurrenzsituation darstellten.

Abgeleitet aus den vorangegangenen Arbeitsschritten ist der quantitative Flächenbedarf für die Betrachtungsdauer des Flächennutzungsplanes von 15 Jahren prognostiziert worden. Die Bedarfsabschätzung erfolgte auf der Grundlage von verschiedenen Modellen, die zum Teil retrospektiv oder auch vergleichend die Situation untersuchten und prognostizierten.

Das Ergebnis war, dass am Standort Aichach-Dasing potentielle Nachfrage gegeben ist, sofern geeignete Flächen zu angemessenen Preisen verfügbar wären. Es ließ sich aber auch erkennen, dass es Flächenangebote mit besseren Standortfaktoren insbesondere an der A8 gab, was eine deutliche Herausforderung an die zukünftige Vermarktung zu stellen sei.

Summa summarum wurde dennoch deutlich, dass ein Gewerbegebiet an der untersuchten Lage sinnvoll ist, ja aus strategischen Gründen von den Kommunen Aichach und Dasing anzustreben wäre.

In weiteren Untersuchungen wurde, in einem schon konkreter werdenden Entwicklungskonzept, das Ansiedlungsbild des Betrachtungsraums unter der Berücksichtigung möglicher Nutzungen beschrieben. Es wurden der räumliche Verlauf und die zukünftige Erschließung geplant. Augenmerk wurde darauf gelegt, dass die einzelnen Entwicklungsschritte flexibel sind und jederzeit angepasst werden können.

Mit langen Atem zum Ziel

Auf alle einzelnen Arbeiten sowohl in planerischer, erschließungstechnischer, rechtlicher und organisatorischer Sicht im Detail einzugehen würde diese Darstellungen zu sehr in die Breite ziehen. Viele Aktivitäten liefen parallel zueinander, obwohl sich die Ergebnisse gegenseitig bedingten. Auch gab es immer wieder kritische Entscheidungen – primär in der Anfangsphase, die das Vorhaben in seiner Gesamtheit zum Scheitern hätten bringen können.

Allein das Thema Grunderwerb begleitete die gesamte Planungsphase und es war nicht zu jeder Zeit die sichere Erkenntnis gegeben, dass man auch die gewünschten landwirtschaftlichen Flächen erwerben würde können. Diese Unsicherheit begleitete den gesamten Zeitraum wie ein Damoklesschwert, bis zum tatsächlichen Erwerb der ursprünglich landwirtschaftlichen Flächen. Auch die erforderlichen Untersuchungen zur Ermittlung des richtigen Kaufpreises waren von großem Umfang. Die immer zeitnah erfolgte Information, Zustimmung und Abstimmung der beteiligten Kommunalgremien war aufwendig, aber auch im Sinne einer jederzeit gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit absolut unerlässlich und bildete wie schon angedeutet die Basis für die erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit. Neuland wurde für die beiden Kommunen im Finanzwesen, speziell im Rechnungswesen betreten. So beschloss man, die Buchhaltung entsprechend der kommunalen Doppik umzusetzen, was zwar einen deutlichen Mehraufwand darstellte, da das Wissen hierzu bei beiden Kommunen nicht vorhanden war, was aber aus Gründen besserer Transparenz des Zahlenwerks bewusst so gewählt wurde.

Besondere Betonung darf nochmals, der oben bereits angesprochenen organisatorischen Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit gewidmet werden. So war von Anfang an angestrebt, keine eigene Verwaltung beim Zweckverband selbst aufzubauen, die Aufgaben wurden vielmehr auf die Verwaltungen der beteiligten Kommunen verteilt. Nachdem alle konzeptionellen Aufgaben erarbeitet worden waren, wurde das Interkommunale Gewerbegebiet Aichach Dasing mit dem Spatenstich in 2013, also etwa zehn Jahre nach den ersten losen Gesprächen, operativ umgesetzt.

Die Vermarktung wurde, basierend auf einem selbst erarbeiteten Marketingkonzept mit diesem Datum verstärkt in Angriff genommen. Hier ist

Das Gewerbegebiet entsteht (2014). © Stadt Aichach

es Wert noch auf den im Rahmen des Marketingkonzeptes gewählten Namen einzugehen. Als schlagkräftiger Name wurde dem Gewerbegebiet der Namenszusatz „Acht300" gegeben. Damit soll die ausgezeichnete Lage an den zwei Verkehrsachsen, der Autobahn A8 und der Bundesstraße B300 hervorgehoben werden. Der Zweckverband selbst führt, wie oben erwähnt, den Namen „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land", nachdem der hierfür ursprünglich geplante Namenszusatz „Interpark" namensrechtlich geschützt war.

Das erste Grundstück konnte bereits während des Beginns der Erschließungsmaßnahmen verkauft werden. Der Erwerber war ein typisches, während der Planungsarbeiten als Wunschkandidat hinsichtlich Branche, Mitarbeiterzahl und Größe beschriebenes Unternehmen, welches man als sogenannten „Ankernutzer" gewinnen wollte.

Fazit

Der Acht300 Gewerbepark Aichach Dasing entpuppte sich als eine Erfolgsgeschichte. Innerhalb der relativ kurzen Zeit von vier Jahren wurden rund 4/5 der Flächen verkauft. Dies ist eine aussagekräftige Tatsache, die zeigt dass das Produkt stimmt, alle Überlegungen richtig und die langwierigen und über Strecken durchaus auch mühsamen Arbeiten lohnenswert waren. Für die Region konnten größere neue Unternehmen mit attraktiven Arbeitsplätzen gewonnen, bestehenden Unternehmen konnten Flächen für die Expansion zur Verfügung gestellt werden. Der Acht300 Gewerbepark war und ist in jeder Hinsicht für die Kommunen und die Region ein großer gemeinsamer Erfolg, den die beteiligten Kommunen für sich genommen so nicht hätten erreichen können.

Weitere Informationen:
Klaus Habermann
Erster Bürgermeister Stadt Aichach
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark
im Wittelsbacher-Land
Stadtplatz 48
86551 Aichach
www.acht300.de

ANZEIGE

N-ERGIE
Spürbar näher.

Liebe Leser, bei der Energie-wende haben wir den Dreh raus.

Schließlich bewegt sich schon einiges – zum Beispiel bei uns in Nordbayern: weil wir schon seit Jahren in umweltschonende Energieversorgung investieren und höhere Energieeffizienz sowie einen Ausbau der Elektromobilität fördern. So schaffen wir zusammen die Energiewende – um 180°. www.n-ergie.de

Besuchen Sie uns auf der Kommunale 2017: Halle 9, Stand 335

Der Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9

Michael Breitenfelder,
ILE-Umsetzungsmanager,
Vorstand gemeinsames Kommunalunternehmen Wirtschaftsband A9 AöR

Im Frühjahr 2006 entschieden sich insgesamt 18 Städte, Märkte und Gemeinden aus den beiden Landkreisen Forchheim und Bayreuth zur interkommunalen Kooperation. Hierzu wurde für die Region zwischen Bayreuth und dem Kern der Europäischen Metropolregion Nürnberg mit der Unterstützung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken ein so genanntes Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erarbeitet. Die Region zeichnet sich durch eine heterogene Wirtschaftsstruktur aus: Während im Bereich um Prebitz die Landwirtschaft dominiert, ist Pegnitz eine Industriestadt. In Creußen, Gräfenberg und Egloffstein spielt der Dienstleistungssektor eine große Rolle, in Pottenstein und Gößweinstein ist der Tourismus ausgeprägt. Trotz und gerade wegen dieser unterschiedlichen Ausgangssituationen ziehen die Bürgermeister an einem Strang und haben nach einem knapp zweijährigen Entwicklungsprozess im Juni 2008 die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz gegründet (siehe Bild oben, nächste Seite).

Dipl.-Geograph (univ.)
Michael Breitenfelder © Breitenfelder

Für die ILE-Region wurde eine übergeordnete Entwicklungsstrategie erarbeitet, die sich aus drei Strategielinien wie folgt zusammensetzt:

- Anpassung kommunaler Aufgaben an zukünftige Gegebenheiten,
- Inwertsetzung von Landschaft und Kultur,
- Innovation und Unternehmensentwicklung.

Diese übergeordnete Entwicklungsstrategie ist Arbeitsgrundlage für einen Mix aus 50 Einzelprojekten. Dabei ist der Projektbezug hinsichtlich der teilnehmenden Kommunen recht unterschiedlich. Ein Projekt, das jedoch tendenziell für alle Mitgliedskommunen des Wirtschaftsbandes A9 Fränkische Schweiz geeignet ist und zugleich alle drei Strategielinien abdeckt, ist die Errichtung eines sog. „Regionalen Gewerbeflächenpools".

Motivation

Aufgrund des sich verschärfenden kommunalen und regionalen Wettbewerbs werden die Herausforderungen für die Städte, Märkte und Gemeinden in einer globalisierten Welt weiter zunehmen. Die Trends demographischer Wandel, Tertiärisierung, Rückgang der Landwirtschaft und Strukturwandel des produzierenden Gewerbes, insbesondere die fortschreitende Digitalisierung, die Internationalisierung, der Konkurrenzkampf um Fördermittel usw. sind auch im Wirtschaftsband angekommen. Speziell um den Rückgang im sekundären Sektor entgegenzutreten und um neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen, wurde von den ILE-Gemeinden das Teilprojekt „Regionaler Gewerbeflächenpool" ins Leben gerufen (siehe Bild unten, nächste Seite).

Durch eine anhaltende Inanspruchnahme von Landschaftsfläche, beispielsweise für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrszwecke, wird der Flächenverbrauch vorangetrieben. Weiter wirken sich veränderte bzw. neue wirtschaftliche Rahmenbedingungen unmittelbar auf den Wettbewerb aus, nicht nur zwischen Unternehmen, sondern auch zwischen Kommunen. Oftmals rückt daher bei vielen Standortentscheidungen die Region als entscheidende Maßstabsebene in den Mittelpunkt. Nicht alle Kommunen können einem zunehmenden Wettbewerbsdruck standhalten und weisen in der Folge weitere Gewerbeflächen aus. Generell stellen die Kommunen auf der eigenen Gemarkung gewerbliche Bauflächen bereit, um einerseits die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern und andererseits ortsansässigen Betrieben mit Erweiterungsvorhaben entsprechende Flächen zur Verfügung stellen zu können. Aus regionalökonomischer Sicht geht es somit darum, Betriebe am Standort zu halten und neue zu gewinnen. In der Folge kommt es zu einem voranschreitenden Verbrauch von kommunalen Flächenressourcen, die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen stößt häufig an quantitative und qualitative Grenzen. Dies zeigt, dass es notwendig ist, die traditionelle Gewerbeflächenpolitik auf kommu-

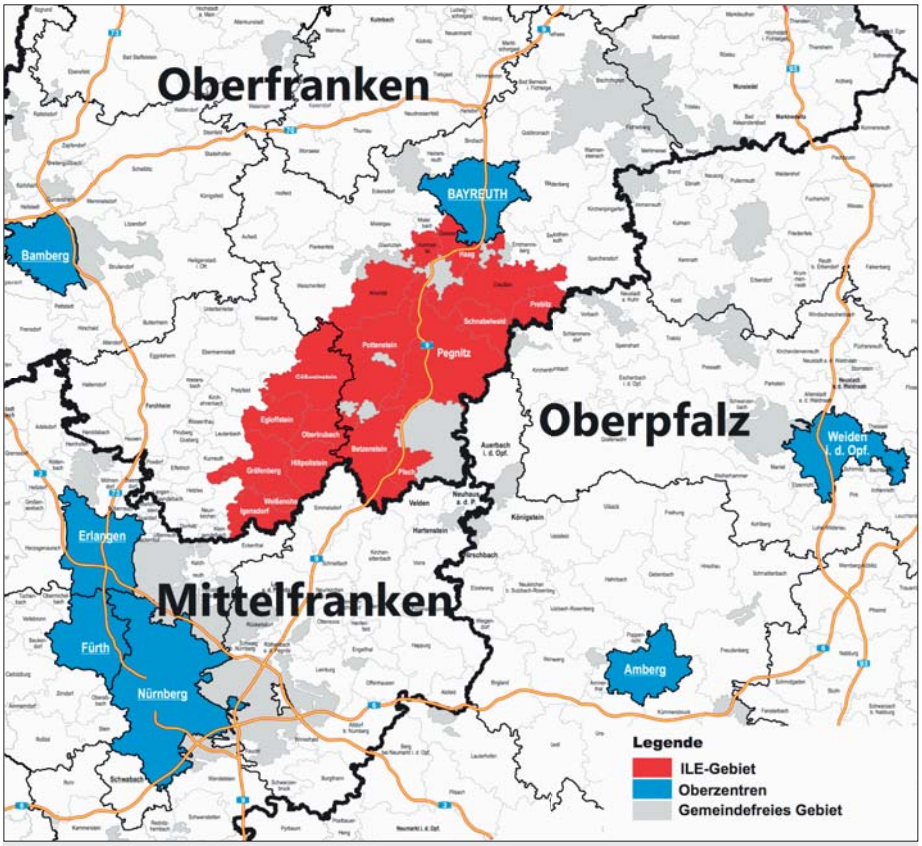

Die 18 Kommunen der ILE-Region Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz © ILE A9

naler Ebene zu hinterfragen, gerade weil der „Landschaftsverbrauch" oftmals im Widerspruch zum Leitbild der Nachhaltigkeit steht, zumal auch der Investorendruck in der Region noch viel Spielraum nach oben hat. Gefordert sind daher neue Handlungsstrategien einer interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbeflächenmanagement mit dem Fokus auf einer gemeinsamen Entwicklung von Standorten für Produktion, Handel und Dienstleistungen. Der Gewerbeflächenpool bietet hierzu einen vielversprechenden Ansatz.

Das Poolprinzip

Das Prinzip eines Gewerbeflächenpools beruht darauf, die oft als gegensätzlich angesehenen Ziele des Flächensparens und der Wirtschaftsentwicklung miteinander in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund bringen die beteiligten Kommunen ihre noch nicht belegten Gewerbeflächen in einen gemeinsamen Flächenpool ein und vermarkten diese gemeinsam. Der zuvor von einer unabhängigen Gutachterkommission geschätzte Wert der von einer Kommune dem Pool zur Verfügung gestellten Fläche bestimmt deren Anteil am Poolvermögen. Letzteres ist später maßgeblich für die interkommunale Verteilung der Poolerlöse und -kosten an die einzelnen Mitgliedskommunen. Wird eine eingebrachte Gewerbefläche aus dem Pool verkauft, dann erstattet der Pool dieser Kommune die von ihr getragenen Erschließungskosten. Von den Verkaufsgewinnen, d.h. den um die Erschließungskosten geminderten Verkaufserlösen, erhält die betreffende Kommune jedoch nur einen Anteil, und zwar nach Maßgabe ihres Poolanteils. Aber sie profitiert auch entsprechend ihres Poolanteils von den Verkaufsgewinnen anderer Poolkommunen. Zunächst fließen ebenfalls die auf den verkauften Poolflächen erzielten Gewerbesteuereinnahmen in den Pool und werden dann unter den Mitgliedskommunen entsprechend ihrer Poolanteile ausgeschüttet.

Umsetzung im Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz

Im Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz wurde dieses idealtypische Poolprinzip zu einem regionalspezifischen Modell mit zwei verschiedenen Beteiligungsvarianten weiterentwickelt. In der Variante 1 (Grundmodell) bringen die Kommunen weiterhin ihre Flächenpotentiale in den Pool ein und vermarkten diese gemeinsam. Jedoch erhält nur die jeweilige Standortgemeinde die späteren Verkaufserlöse. Es wird lediglich ein Vermarktungskostenbeitrag in Höhe von 20 Prozent zur Finanzierung des Pools einbehalten. Aus der Wertigkeit der von einer Gemeinde in den Pool eingebrachten Flächen errechnet sich der Poolanteil der Kommunen und somit auch der Verteilungsschlüssel. Die Gewerbesteuereinnahmen werden anteilig auf alle beteiligten Kommunen aufgeteilt. Des Weiteren muss nicht auf den tatsächlichen Verkauf eines Grundstückes gewartet werden, sondern eine beteiligte Kommune kann bereits bei dessen Einbringung in den Pool den geschätzten Wert in Form eines Bankkredits in Anspruch nehmen (Variante 2: Kreditmodell). In diesem Fall dient der spätere Verkaufserlös zur Tilgung des Kredits. Der Vermarktungskostenbeitrag muss jedoch auch in diesem Fall nach der

Leider kein seltenes Bild: „Bestens erschlossene Wiesen" © RVV GmbH

erfolgreichen Vermarktung von der Kommune in den Pool eingezahlt werden. Diese Variante bietet für die beteiligte Gemeinde den Vorteil einer schnellen Kapitalisierung von Grundstücken. Hingegen muss die Kommune das Risiko in Kauf nehmen, dass der tatsächliche Verkaufserlös nicht zur Tilgung der in Anspruch genommenen Kreditsumme reicht. Ebenso bedeuten die laufenden Zinsverpflichtungen für den Kredit eine zusätzliche finanzielle Belastung, die ausschließlich bei der einzelnen Kommune verbleibt (siehe Bild unten).

Ein gemeinsames Kommunalunternehmen wurde zur Umsetzung des Gewerbeflächenpools gegründet. Die in den Pool eingebrachten Flächen verbleiben in kommunalem Eigentum, ebenso bleibt die kommunale Planungshoheit der einzelnen Gemeinden unangetastet – ein wichtiger und für den weiteren Projektverlauf relevanter Aspekt.

Für das Kommunalunternehmen wurde schließlich eine die Spezifika des Gewerbeflächenpools berücksichtigende Unternehmenssatzung ausgearbeitet. Das Kommunalunternehmen finanziert sich über die am Pool beteiligten Gemeinden entsprechend ihrer Poolanteile. In einer separaten Zweckvereinbarung wurde die Aufteilung der Gewerbesteuer gesondert geregelt. Das ursprünglich ausgearbeitete Poolprinzip läuft mit der letztlichen Entwicklung zwar nicht mehr zu 100 Prozent konform, dennoch wurde in diskursiven Abstimmungsgesprächen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und Gremien eine Basis gefunden, die es dem Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz ermöglichte, zeitnah in die konkrete Startphase überzugehen. Nach mehrfachen Diskussionen zwischen den beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden sowie unter Schaffung der Möglichkeit von Beteiligungsoptionen weiterer Gemeinden im Rahmen eines Informations-Netzwerkes bzw. späterer Beteiligung wurde am 7. Juli 2011 in Pegnitz die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages der Städte Creußen, Gräfenberg und Pegnitz sowie der Gemeinden Gesees und Obertrubach vorgenommen. Die Tatsache, dass von den insgesamt 18 Kommunen der ILE-Gemeinschaft letztlich nur fünf Kommunen am Pool teilnehmen, ist dadurch bedingt, dass nicht alle Gemeinden des Wirtschaftsbandes A9 Fränkische Schweiz über „einbringbare“ Flächen verfügen und somit von vornherein für den Gewerbeflächenpool ausscheiden.

Vermarktung des Regionalen Gewerbeflächenpools

Durch die im Pool erzeugte virtuelle Bündelung aller Gewerbeflächen besitzt das Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz eine höhere Attraktivität bei Investoren. Das Wirtschaftsband ist somit in der Lage, nicht nur insgesamt mehr Gewerbeflächen anzubieten, sondern auch in verschiedensten Lagen und Größen. Der vorher praktizierte lokale und regionale Wettbewerb um Investoren verschiebt sich durch die gestiegene Flächenquantität auf die überregionale Ebene. So werden auch, bei entsprechender Vermarktung, Investoren aus ganz Bayern und Deutschland auf den Raum des Wirtschaftsbandes aufmerksam. Die Wahrscheinlichkeit für eine Neuansiedlung kann somit nachhaltig gesteigert werden. Der Gewerbeflächenpool bietet die Möglichkeit, das vorhandene Gewerbeflächenan-

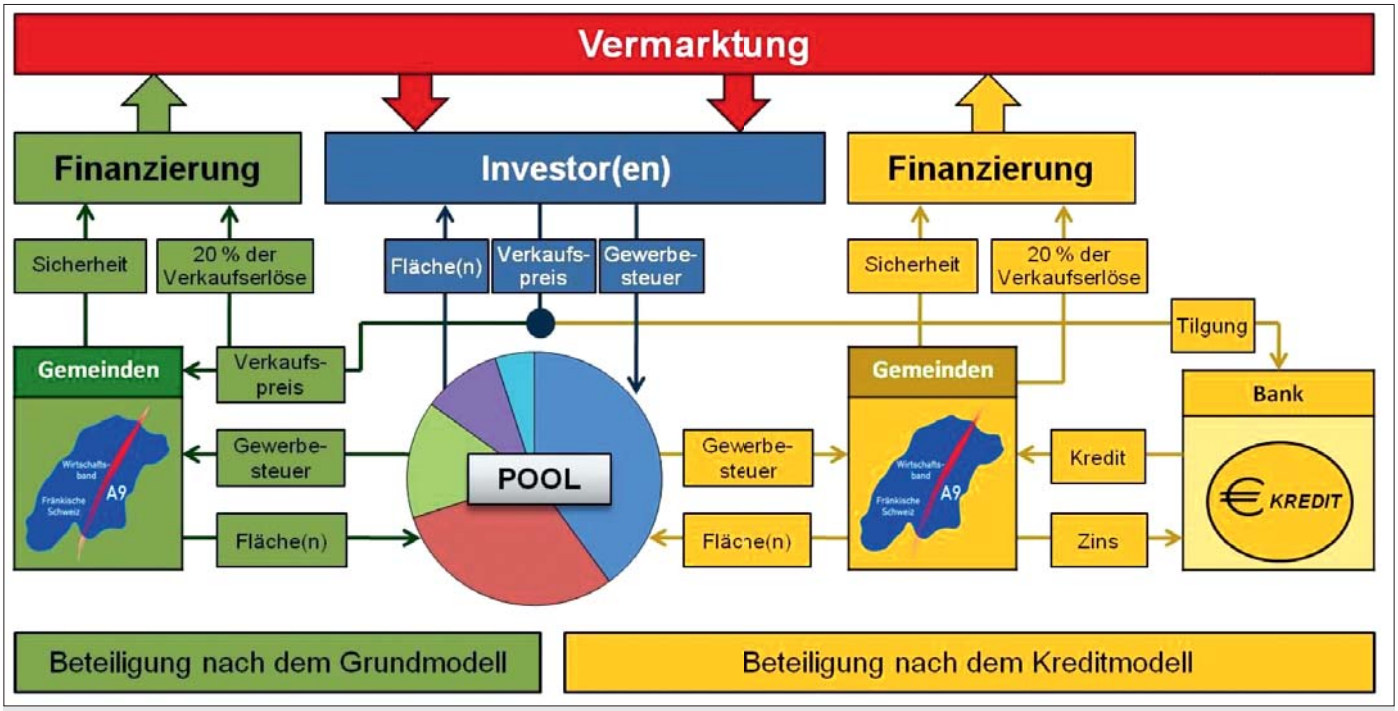

Das Modell des Gewerbeflächenpools Wirtschaftsband A9

© RVV GmbH

gebot bedarfsgerecht und nachhaltig zu vermarkten. Interessierten Investoren kann nun ein entsprechendes Angebot aus einer Hand unterbreitet werden, von der Großfläche für gewerbliche Ansiedlungen von Produktionsbetrieben bis hin zur kleinen Flächeneinheit beispielsweise für Dienstleistungsunternehmen. Nicht nur autobahnorientierte Investoren, sondern auch diejenigen, die eine Lage in einem attraktiven landschaftlichen Umfeld suchen, eventuell in einem touristisch bedeutsamen Raum, können bedient werden.

Für die Optimierung der Vermarktungsaktivitäten wurde ein Frankfurter Büro beauftragt. Ergebnis der Studie ist eine Auswahl an Branchen, die in Bezug auf die im Wirtschaftsband verfügbaren Strukturen am ehesten für eine erfolgsversprechende Unternehmensakquise stehen. Dazu zählen die Branchen Logistik, IT-Services & Software sowie Existenzgründer/Spin-offs der Universität Bayreuth. Weitere Wirtschaftsbereiche sind nicht auszuschließen, jedoch wird das Hauptaugenmerk auf den genannten Branchen liegen.

Fazit

Der Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz ist ein Vorhaben, das über die reinen Vermarktungsmechanismen bestehender Flächen hinausgeht. Die gemeinsame Betrachtung der Gewerbeflächensituation in der ILE-Region offenbarte ein deutliches Angebotsplus bei gleichzeitig sinkender oder auf niedrigem Niveau stagnierender Investitionstätigkeit. Der oben skizzierte interkommunale Wettbewerb wurde aufgelöst, die regionale Perspektive wurde gestärkt. Insbesondere die Aufteilung der Gewerbesteuer, zumindest eines Teils davon, war das Ergebnisses eines langen und kritischen Diskussionsprozesses. Mit dem Konzept des Gewerbeflächenpools, dem gemeinsamen Kommunalunternehmen als Umsetzungsebene und der umfassenden Vermarktungsstrategie stehen nun aber wirkungsvolle Instrumente zur nachhaltigen Regionalentwicklung zur Verfügung.

Weitere Informationen:
Dipl.-Geogr. Univ. Michael Breitenfelder
Umsetzungsmanager,
Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz
c/o Stadt Pegnitz
Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz
Tel. 09241 / 723-13
breitenfelder@wirtschaftsbanda9.de
www.wirtschaftsbandA9.de

ANZEIGE

Zukunft gestalten – Gezielt fördern

Die BayernLabo – Kommunal- und Förderbank des Freistaats Bayern

Mit zinsgünstigen Kommunalkrediten und speziellen Förderkrediten unterstützen wir bayerische Gebietskörperschaften bei der Realisierung ihrer Investitionsvorhaben. Näheres erfahren Sie unter ▸ www.bayernlabo.de oder über die Hotline für Kommunen +49 89 2171-22004.

Das Förderinstitut der BayernLB

BayernLabo

Der Industrie- und Gewerbepark Gollhofen-Ippesheim

Ein Beispiel gelungener interkommunaler Zusammenarbeit

Dr. Doris Klose-Violette, Verbandsvorsitzende GOLLIPP und Erste Bürgermeisterin Markt Ippesheim

Der Industrie- und Gewerbepark Gollhofen-Ippesheim, kurz: „GOLLIPP", ist ein zentraler Standort in der Südhälfte der Bundesrepublik mit optimaler Verkehrsanbindung unmittelbar an der Schnittstelle der Verkehrsadern BAB 7 und B 13. Über das nur 20 Kilometer entfernte Autobahnkreuz zur BAB 3 liegt der Frankfurt International Airport 150 Kilometer in nordwestlich, die Metropole Nürnberg 80 Kilometer in östlicher Richtung. Ebenfalls weniger als 200 Kilometer sind Stuttgart und Mannheim (via BAB 6) entfernt.

Warum interkommunale Zusammenarbeit?

Die durchgängige Inbetriebnahme der BAB 7 im Jahr 1986 bildet einen strukturellen Grundstein. Schon früh erkannten die regionalen Verantwortungsträger das Potential dieses Standortes, gleichzeitig auch die Notwendigkeit, auf den Strukturwandel im landwirtschaftlich geprägten Raum zu reagieren und nachhaltig zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Ebenso sollte dem Auspendlerüberschuss entgegengewirkt werden.

Dr. Doris Klose-Violette © Markt Ippesheim

Vor mehr als 25 Jahren gründeten die acht Landgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim (Einwohner aktuell ca. 7.350) im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken, einen Zweckverband mit dem Ziel, ein gemeinsames Gewerbegebiet auszuweisen und zu unterhalten, zunächst ohne konkrete Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches. Bald folgte die Festlegung, die heute noch Gültigkeit hat: Das Zweckverbandsgebiet erstreckt sich auf Flächen der Gemeinde Gollhofen und des Marktes Ippesheim.

Interkommunale Zusammenarbeit – fast ein Novum in jener Zeit. Aber das Ergebnis eines Teilraumgutachtens bestärkte die „Gründungsväter" in ihrer Absicht: Gemeinsam konnten gleichgerichtete Interessen gebündelt und Synergieeffekte genutzt werden; der Landverbrauch wurde minimiert, beträchtliche Vorleistungen auf viele Schultern verteilt. Ein Beispiel: Allein die Investitionsumlage 1993 für Grunderwerb und Darlehensfinanzierung betrug umgerechnet fast 1,2 Mio. Euro.

Der Zweckverband

Die Rechtsform des Zweckverbandes „GOLLIPP" gründet auf dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Seine Organe sind die Verbandsversammlung mit 13 Vertretern der Mitgliedsgemeinden und dem/der Verbandsvorsitzenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro 6,5% des Umlageschlüssels einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die beteiligten Gemeinden und ihr Umlage- und Ertragsverteilungsschlüssel:

Gemeinde Ergersheim	15 %
Gemeinde Gollhofen	20 %
Gemeinde Hemmersheim	8 %
Markt Ippesheim	20 %
Markt Markt Nordheim	10 %
Gemeinde Oberickelsheim	8 %
Gemeinde Simmershofen	10 %
Gemeinde Weigenheim	9 %

Flexibilität ist eine der Grundvoraussetzungen für zeitnahes und bedarfsorientiertes Handeln. Die Mitgliedsgemeinden übertragen der Zweckverbandsversammlung – ein überschaubares, kurzfristig verfügbares Gremium – weitgehende eigene Entscheidungsbefugnisse.

Der Zweckverband übernimmt bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Befugnisse, lediglich die Flächennutzungsplanung bleibt Vorleistung der beiden Standortgemeinden. Er zeichnet verantwortlich für die Erschließung, ist Straßenbaulastträger und satzungsrechtlich zuständig für die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der zentralen Kläranlage der Standortgemeinde Ippesheim.

Wirtschaftliche Entwicklung

Der Industrie- und Gewerbepark umfasst ein Gebiet von 620.000 m². Einer ersten Teilerschließung im Jahr 1994 folgten erste Ansiedlungen. Zwischenbilanz etwa zehn Jahre später: Auf

einer Fläche von 136.000 m² hatten sich fünf Betriebe etabliert, die rund 200 Arbeitsplätze boten.

In den Folgejahren schien die Weiterentwicklung zu stagnieren. Als Gründe hierfür können sicher die zunehmende Öffnung nach Osten mit Standortverlagerungen und die Häufung mitbewerbender Standorte, insbesondere entlang der immer stärker frequentierten Verkehrsader BAB 7, ins Feld geführt werden.

Aber das Credo des „mit vereinten Kräften" blieb ungebrochen und wurde 2005 bekräftigt durch die Gründung der Kommunalen Allianz „Franken West" mit ursprünglich elf Kommunen. Als eines der Schlüsselprojekte stand und steht auch hier das interkommunale Standortmarketing an erster Stelle.

Inzwischen hat die Weiterentwicklung im „GOLLIPP" wieder Aufwind genommen. Heute sind neun Betriebe auf insgesamt 255.000 m² angesiedelt; ein weiterer wird im nächsten Jahr hinzukommen. Statistischen Analysen konform stammt ein Großteil (im Fall des GOLLIPP 70%) der Gewerbe-Neuansiedlungen aus der nahen Region, Entfernung 50 Kilometer oder weniger. Die übrigen Betriebe haben ihren Stammsitz im Freistaat Bayern, vornehmlich Nordbayern.

Vielfältig ist die Bandbreite der im GOLLIPP angesiedelten Sparten:

- Tank- und Rastanlage – ein Geheimtipp unter Truckern
- gleich nebenan – Freizeiterlebnis Kartcenter
- Produktion Bau: Fertigbetonelemente, innovative Abdichtungslösungen aus Flüssigkunststoff sonstige Produktion: konfektionierte Klebeprodukte überwiegend für den Fahrzeugbau
- Freizeit- und Campingzubehör – Großhandelsunternehmen, europaweit marktführend, am Standort ansässig mit Hauptverwaltung, Schulungseinrichtungen und Logistik
- Bioerdgasanlage – Lieferverträge für Energiepflanzen sichern Landwirten alternatives Einkommen Landmaschinen Verkaufs- und Servicezentrum.

Arbeitsplätze und Ausbildung „vor der Haustüre"

500 Arbeitsplätze (zuzüglich Aushilfskräften) wurden am Standort geschaffen in einer Flächenregion, die nach wie vor geprägt ist von der Landwirtschaft, mit nur knapp 50 Einwohnern pro km² - der aktuelle Landesdurchschnitt liegt bei 182 Einwohnern pro km². Laut Bayerischem Landesamt für Statistik kann im Regierungsbezirk Mittelfranken eine vorsichtig positive Prognose für die Bevölkerungsentwicklung gestellt werden. Das Umfeld des Industrie- und Gewerbeparks ist also durchaus als konjunkturstabil und dynamisch zu bewerten.

Viele der Betriebe setzen darauf, den Nachwuchs im eigenen Hause auszubilden. Etwa fünfzehn verschiedene Ausbildungssparten werden angeboten; mit der anstehenden Neuansiedlung auch die Kombination zum dualen Studium. Zu beklagen ist nach wie vor die Unterversorgung im Netz des ÖPNV. Junge Auszubildende verfügen oft noch nicht über eine Fahrerlaubnis. Über betriebseigene Beförderungsmöglichkeiten wird bereits nachgedacht.

Oberstes Ziel war und ist, qualifizierte und qualifizierende Arbeitsplätze „vor der Haustür" zu schaffen; finanzielle Erträge für die beteiligten Gemeinden stehen nicht primär im Focus. Mutig und visionär darf man die Gründerväter des interkommunalen Gewerbegebietes „GOLLIPP" nennen. Aber eine Einigung bei der nicht unerheblichen initialen Vorfinanzierung zu finden, das darf man ohne Übertreibung als zukunftsweisende Meisterleistung bezeichnen.

Finanzielle Entwicklung

Die Höhe der Umlagen, insbesondere für Grunderwerb, laufenden Unterhalt und Zinsleistungen beläuft sich für den Zeitraum 1993 bis 2017 auf knapp 3,6 Mio. Euro. Demgegenüber stehen die Erträge, die an die Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verteilungsschlüssel weitergegeben wurden (Stand 31.12.2016): Grundsteuereinnahmen ab 1995 knapp 1,1 Mio. Euro, Gewerbesteuereinnahmen ab 1998 mehr als 5,6 Mio. Euro. Der derzeitige Darlehensstand liegt bei knapp 2,4 Mio. Euro, das Grundvermögen (bebaubare Flächen) im Gewerbepark umfasst rund 55.000 m². Die finanzielle Entwicklung über den Zeitraum ist in der Grafik dargestellt.

„Weiche" Standortqualitäten"

Schaffung von Arbeitsplätzen sichert Lebensraum – Erwerbsmöglichkeit ist Grundvoraussetzung für private An-

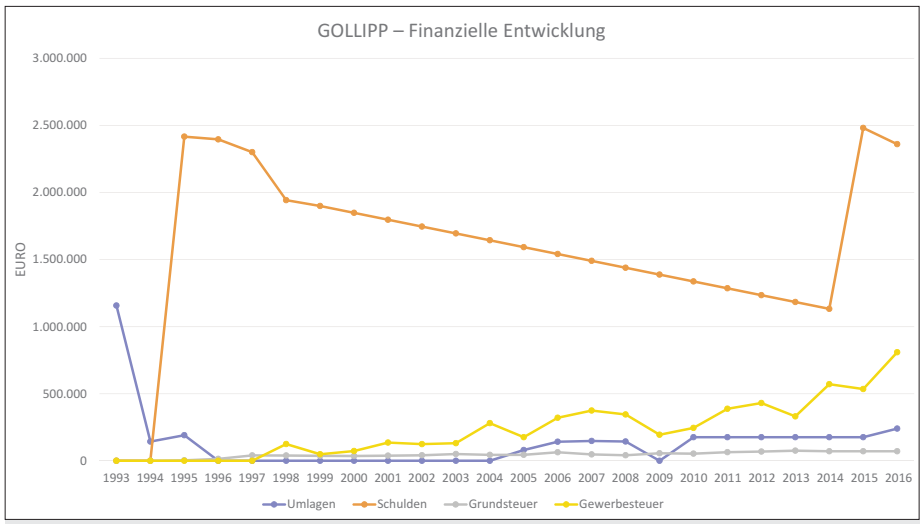

Finanzielle Entwicklung im GOLLIPP © Dr. Klose-Violette

Auch weiche Standortfaktoren sind wichtig … © Weinparadies Franken

siedlung. Darüber hinaus bietet der „GOLLIPP" überzeugende sog. weiche Standortqualitäten im Hinterland: Bezahlbarer Baugrund, Kindergärten und Kinderkrippen direkt am Wohnort ohne Wartezeiten, Grundschulen mit überschaubaren Klassenstärken, von Mittelschule bis Gymnasium die gesamte Palette an weiterführenden Schulen, Gesundheit Erst- und Grundversorgung wohnortnah und regional gewährleistet. Die Region ist bekannt für ihren Freizeit- und Erholungswert. Historische Kleinode der Architektur eingebettet in gewachsene Kulturlandschaft, ein interessantes Wanderwegenetz, Wein an seinem Ursprungsort verkosten und erleben, z.B. im „Weinparadies Franken", ein weiteres mit dem Tourismuspreis ausgezeichnetes Beispiel kommunaler Allianz. Kurzum, hier, wo andere Urlaub machen, lässt es sich gut leben.

Ausblick

Das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Gollhofen-Ippesheim ist in der zweiten Generation angekommen. Auch in Zukunft bleiben oberste Maximen die Bestandspflege der ansässigen Betriebe, dazu gehört insbesondere die Vorhaltung möglicher Expansionsflächen, bedarfsgerechte Erschließung und Schaffung neuer Arbeitsplätze mit Qualifikation bei minimiertem Landverbrauch. Vorausschauender Grunderwerb sichert Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb. Derzeit ist es kaum möglich, Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion ersatzlos zu erwerben, zumal es sich im Umgriff des „GOLLIPP" durchweg um Böden mit hoher Bonität handelt. Ackerland ist in zunehmendem Maß zu einer stabilen Investitionsanlage geworden, schon seit geraumer Zeit sind die Marktpreise im Spitzensegment angekommen. Es gibt erste Überlegungen, Nachbargemeinden im angrenzenden Landkreis für eine Erweiterung des Verbandsgebietes zu gewinnen, um vorhandene Strukturen noch effizienter nutzen zu können.

Weitere Informationen:
GOLLIPP
Tel. 09842 / 20760
gollipp@uffenheim.de

Zusammen mehr erreichen – Die WestAllianz München

Dagmar Hendorfer, Zweckverband WestAllianz München

Die WestAllianz München wurde im Jahr 2011 von den Gemeinden Bergkirchen, Karlsfeld, Maisach, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos gegründet. Im Jahr 2017 beschloss die Gemeinde Gröbenzell als siebte Gemeinde ihren Beitritt zur WestAllianz München.

Die WestAllianz München ist somit ein landkreisübergreifender Verbund – fünf Gemeinden befinden sich im Landkreis Dachau und zwei Gemeinden im Landkreis Fürstenfeldbruck. Entlang der Autobahn A8 bilden diese sieben Kommunen nun eine starke Gemeinschaft westlich von München, die durch interkommunale Projekte die Wirtschaftskraft steigern und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern will.

Rechtsform Zweckverband

Im Jahr 2011 wurde zunächst als unbürokratische Form der Kooperation die Rechtsform der BGB-Gesellschaft gewählt. Seit 2015 aber firmiert die WestAllianz München als Zweckverband. Diese Rechtsform hat den Vorteil, dass öffentliche Fördergelder beantragt und gegenüber Sponsoren Spendenquittungen ausgestellt werden können. Außerdem konnte in diesem Zusammenhang für den Teilbetrieb „Bildung" die Gemeinnützigkeit erlangt werden.

Der Sitz des Zweckverbandes ist in der Gemeinde Karlsfeld, deren Erster Bürgermeister Stefan Kolbe der Verbandsvorsitzende ist, und von wo aus auch die Geschäftsleitung in Person der Autorin dieses Beitrags, die interkommunalen Projekte steuert. Als erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wurde der Erste Bürgermeister der Gemeinde Maisach, Hans Seidl, als zweiter Stellvertreter Erster Bürgermeister Simon Landmann, Gemeinde Bergkirchen, bestellt.

Weitere Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Rechnungsprüfungsausschuss. Diese Posten werden jeweils von den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bekleidet. Finanziert wird die WestAllianz München zum einen über die Verbandsumlage der sieben Gemeinden, berechnet nach einem Schlüssel, der sich aus Fläche und Einwohnerzahl zusammensetzt, und zum anderen über Fördergelder für bestimmte Projekte, wie z.B. der im weiteren Text erläuterte Räuber-Kneißl-Radweg.

v.l.n.r. Hans Seidl, 1.Bgm Maisach, Gerhard Hainzinger, 1.Bgm Sulzemoos, Helmut Zech 1.Bgm. Pfaffenhofen a.d.Glonn, Dagmar Hendorfer Geschäftsleitung, Martin Schäfer 1.Bgm Gröbenzell, Stefan Kolbe 1.Bgm Karlsfeld, Simon Landmann 1.Bgm Bergkirchen, Markus Trinkl 1.Bgm Odelzhausen © WestAllianz

Wirtschaft – klare Vorteile gegenüber Mitbewerbern

Unsere Mitgliedsgemeinden verfügen über eine Top-Lage zwischen den Einzugsgebieten München und Augsburg und weitere herausragende Standortvorteile, wie z.B. die Branchencluster (u.a. Autoindustrie) oder die gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz sowie die Autobahnen. Sie beheimaten eine Vielzahl unterschiedlichster Unternehmen aller Größenkategorien, die zum Teil weltweit agieren und ein vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen bieten.

Trotz der hohen Wirtschafts- und Verkehrsdichte leben die Bewohner der Gemeinden der WestAllianz München überwiegend im ländlichen Idyll. Ein breites Freizeitangebot, attraktive Einkaufsmöglichkeiten sowie vielfältige Erholungsmöglichkeiten bereichern unsere Region und bieten der Bevölkerung höchste Lebensqualität.

Breites Themenspektrum

Wir wollen durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen sowie durch Erfahrungsaustausch die interkommunale Zusammenarbeit und somit auch jede einzelne Mitgliedsgemeinde stärken. Innerhalb der WestAllianz München haben sich zu den Themen Bildung, Energie, Mobilität, Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, Naherholung und Tourismus sowie Kultur Ar-

beitsgruppen aus engagierten Bürgern, Unternehmern, Spezialisten und Gemeinderäten gebildet.

Einige Beispiele:

Die **Arbeitsgruppe Energie** unter der Federführung der Gemeinde Maisach führt seit 2014 ein Schulprojekt zum Thema „Energiesparen" in den Grundschulen der WestAllianz-Gemeinden durch. Des Weiteren wurde eine Informationsbroschüre entwickelt zum aktuellen Stand der regenerativen Energien in den Mitgliedsgemeinden.

Die **Arbeitsgruppe Bildung**, angesiedelt in Bergkirchen, hat die Idee zur „Bildungsakademie entwickelt, die die Aus- und Weiterbildung in den ansässigen Betrieben unterstützen soll. Im Jahr 2015 wurde die Broschüre „Ausbildungskompass" eingeführt, die seither jährlich neu aufgelegt und an den Schulen im Gemeindegebiet verteilt wird. Hier können sich Betriebe eintragen lassen, die Ausbildungsplätze anbieten. Auch die „Ausbildungsrallye" ist ein Projekt dieser Arbeitsgruppe. Hier bieten wir den Schülern der Verbandsgemeinden die Möglichkeit, Ausbildungsbetriebe zu besuchen und so die Arbeitswelt hautnah kennenzulernen – jährlich im Wechsel in einer anderen Gemeinde. So unterstützen wir die regionale Wirtschaftskraft.

Im Bereich **Kultur** arbeitet die West Allianz München mit dem Kulturverein KultA8 zusammen, die jährlich ein hochkarätiges Kulturprogramm in den angeschlossenen Gemeinden anbieten.

In der **Arbeitsgruppe Naherholung & Tourismus** wurde die Idee zum Räuber-Kneißl-Radweg entwickelt, ein Radweg durch die Verbandsgemeinden, der auf Freizeitradler und Familien ausgerichtet ist und an verschiedenen Stationen das Leben und die Historie des Räuber Kneißl darstellen wird. Im Jahr 2017 kann mit Hilfe von LEADER-Fördergeldern, beantragt über den Regionalentwicklungsverein Dachau AGIL, mit dem 1. Teilprojekt begonnen werden.

Die **Arbeitsgruppe Mobilität** befasst sich z.B. mit Themen wie die Entwicklung einer Schnellbuslinie nach München oder der Verbesserung des ÖPNV in den Mitgliedsgemeinden. In Zusammenarbeit mit dem ADAC wurde das regionale Pendlernetz „Gufi – gemeinsam unterwegs, fahr intelligent" entwickelt. Ziel ist, dass sich Fahrgemeinschaften auf regionaler Ebene bilden. Zu finden ist dieser Service auf der Homepage und der WestAllianz München APP.

Die **Arbeitsgruppe Wirtschaft- und Siedungsentwicklung** sieht sich als Netzwerk für die Firmen, Wirtschaftsverbände und politische Interessensvertreter in der WestAllianz München. Zudem stellt sie ein übergreifendes Branchenverzeichnis auf der Homepage und der APP der WestAllianz München zur Verfügung.

Weitere Aktivitäten:

Unsere **Veranstaltungen** wie das jährliche „Wirtschaftsforum" und die „Expertengespräche der WestAllianz München", geben unseren Gästen die Möglichkeit, sich mit neuem Wissen und Informationen zu versorgen oder ihr Netzwerk innerhalb der WestAllianz München auszuweiten.

Den vierteljährlichen **Newsletter** mit Infos zu aktuellen Projekten und Veranstaltungen können Sie über die Homepage ***www.westallianz-muenchen.de*** bestellen.

Auch auf Messen wie der Dachauer Informations- und Verkaufsausstellung (DIVA) oder der FFB-Schau für Handwerk, Handel und Industrie in Olching ist die WestAllianz München vertreten, um unsere Themen den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden näher zu bringen. Sie finden uns in diesem Jahr vom 19.–22.10.2017 auf der DIVA in Dachau in der DAH-Halle.

Erfahrungen:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unsere Erfahrungen mit dieser Form der interkommunalen Zusammenarbeit sehr gut sind, da man in der Gemeinschaft effizienter und erfolgreicher agieren kann und wir inzwischen die Früchte unserer Arbeit ernten dürfen.„Learning by Doing" ist hier das Motto und das positive Feedback zu unseren Aktivitäten spricht für sich.

Besonders gefreut hat uns die Anerkennung unserer Arbeit durch die Verleihung des Bayerischen Qualitätspreis in Form des „Sonderpreises für wirtschaftsfreundliche und innovative Kooperationsprojekte mehrerer Kommunen mit Modellcharakter" im Jahr 2015.

Weitere Informationen:
Zweckverband WestAllianz
Dagmar Hendorfer
Gartenstraße 7
85757 Karlsfeld
Tel. 08131 / 99176
Zentrale@westallianz-muenchen.de
www.westallianz-muenchen.de

v.l.n.r. Roland Müller 2.Bgm Maisach, Professor Horst Wildemann, Johann Heitmair 2.Bgm Odelzhausen, Harald Mang 2.Bgm Pfaffenhofen a.d.Glonn, Helmut Zech 1.Bgm. Pfaffenhofen a.d.Glonn, Stefan Kolbe 1.Bgm Karlsfeld, Markus Trinkl 1.Bgm Odelzhausen, Edith Daschner 2.Bgm. Bergkirchen, Simon Landmann 1.Bgm Bergkirchen, Dagmar Hendorfer Geschäftsleitung, Gerhard Hainzinger 1.Bgm. Sulzemoos, Staatssekretär Franz-Josef Pschierer © WestAllianz

Wirtschaftsförderung in Gemeinden: „Holzkirchen – wir liegen richtig“

Verena Sattler,
Standortförderung Markt Holzkirchen

„Holzkirchen – wir liegen richtig“ – Dieser Slogan ist für die Marktgemeinde Programm und Verpflichtung zugleich. Die wirtschaftsstärkste und größte Kommune des Landkreises Miesbach mit ca. 16.500 Einwohnern profitiert von zahlreichen Standortfaktoren:

- Holzkirchen liegt ca. 35 km südlich von München, aber auch nur 20 km entfernt von den Naherholungsgebieten der Alpenregion Tegernsee Schliersee
- Holzkirchen ist verkehrlich optimal angebunden. Ob mit der S-Bahn nach München, der Bayerischen Oberlandbahn oder dem Meridian Richtung Rosenheim, München und das Oberland oder dem Auto über die Autobahn A8 in Richtung München und Salzburg.
- Holzkirchen bietet mit 15 Kindertageseinrichtungen und 11 Schulen Bildungs- und Betreuungsangebote von der Krippe bis zum Abitur.

Zahlreiche Gewerbetreibende in drei großen Gewerbegebieten, vom kleinen Handwerksbetrieb oder kreativen Dienstleister über gesund gewachsene Mittelständler bis hin zu innovativen großen Unternehmen, profitieren von diesen Standortfaktoren. 7.943 sozialpflichtig Beschäftigte im Ort (30.06.2016) und rund 6.200 Einpendler im Vergleich zu ca. 4.700 Auspendlern unterstreichen dies.

Warum eine Standortförderung?

Um diese Potenziale zu nutzen, auszubauen und den Unternehmen weiterhin einen attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort zu bieten, hat die Marktgemeinde im Jahr 2011 beschlossen, eine Standortförderung zu gründen. Die Standortförderung ist als Stabsstelle direkt dem Bürgermeister unterstellt.

Ausschlaggebend für die neue Stelle damals war die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes am Autobahnanschluss im Ortsteil Föching (Gewerbegebiet Holzkirchen Nord). Ziele und Aufgaben der Standortförderung sind aber weiter zu fassen. Neben der Vermarktung des Standortes Holzkirchen nach außen, ist die Betreuung und Unterstützung der ansässigen Unternehmen in allen Belangen ihrer Tätigkeit vor Ort der zweite Baustein.

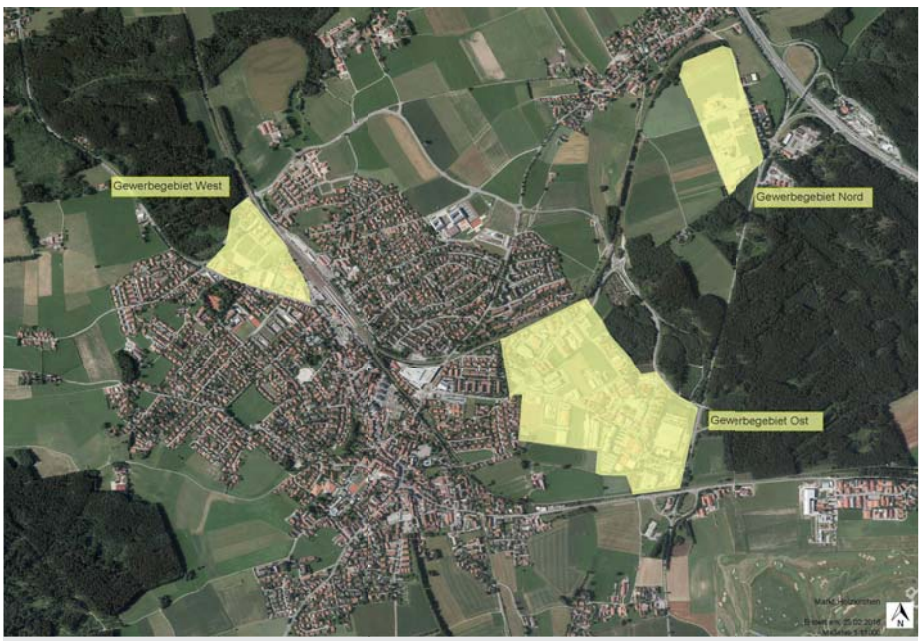

© Markt Holzkirchen

Aufgaben und Ausstattung

Die Aufgaben der Standortförderung lassen sich wie folgt beschreiben:

- Vermarktung gemeindeeigener und privater Gewerbeflächen und Auswahl interessanter und zum Ort passender Unternehmen.
- Mitarbeit im Bereich der Ortsentwicklung zum Erhalt und Ausbau der notwendigen Infrastruktur für Unternehmen (Mobilität, Bildungseinrichtungen, Wohnraum, Breitbandversorgung)
- Förderung und Unterstützung des Einzelhandels mit gezielten Marketing-Aktionen und Veranstaltungen im Ort
- Holzkirchen setzt auf umweltfreundliche Tiefengeothermie. Ab 2019 soll ein entsprechendes Kraftwerk Strom und Wärme erzeugen und bereitstellen. Die Standortförderung fördert und unterstützt die Vermarktung des Themas Klimaschutz und Energiewende durch verschiedene Aktionen und Projekte mit Bürgern und Gewerbetreibenden.
- Förderung des Tourismus im Ort und Etablierung als Geschäftstou-

rismus-Standort im Vergleich zu den klassischen touristisch geprägten Gemeinden im Süden des Landkreises

- Bestandspflege und Netzwerkarbeit: regelmäßige Treffen im Unternehmerverband des Landkreises, Verknüpfung von Schulen und Wirtschaft, Organisation von Informationsveranstaltungen/Tagungen für Unternehmen zu verschiedenen Themen wie beispielsweise Internationalisierung, Online-Handel oder Energiewende.

Die Standortförderung des Marktes Holzkirchen besteht heute aus zwei Personen. Nachdem das neue Gewerbegebiet Holzkirchen Nord eine extrem hohe Nachfrage erfahren hat und die Flächen innerhalb von drei Jahren komplett verkauft werden konnten, haben sich die Aufgaben auch im Laufe der Jahre etwas gewandelt. Schwerpunkt der Arbeit bildet heute die Netzwerkarbeit und Bestandspflege der örtlichen Unternehmen, aber auch die Ortsentwicklung.

Die Standortförderung ist erster Ansprechpartner für Unternehmen in allen Belangen. Um die Probleme der Unternehmen und Einzelhändler zu kennen, werden regelmäßig Unternehmensbesuche durchgeführt. Der Vorteil für die Unternehmen im Ort besteht darin, dass sie einen eigenen Ansprechpartner im Rathaus haben, der Anliegen direkt bearbeitet oder an entsprechende Fachabteilungen weitergeben kann.

Aus den Gesprächen mit den Firmen werden neue Themen und Aufgaben vermittelt, die die Standortförderung in Form von Newslettern, Informationsmaterial oder auch in Veranstaltungen präsentiert. Dabei arbeitet die Standortförderung sehr eng mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises (Standortmarketing Gesellschaft Landkreis Miesbach SMG) zusammen, denn die Tätigkeit endet nicht an der Gemeindegrenze. Die Vernetzung innerhalb der Region ist enorm wichtig. Durch eine größere Zielgruppe und damit höhere Teilnehmerzahlen können beispielsweise auch hochwertigere Formate von Veranstaltungen angeboten werden.

Herausforderungen

Durch die positiven Standortfaktoren entstehen auch Herausforderungen. Holzkirchen liegt im Einzugsbereich einer der wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands und im Einflussbereich der Metropolregion München. Die Nachfrage nach Immobilien und Gewerbeansiedlungen übersteigt das Angebot bei weitem. Aufgabe der Standortförderung ist, das Wachstum der Marktgemeinde unter Qualitätsgesichtspunkten und unter Beachtung der Nachhaltigkeit zu begleiten. Ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte müssen angemessen berücksichtigt werden. Die gilt insbesondere für die Reduzierung des Kfz-Verkehr, die Schaffung von weiteren Infrastruktureinrichtungen und die Entwicklung innovativer Lösungen und Konzepte. Die Standortförderung ist hier als Kommunikator zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltungen gefordert.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in einer so wirtschaftsstarken Kommune wie Holzkirchen die Etablierung einer eigenen Stabsstelle für Wirtschaftsförderung zu empfehlen ist. Den Unternehmen einen einheitlichen Ansprechpartner an die Hand zu geben und ein Sprachrohr der Wirtschaft im Gemeindegeschehen zu haben, ist notwendig, um weiterhin wirtschaftsfreundlich agieren zu können. Auch in Wachstumsregionen wie dem Münchner Oberland gibt es künftige Herausforderungen zu bewältigen. Dazu gehören der Fachkräftemangel, hohe Preise für Grundstücke oder auch die überlastete Infrastruktur. Mit einer gezielten Regionalentwicklung und Standortförderung können diese Probleme erkannt und bearbeitet und Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die negativen Auswirkungen für Unternehmen, deren Mitarbeiter und somit die Bürgerinnen und Bürger vor Ort abzumildern.

Weitere Informationen:
Markt Holzkirchen Standortförderung
Marktplatz 2, 83607 Holzkirchen
Tel. 08024 / 642-320
standortfoederung@holzkirchen.de

Organisation der kommunalen Wirtschaftsförderung
Alle Kommunen

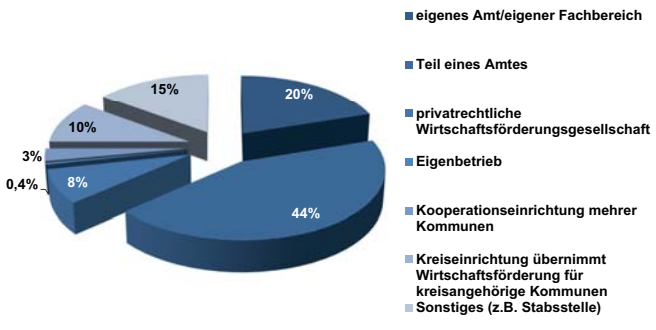

Quelle: DStGB-Umfrage Wirtschaftsförderung 2012 n = 236 (Mehrfachnennungen)

Wirtschaftsförderung als Teil eines Amtes
Kommunen, in denen Wirtschaftsförderung als Teil eines Amtes organisiert ist

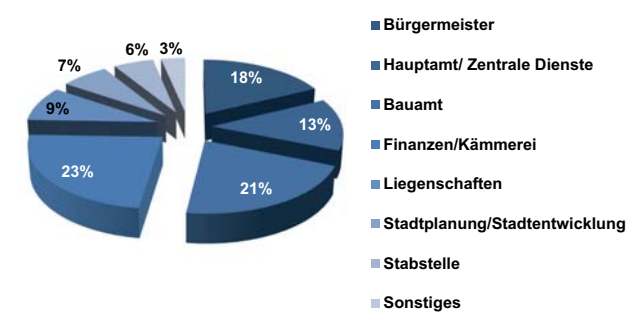

Quelle: DStGB-Umfrage Wirtschaftsförderung 2012 n = 100

Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG

Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag

Wie allgemein bekannt, können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. So der Wortlaut des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Die Gemeinden können auch zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (so Art. 51 Abs. 5 BayStrWG). Im eigentlichen Sinn handelt es sich dabei nicht um straßenrechtliche, sondern um sicherheitsrechtliche Vorschriften. Das wird deutlich, wenn man sich die ursprünglich in Art. 13 und Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) enthaltenen Regelungen ansieht (vgl. LStVG vom 17. November 1956, GVBl. S. 261). Sie wurden aus Gründen des Sachzusammenhangs mit Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57) in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz übernommen. Die allermeisten Gemeinden haben von diesen Befugnisnormen Gebrauch gemacht. Soweit so gut. Gleichwohl, der Verordnungserlass und der Inhalt der jeweiligen Verordnung sind sozusagen ein kommunalpolitischer „Dauerbrenner", sei es, dass die Gerichte immer wieder neue Erkenntnisse gewinnen, die der Umsetzung bedürfen, sei es, dass die Akzeptanz der Bürger schwindet und sie die ihnen auferlegten Pflichten ignorieren oder sei es, dass ein sonstiger Dissens besteht. Daher eine kurze Zusammenfassung, was es mit Art. 51 BayStrWG auf sich hat.

Cornelia Hesse © BayGT

Reinigung und Sicherung durch die Verpflichteten oder eine gemeindliche Anstalt

Sind die Bürger durch entsprechende Verordnung zur Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen auf eigene Kosten verpflichtet, so kann die Gemeinde durch eine Satzung (sog. Straßenreinigungssatzung) nach Art. 23, 24 Bayerische Gemeindeordnung (GO) auch vorschreiben, dass die Verpflichteten in einem bestimmten und entsprechend festgelegten Gebiet (Anschlussgebiet) das Recht und die Pflicht haben, sich der gemeindlichen Reinigungsanstalt zu bedienen und dafür Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten haben. In diesen Fällen wird die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt anstelle der angeschlossenen Grundstückseigentümer (Anlieger und Hinterlieger) tätig. Die von der Anstalt zu reinigenden Straßen sind dann in unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichem Reinigungsbedarf (z. B. wöchentlich oder mehrfach wöchentlich) einzuteilen und in einem Straßenreinigungsverzeichnis aufzuführen. Häufig wird die Reinigung und/oder winterliche Sicherung von der gemeindlichen Anstalt (nur) in innerstädtischen Bereichen durchgeführt (z.B. in der Landeshauptstadt München innerhalb des Mittleren Rings), während in den Wohngebieten die Arbeiten von den Pflichtigen selbst nach Maßgabe der Reinigungs- und Sicherungsverordnung vorzunehmen sind. Selbstverständlich können diese Pflichtigen aber auch private Hausmeisterdienste mit der Erfüllung der notwendigen Arbeiten beauftragen und müssen nicht höchstpersönlich zur Schaufel oder dem Besen greifen. Die Aufnahme aller öffentlichen Stra-

ßen innerhalb der geschlossenen Ortslage in das Reinigungsgebiet einer Reinigungsanstalt wird aber eher die Ausnahme sein, weil in aller Regel die Kapazitäten der Reinigungsanstalt (Bauhof) begrenzt sein werden.

Eine Freistellung einzelner Anlieger vom Winterdienst zu Lasten der Gemeinde, ohne dass ein Fall sachlicher oder unbilliger Härte vorläge, verstößt regelmäßig gegen die Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO. Eine (erneute) Übernahme der abgewälzten Winterdienstpflicht durch die Gemeinde sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als rechtswidrig an (vgl. BayVGH, Beschl. vom 25. Oktober 2011 – 8 ZB 11.186). Allenfalls die Durchführung im Einzelfall gegen Kostenersatz hält er für möglich (vgl. BayVGH, Urt. vom 28. Januar 2008 – 8 BV 05.2923 – BayVBl. 2009, S. 563).

Ist mit dem Erlass einer Verordnung alles getan?

Diese Frage kann mit einem klaren „nein" beantwortet werden. Zunächst ist zu beachten, dass eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung nicht zeitlich unbegrenzt gilt und längstens nach Ablauf von 20 Jahren (gleichsam automatisch) nach Maßgabe des Art. 50 Abs. 2 LStVG außer Kraft tritt. Wird eine kürzere Laufzeit beschlossen, dann gilt diese. Vor diesem Hintergrund ist stets zu überprüfen, ob das erlassene Ortsrecht noch wirksam ist. Zur Vermeidung unguter Überraschungen ist aber allerspätestens im Herbst zu überprüfen, ob die (alte) Verordnung noch gilt, oder ob eine neue Verordnung zu erlassen ist, da das Risiko eines Haftungsfalls im Herbst/Winter ungleich größer ist als im Sommer. Ansonsten, wenn also die Verordnung außer Kraft ist, verbleiben die vermeintlich übertragenen Pflichten bei der Gemeinde.

Die Bürger sollten regelmäßig (zumindest) im Herbst vor der Räum- und Streusaison in geeigneter Weise (z. B durch Informationsblatt der Gemeinde) von ihren Aufgaben zur Sicherung der Gehbahnen im Winter informiert werden. Die Erfüllung der übertragenen Pflichten ist von der Gemeinde darüber hinaus zu überwachen.

Nach jedem Winter kommt ein Sommer

Nach Ende der Wintersaison geht es dann mit den Reinigungspflichten weiter, wie diese ebenfalls in der Verordnung näher festgelegt sind. Es geht um Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen mit ihren Bestandteilen. Dazu zählt nicht – wie häufig gefragt – das Mähen der Grünstreifen (Straßenbegleitgrün). Zwar ist der Grünstreifen in aller Regel Straßenbestandteil (vgl. Art. 2 BayStrWG), aber bei den Mäharbeiten handelt es sich nicht um Reinigung, sondern um eine nicht übertragbare Unterhaltsmaßnahme. Auch das Herausheben von Gittern und Eimern aus den Kanaleinlaufschächten kann aus diesem Grund nicht verlangt werden und wäre zudem nicht zumutbar.

Neues Verordnungsmuster mit Erläuterungen

Das alte Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags stammt aus dem Jahr 2009 (vgl. BayGT 12/2009, S. 414 ff). Mit Blick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung und zur Unterstützung der Gemeinden, ist das Muster den aktuellen Verhältnissen angepasst worden. Es ist im Anschluss an diesen Beitrag einschließlich wesentlicher Erläuterungen abgedruckt und auch im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter Referat IV (Hesse) als Word-Dokument abrufbar. Es ist nicht verbindlich, sondern stellt (nur) eine Arbeitshilfe dar. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie andere Formulierungen wählt und vom Muster abweicht. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Abweichungen mit dem Risiko einer Regelungslücke behaftet sein können. Auch wenn die eine oder andere Regelung des Musters sprachlich „sperrig" wirken sollte oder gar als überflüssig betrachtet wird, so sollte man nicht übersehen, dass solche Muster für eine allgemeine Anwendung gedacht sind und nicht ausschließlich auf die speziellen Bedürfnisse einer einzigen Gemeinde zugeschnitten sind.

Ergänzend wird zum Thema Reinigung und Winterdienst auf die (früheren) Beiträge der Verfasserin in BayGT 10/2006, 360 ff; BayGT 3/2008, 72 f; in Bayerischer Bürgermeister 2/2012, 56 ff sowie auf die umfangreiche Kommentierung zum Verordnungsmuster im Kommentar „Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern", Band 3, Teil VI, 1.9.1, Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, verwiesen.

Die Verfasserin und der Bayerische Gemeindetag hoffen, dass die Gemeinden dann gut gerüstet sind, wenn das winterliche Konzert beginnt.

Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Cornelia Hesse, Referentin
cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

– Muster des Bayerischen Gemeindetags 2017 –

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde / die Stadt / der Markt ..... folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde / der Stadt / dem Markt .....

§ 2
Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von … Meter[1], gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf[2]

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe[3] freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von …[4] verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr[5] und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr[5] so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung[6].

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro[7] belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

Alternative 1:

(1) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft .

oder

Alternative 2:

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre [9].

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom ..... außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A
(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

.....

Gruppe B
(**Reinigungsfläche**: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

.....

Gruppe C
(**Reinigungsfläche**: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

.....

Fußnoten:

1 (§ 2 Abs. 2)
Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.

2 (§ 5 Satz 2)
Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich" ist.

3 (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)
Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

4 (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)
Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).

5 (§ 10 Abs. 1)
Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).

6 (§ 2 Abs. 2)
Betreibt die Gemeinde keine Straßenreinigungsanstalt entfällt die Regelung in Abs. 2; Abs. 3 wird in diesem Fall Abs. 2.

7 (§ 13)
Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

8 (§ 14 Abs. 1)
Alternative 1: Das Einsetzen eines anderen Datums ist möglich, wenn dieses Datum ein auf die Bekanntmachung der Verordnung folgender Tag ist.

9 (§ 14 Abs. 1)
Alternative 2: In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden.

Erläuterungen und Hinweise zum Muster einer Verordnung (VO) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG)

– Muster des Bayerischen Gemeindetags 2017 –

Zunächst wird auf den Beitag „Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG" verwiesen, der dem Muster der Verordnung vorangestellt und ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht ist. Die typischen Fragen, die sich zu den einzelnen Regelungen der Verordnung stellen, werden in den Erläuterungen und Hinweisen abgehandelt. Weitergehende ausführliche Kommentierungen der Verfasserin finden sich im vierbändigen Praxiskommentar „Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern", Band 3, Teil VI, 1.9.1 (Hesse).

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 18. August 2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451 hat es erforderlich gemacht, das Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags aus dem Jahr 2009 (vgl. BayGT 2009, 414 ff.) den Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen. Der 8. Senat des BayVGH hat seine Rechtsprechung zum Umfang der auf die Anlieger übertragbaren Reinigungspflichten (vgl. zunächst BayVGH, Urteil vom 4. April 2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558) fortgeführt und konkretisiert. Dies wurde in § 5 VO berücksichtigt. Das Muster wurde an die geänderte Rechtslage angepasst.

Rechtsgrundlage, verpflichtete Anlieger und Hinterlieger

Art. 51 Abs. 4 und Art. 51 Abs. 5 BayStrWG enthalten die Ermächtigung die Reinhaltung, Reinigung, Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage im Gemeindegebiet in unterschiedlichem Umfang auf die **Anlieger** (und Hinterlieger) zu übertragen. **Öffentliche Straßen** im Sinn des Gesetzes und des VO-Musters sind nicht nur die innerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG) befindlichen Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sondern z.B. auch die beschränkt-öffentlichen Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Dementsprechend haben die Anlieger die Gehwege an den klassifizierten Straßen sowie selbständige Gehwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege oder Fußgängerzonen (diese sind beschränkt-öffentliche Wege!) in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Breite zu räumen und streuen. Gleiches gilt, wenn die **Gemeinde selbst (fiskalische) Grundstückseigentümerin** ist. Sie ist dann im gleichen Umfang zum Winterdienst verpflichtet wie ein privater Anlieger (OLG Hamm, Urteil vom 8.10.2002 – 9 U 47.02 – NVwZ-RR 2003, 886).

Die Sicherung (Räumen und Streuen) der **Gehsteige** sowie der **Gehbahnen** am Fahrbahnrand, wenn keine spezielle Einrichtung, also kein abgegrenzter Gehsteig für den Fußgängerverkehr zur Verfügung steht, ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen und festgelegten Breite (§ 2 Abs. 2 VO) von den angrenzenden Grundstückseigentümern (Anliegern) durchzuführen. Seit der Änderung des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG zum 1. Januar 2008 (GVBl. 2007, S. 958) zählen auch **gemeinsame Geh- und Radwege** (vgl. Z 240 StVO) zu den Einrichtungen, die in der in der Verordnung festgelegten Breite für den Fußgängerverkehr zu sichern sind.

Erbbauberechtigte oder Nießbraucher sind den Eigentümern insoweit gleichgestellt. Gleiches gilt für sog. Hinterlieger (§ 7 VO), die über Vorderliegergrundstücke (Anliegergrundstücke) erschlossen sind.

Hinterlieger haben regelmäßig die gleichen Verpflichtungen wie die Anlieger (Vorderlieger). Hinterlieger in diesem Sinn ist aber nicht der Eigentümer eines Grundstücks, das bereits an eine öffentlich gewidmete Straße angrenzt, die nicht Ortsstraße im Sinn von Art.46 Nr. 2 BayStrWG ist (z. B. an einen Eigentümerweg, Art. 53 Nr. 3 BayStrWG), und für die er reinigungs- und sicherungspflichtig ist. In Bezug auf die Ortsstraße, in die ein solcher Eigentümerweg dann einmündet, gilt die Verpflichtung nicht. Die Pflicht gilt (immer) für die nächste (öffentliche) Straße. Grenzt also ein Grundstück an einen öffentlich gewidmeten Eigentümerweg, so kann ein Grundstückseigentümer zur Reinigung des Eigentümerwegs, aber nicht zusätzlich zur Reinigung der Ortsstraße verpflichtet werden, in die dieser Eigentümerweg einmündet. Er kann insoweit nicht als **Ortsstraßenhinterlieger** verpflichtet werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 12.10.2000 – 8 B 00.1025 – FSt 2001, RN 103 = VwRR BY 2001, 62 = BayVBl. 2001, 181).

Angrenzen an mehrere öffentliche Straßen

Soweit ein Grundstück an zwei oder weitere öffentliche Straßen (z. B. mehrere Ortsstraßen, Ortsstraße(n) und Eigentümerweg, Ortsstraße(n) und beschränkt-öffentlicher Weg) direkt angrenzt (z.B. als Eckgrundstück oder als Grundstück zwischen zwei parallel verlaufenden Straßen) besteht die Verpflichtung zu jeder dieser öffentlichen Straßen. Soweit ein Grundstück an einem nicht gewidmeten Privatweg liegt (das ist kein Eigentümerweg i.S.v. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG!), der in eine Ortsstraße einmündet, dann ist der Eigentümer, dessen Grundstück am Privatweg liegt (als Hinterlieger!) für die Ortsstraße in der Breite des einmündenden Privatwegs reinigungs- und sicherungspflichtig und damit anders als der Anlieger am öffentlich gewidmeten Eigentümerweg zu behandeln. Es ist ein vom Gesetz (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) vorgesehenes zulässiges und geeignetes Unterscheidungsmerkmal, darauf abzustellen, ob die erschließende Straße dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wurde oder nicht (vgl. BayVGH, Urteil vom 12.10.2000 – 8 B 00.1025 – aaO).

Nach **§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 VO-Muster** besteht die Sicherungspflicht bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen angrenzen, für jede dieser Straßen (s. o.). Demgegenüber schränkt § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 VO-Muster den Kreis der Reinigungs- und Sicherungspflichtigen ein. Hiernach brauchen die Vorderlieger eine öffentliche Straße nicht zu reinigen oder zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen **Zugang** und keine **Zufahrt** nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur **unerheblich verschmutzt werden kann**. Die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um die Reinigungs- und Sicherungspflicht entfallen zu lassen oder positiv ausgedrückt: die Reinigungs- und Sicherungspflicht besteht stets dann, wenn auch nur eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist (BayVGH, Urt. vom 25.10.1994 – 8 B 92.185 bis 187). Es genügt also, wenn von einem Grundstück aus eine Verschmutzungsgefahr (z.B. durch Bäume) ausgehen kann, auch wenn keine Zugangsmöglichkeit besteht. Dagegen wird ein Grundstück, das erheblich unter dem angrenzenden Straßenniveau liegt, kaum eine Verschmutzung für die Straße auslösen können.

Eine Räum- und Streupflicht des angrenzenden Grundstückseigentümers besteht auch dann nicht, wenn der Gehweg in einer **selbständigen Grünfläche** der Gemeinde (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) verläuft, die nicht Straßenbestandteil (vgl. Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 BayStrWG) ist, weil sie so tief (breit) ist (z.B. 20 m), dass sie nicht (mehr) als typischer Grünstreifen eine Funktion für die Straße hat (BayVGH, Beschluss vom 4.1.2006 – 8 B 04.978 – FSt 2006 RN 272). Etwas anderes würde aber wiederum gelten, wenn eine gemeindliche Grünfläche vor dem privaten Grundstück liegt, über die der Zugang zum Grundstück (gegebenenfalls durch Dienstbarkeit gesichert) zwingend erfolgt.

Einseitiger Gehweg – wer ist in der Pflicht?

Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn die Gemeinde – wie im Muster vorgesehen – nur die Eigentümer der Grundstücke zu Sicherungspflichten heranzieht, die an den Gehweg angrenzen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.4.1989 – 8 N 87.1583 – BayVBl. 1989,435). Bei einem **einseitigen Gehweg** ist nach dem Wortlaut des Musters nur der Anlieger, nicht aber der Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite verpflichtet. Von diesem kann bei einer solchen Situation auch das Räumen und Streuen einer Gehbahn vor seinem eigenen Anwesen nicht verlangt werden. Dies deshalb, weil § 25 Abs. 1 StVO den Fußgängern die Benutzung von Gehwegen (zwingend) vorschreibt, soweit sie vorhanden sind. Zulässig wäre es grundsätzlich aber auch, die Anlieger der gegenüberliegenden Seite ebenfalls zu verpflichten, was aber einer gesonderten Regelung in der Verordnung bedürfte (u. a. auch Festlegung, in welchem Turnus, z.B. im wöchentlichen Wechsel, die Anlieger der jeweiligen Straßenseite dann sichern müssten).

Reinigungsfläche (§6 VO) – Straßenreinigungsverzeichnis

Der Personenkreis, der räumen und streuen muss, hat nach der VO regelmäßig auch die Verpflichtung, die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege zu reinigen. Soweit die Straße von verkehrlich untergeordneter Bedeutung ist (schwach befahren), kann deren **Reinigung bis zur Fahrbahnmitte** bzw. **Straßenmitte** übertragen werden (vgl. **Gruppe C** in der Anlage zur StraßenreinigungsVO). Bei einer stärker belasteten Straße wird es zulässig sein, die **Reinigung des Fahrbahnrands** (Festlegung in der VO in § 6, maximal 0,5 m) aufzuerlegen. Eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr darf mit der Übertragung aber nicht verbunden sein. Bei **verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen** kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrands nicht mehr verlangt werden. Eine Bundesstraße mit ca. 11.000 Kfz/Tag ist als verkehrlich hoch belastet einzustufen; die untere Grenze wird bei ca. 5.000 Kfz/Tag liegen (BayVGH, Urteil vom 4.4.2007, 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007 558).

Der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** hatte bereits in seiner Entscheidung vom 29.4.1983 (Vf. 16 – VII/80 – NJW 1983, 2871) es als nicht zulässig angesehen, für die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde, eine Reinigungspflicht pauschal zu begründen. Vor diesem Hintergrund musste ab diesem Zeitpunkt in einem Verzeichnis als Anlage zur Verordnung festgelegt werden, für welche Straßen das Betreten der Fahrbahn und damit das Reinigen bis zur Fahrbahnmitte als **zumutbar** angesehen wurde.

Diese Anlage (Verzeichnis) ist nunmehr im Hinblick auf das Urteil des BayVGH vom 4.4.2007 aaO um die Gruppe der verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen erweitert worden, bei denen auch die Reinigung der Fahrbahnränder samt Abflussrinnen nicht zumutbar ist (vgl. **Gruppe A** in der Anlage zur StraßenreinigungsVO).

Räumlicher Geltungsbereich – Geschlossene Ortslage (§ 2 VO)

Der Begriff der „**geschlossenen Ortslage**" und damit der räumlichen Grenze, innerhalb der die Verordnung Wirkung entfalten kann, ist in Art. 4 Abs.1 BayStrWG, in § 5 Abs. 4 FStrG sowie in Nr. 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) vom 14.8.2008 näher definiert. Bei der Auslegung können darüber hinaus die Abbildungen zur geschlossenen Ortslage in Nr. 5 ODR hilfreich sein. Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nicht nach der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.v. § 34 BauGB; es ist vielmehr ausreichend, wenn eine freie Strecke in einem weitläufigeren Rahmen von der örtlichen Bebauung umschlossen wird (vgl. BayVGH, Urteil vom 2.10.1997 – 4 B 96.2068 – Kommunal-Praxis 1998, 61). Ergänzend wird auf die Entscheidungen des BVerwG (Urteil. vom 18.5.1990 – 4 C 37.87 – NVwZ 1991, 61) sowie des BayVGH (Urteil vom 25.2.2009 – 8 B 07.197 – BayVBl. 2009,471 = FSt 2009 RN 150) verwiesen.

Im Urteil vom 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451 hat der BayVGH seine Aussagen zur geschlossenen Ortslage präzisiert. Voraussetzung einer Abwälzung der Pflichten auf die Anlieger ist danach, dass die öffentliche Straße „durch" eine geschlossene Ortslage führt. Die Straße darf also nicht bloß an einer geschlossenen Ortslage vorbei führen, selbst aber im straßenrechtlichen Außenbereich („freie Strecke") verlaufen. Dementsprechend ist in Fällen durchgehend einseitiger Bebauung entlang eines größeren Straßenabschnitts vor allem zu untersuchen, ob ein an die unbebauten Grundstücke angrenzender Gehsteig noch der geschlossenen Ortslage zugeordnet werden kann. Verläuft ein solcher Gehsteig über eine größere Distanz (mehrere 100 m) entlang einseitiger Bebauung und/oder unbebautem Gebiet, wird der Zusammenhang mit der Bebauung im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG regelmäßig unterbrochen. In diesen Fällen (so der BayVGH im Urteil vom 18.8.2016 – 8 B 15.2552 aaO) verläuft dann zumindest der Gehsteig regelmäßig selbst nicht mehr innerhalb der geschlossenen Ortslage; auch bei der Fahrbahn selbst kann dies in Betracht kommen. Dies könne dazu führen, dass bei beidseits vorhandenen Gehsteigen einer an freier Strecke liegt, während der andere noch (teilweise) zur Innenbereichslage gehört.

Reinigungsanstalt, Anschluss- und Benutzungszwang, Straßenreinigungssatzung, Gebührenerhebung

Wird die **Straßenreinigungspflicht** und Sicherungspflicht auf die Anlieger durch Verordnung übertragen, die Erfüllung insgesamt oder teilweise (z.B. für die Fahrbahn) aber durch eine gemeindliche Einrichtung, also eine **Reinigungsanstalt**, wahrgenommen und zu dieser der Anschluss- und Benutzungszwang durch eine entsprechende Straßenreinigungssatzung (Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 GO) verfügt, sind nach Auffassung des BayVGH an die **Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht** geringere Anforderungen zu stellen (BayVGH, Urteil vom 4. 4. 2007 aaO; vgl. insoweit auch BayVGH, Urteil vom 31.1.2008 – 4 N 05. 1854 –). Für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt erhebt die Gemeinde von den Reinigungspflichtigen entsprechende Gebühren, die gestaffelt nach dem Reinigungsbedürfnis (z.B. Innenstadtbereich oder sonstige Bereiche) und Umfang der Reinigung (wöchentlich, mehrfach wöchentlich, täglich) nach Maßgabe der Einstufung in die entsprechende Reinigungsklasse zu entrichten sind.

Erlässt die Gemeinde eine Sicherungs- und Winterdienstverordnung, so darf sie die rechtmäßig Verpflichteten nicht aus dieser Pflicht entlassen und auf die **Erfüllung** verzichten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht hierin einen **Verstoß gegen das Gebot der sparsamen**

Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO). Allenfalls die Übernahme im Einzelfall gegen Kostenersatz hält er für zulässig (BayVGH, Urteil vom 28.1.2008 8 BV 05.2923 – BayVBl. 2009, 563 = FSt 2009 RN 57).

Inkrafttreten, Information und Überwachung

Eine solche Verordnung gilt kraft gesetzlicher Bestimmung (Art. 50 Abs. 2 LStVG) **längstens 20 Jahre**, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

Soweit die **Gemeinde** den Winterdienst auf die Anlieger übertragen hat, muss sie diese zu Beginn des Winters in geeigneter Form (Veröffentlichung in der Tageszeitung, Amtsblatt, Flugblatt o.ä.) darüber **informieren**, in welcher Weise die Räum- und Streupflicht zu erfüllen ist. Trotz der Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger verbleibt der Gemeinde die Verpflichtung, die Erfüllung durch die Anlieger **zu überwachen** und erforderlichenfalls zu erzwingen (BGH, Urteil vom 11.6.1992 – III ZR 134/91 – NJW 1992, 2476 = BADK-Information 1992, 116 = FSt 1992 RN 328). Ebenso wie die unmittelbare Sicherungspflicht stehen jedoch auch diese **Überwachungspflichten** unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Eine Gemeinde braucht daher zur Überwachung der den Grundstücksanliegern übertragenen Winterwartungspflichten nicht gesondertes Personal zur Verfügung zu stellen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.1997 – 18 U 24/97 – BADK-Information 1999, 113). An die Überwachungspflicht dürfen auch keine zu großen Anforderungen gestellt werden, vor allem keine solchen, die mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang zu bringen sind.

Auch wenn die Gemeinde die Erfüllung der Räum- und Streupflicht durch die Anlieger nur deshalb nicht überwacht, weil sie z. B. fälschlich von einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche ausgeht, liegt ein **Versäumnis der Gemeinde** vor (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 20.6.2000 – 4 O 50/00 – BWGZ 2000, 570/591; bestätigt durch OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.2.2002 – 7 U 117/00). Die Sicherstellung der Überwachung ist deshalb so wichtig, weil wegen des Wegfalls des sogenannten **Verweisungsprivilegs** des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB die Gemeinde auch dann haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, wenn sie gegen die bei ihr verbliebene Überwachungspflicht verstößt. Die Gemeinde haftet dann neben dem Anlieger, dem die Verpflichtung übertragen wurde.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de®
Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine sehr innovative Sitzungsmanagement-Software zur Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche (mit Einbindung von früheren Protokollen), Beschlusskontrolle mit Aufgaben-/Beschlussverfolgung, Sitzungsgeld, Bürgerinfosystem, Ratsinformationssystem, Digitale-Akte Mandatsträgerverwaltung und vieles mehr...

Preisinformationen auf unserer Website www.kommune-aktiv.de
Bitte Sonderaktion bis 30.09.2017 beachten.

KOMMUNALE 2017
18.-19.10.2017 Nürnberg
Messe-Stand 323

"Sitzungsdienst kann auch einfach sein", dies ist nur einer der vielen Gründe, weshalb **von** bayerischen Kommunen diese Sitzungsmanagement-Software entwickelt wurde!

Wir führen Ihnen gerne und kostenlos die Software vor! Bitte sprechen Sie uns an.

multi-INTER-media GmbH
www.KOMMUNE-AKTIV.de
Jahnstr. 9
97816 Lohr a. Main

Innovative Sitzungsdienstsoftware
auf Wunsch mit Bürger- und Ratsinformationssystem.
Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil es eine große Hilfe für Ihre Verwaltungs-Mitarbeiter bedeutet!
Warum?

Sie sparen mehr ein, als es kostet
Und der Preis?

Für Sie!

"Warum haben wir nicht schon viel früher diese Software eingesetzt?"
Arbeitserleichterung

Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.
Für wen?

Schauen Sie sich die Software an!
Bedienung

"Wie will man denn noch vernünftig all diesen Aufgaben gerecht werden?"
Es gibt viele Gründe! KOMMUNE-AKTIV ist eine echte Hilfe.

www.KOMMUNE-AKTIV.de

E-Mail: info@kommune-aktiv.de
Telefon: 09352 500995-0

Neues zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag

1. Neue Kostenersatztatbestände

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) hat der bayerische Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. Juli 2017 zwei neue Kostenersatztatbestände in die maßgebliche Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) eingeführt. Sie lauten:

„Nr. 6 wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

Nr. 7 für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehr die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenen Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,"

Wilfried Schober © BayGT

a) Kostenersatz für Türöffnungen zugunsten von Hausnotrufanbietern

Mit der Neuregelung, wonach Kostenersatz möglich ist, „wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war" trägt der bayerische Gesetzgeber einer zunehmenden Unsitte von Anbietern sogenannter Hausnotrufe Rechnung, die zur eigenen Kostenersparnis Feuerwehren über die Integrierten Leitstellen alarmieren lassen, damit diese Türen öffnen, die von den Kunden der Hausnotrufanbieter selbst nicht geöffnet werden können. Viele (ehrenamtliche!) Feuerwehrdienstleistende fühlen sich – zu Recht – missbraucht. Sie werden zu Einsätzen gerufen, die in den meisten Fällen nicht notwendig wären, würde der Hausnotrufanbieter seinen Dienst so organisieren, dass er stets die notwendigen Schlüssel für die zu öffnenden Türen parat hätte. Um dieser Praxis Einhalt zu gebieten hat der Gesetzgeber die Neuregelung beschlossen. Die amtliche Begründung (LT-Drs. 17/16102, S. 11 linke Spalte) führt hierzu aus:

„Vermehrt leiten Sicherheitsdienste, die ihren Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit eines sog. Hausnotrufs eröffnen, die bei ihnen eingehenden Notrufe ungefiltert und ohne Schlüssigkeitsprüfung an die Integrierten Leitstellen weiter. Dies führt häufig zu Maßnahmen der sodann alarmierten Feuerwehren, wie etwa das Aufbrechen von Haustüren, die sich im Nachhinein mangels unmittelbarer Gefahr für Menschen als offensichtlich nicht erforderlich herausstellen und nicht ersatzfähig sind. Der neue Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG regelt daher, dass Sicherheitsdienste kostenersatzpflichtig sind, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weiterleiten und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich wird."

Es bleibt zu hoffen, dass diese neue Vorschrift ein Umdenken bei den Hausnotrufanbietern bewirkt und die Feuerwehren nicht mehr für deren Organisationsdefizite geradestehen müssen.

b) Kostenersatz für das Ausrücken der Feuerwehr

Die zweite Neuregelung gewährt Kostenersatz für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1,2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist." Damit reagiert der Gesetzgeber auf eine Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Dieser hatte in einem Urteil vom 27. Juni 2012 (Az. 4 BV 11.2549, BayVBl. 2013, 149) die Rechtsansicht vertreten, dass Kostenersatz für bloßes „Ausrücken" lediglich in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG verlangt werden könne. Der Initiative des Bayerischen Gemeindetags (siehe BayGTz 2013, S. 78 ff.) folgend hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 15. Juli 2014 (Drs. 17/2720) die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen der

Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für Art. 28 Abs. 2 BayFwG eine Änderung vorzusehen, wonach auch das Ausrücken der Feuerwehr, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes anschließt, kostenersatzfähig ist.

Diesem Wunsch hat die Bayerische Staatsregierung entsprochen. Der neue Kostenersatztatbestand sollte damit die durch die Rechtsprechung entstandene Unsicherheit in Bayerns Kommunen beenden. Die amtliche Begründung (LT-Drs. 17/16102, S. 11 rechte Spalte) führt ergänzend dazu aus:

„Weil die Voraussetzungen für einen Kostenersatz in Falschalarmierungsfällen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG) nicht unterwandert werden sollen, greift die Neuregelung in Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG nicht bei jedem folgenlos gebliebenen Ausrücken. Es muss sich vielmehr um das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zum Einsatz handeln, für den die Gemeinden der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist."

Mit dieser Maßgabe werden Bayerns Gemeinden und Städte gut leben können.

In letzter Zeit kamen Forderungen aus der Praxis auf, auch Falschalarme kostenersatzfähig zu stellen, die aufgrund technischer Defekte oder ablaufender Batterien in **Rauchwarnmeldern** ausgelöst wurden. Gleiches gilt für Fehlalarme, ausgelöst durch sogenannte **e-calls** in Kraftfahrzeugen. Ob der Gesetzgeber diese technischen Neuerungen zum Anlass nimmt, weitere Kostenersatztatbestände zu schaffen, muss an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Derzeit gibt es jedenfalls hierfür keine Bestrebungen.

2. Prüfung von Kostenbescheiden durch Versicherungen bzw. deren Beauftragten

Seit einiger Zeit legen Kfz-Haftpflichtversicherungen für ihre Kunden, die Kostenschuldner, Widersprüche ein und lassen die ihnen von den Versicherten übersandten Kostenbescheide der Gemeinden und Städte von externen Sachverständigen überprüfen.

Versicherungen halten sich aufgrund der Versicherungsvertragsbestimmungen für berechtigt, für die bei ihnen Versicherten, also die Kfz-Halter, Rechtsmittel einzulegen und geltend gemachte Ansprüche zu überprüfen (zuletzt VGH Mannheim, Beschluss vom 25. November 2016, Az. 1 S 1750/16 mit Hinweis auf die umfassende Regulierungsvollmacht zugunsten der Versicherungen nach Ziffer A 1.1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB); anderer Ansicht jedoch VG Stuttgart, Urteil vom 27. Februar 2017, Az. 9 K 4495/15 mit Verweis auf ein gesetzliches Verbot der geschäftsmäßigen Erbringung fremder außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz). Bedauerlicherweise – und für viele Verwaltungssachbearbeiter zunehmend ärgerlich – erstellen solche Sachverständige (zumeist Ingenieure) Prüfberichte oder Gutachten, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Da werden beispielsweise Einsatzberichte der Feuerwehren grundlegend oder im Detail in Zweifel gezogen, die Anzahl der eingesetzten Kräfte als überdimensioniert kritisiert, Feuerwehrmaßnahmen als rechtswidrig diffamiert und Feuerwehrkostensatzungen pauschal für nichtig erklärt. Und dies oft mit Verweis auf Entscheidungen nichtbayerischer Verwaltungsgerichte – in Verkennung der Tatsache, dass Feuerwehrrecht Landesrecht ist und daher nichtbayerische Verwaltungsrechtsprechung für die bayerische Rechtslage in aller Regel nicht zutreffend ist. Gestützt auf diese – zweifelhaften bis grundlegend falschen – Stellungnahmen von Schadensgutachtern überweisen Versicherungen lediglich Teilbeträge des geforderten Kostenersatzes in der Erwartung, dass sich die bayerischen Gemeinden und Städte damit zufriedengeben.

Das ist nicht akzeptabel. Den bayerischen Gemeinden und Städten stehen in aller Regel die geltend gemachten Kostenersatzansprüche zu; sie müssen sich nicht von Versicherungen „herunterkürzen" lassen. Was also tun?

Es ist nicht empfehlenswert, sich auf einen langwierigen Streit mit der Versicherung bzw. deren Schadensgutachtern einzulassen. Denn dies verursacht einerseits einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand; andererseits wird man den Versicherungssachbearbeiter bzw. den Schadensgutachter zumeist nicht von seiner Rechtsansicht abbringen können. Hinzu kommt, dass die Versicherung nicht

Ein typischer Abrechnungsfall: die Feuerwehr erbringt technische Hilfeleistungen nach einem Verkehrsunfall.

der Kostenschuldner ist. Selbst wenn es gelänge, die Versicherung von der Richtigkeit des gemeindlichen Kostenbescheids zu überzeugen, so könnte dennoch der geltend gemachte Anspruch rechtlich nicht durchgesetzt werden. Der Kostenbescheid wirkt nur gegenüber dem Kostenschuldner, nicht gegenüber der Versicherung. Es ist daher ratsam, Kontakt mit dem Kostenschuldner, also dem Versicherten, aufzunehmen und ihn aufzufordern, sich innerhalb einer ihm gesetzten Frist darüber zu äußern, ob er den von der Versicherung nicht beglichenen Teilbetrag selbst übernimmt und den Widerspruch zurückzieht oder ob der gesamte Vorgang der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Ein denkbares Schreiben an den Kostenschuldner könnte in etwa lauten:

„Ihre Versicherung hat für Sie Widerspruch gegen unseren Kostenbescheid vom … eingelegt und einen Teilbetrag in Höhe von ... Euro bezahlt. Bitte teilen Sie uns bis zum .... mit, ob Sie den noch ausstehenden Restbetrag unserer Forderung selbst begleichen und den Widerspruch zurücknehmen, oder ob Sie den Widerspruch aufrechterhalten. In letzterem Fall werden wir den Vorgang zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde vorlegen."

Der Einwand der Versicherung, man möge keinen Schriftverkehr mit dem Versicherten, sondern ausschließlich mit ihr als Bevollmächtigten führen, kann ohne Weiteres mit dem Hinweis darauf, dass Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG lediglich eine Soll-Vorschrift ist, die Mitteilungen an den Kostenschuldner nicht ausschließt, zurückgewiesen werden (Kopp/Ramsauer, VwGO § 14 Rdnr. 25 m.w.N.). Außerdem macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich der Kostenschuldner von einem Anwalt vertreten lässt oder von einer im Eigeninteresse (- Kostenersparnis -) handelnden Versicherung….

Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Wilfried Schober, Referent
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

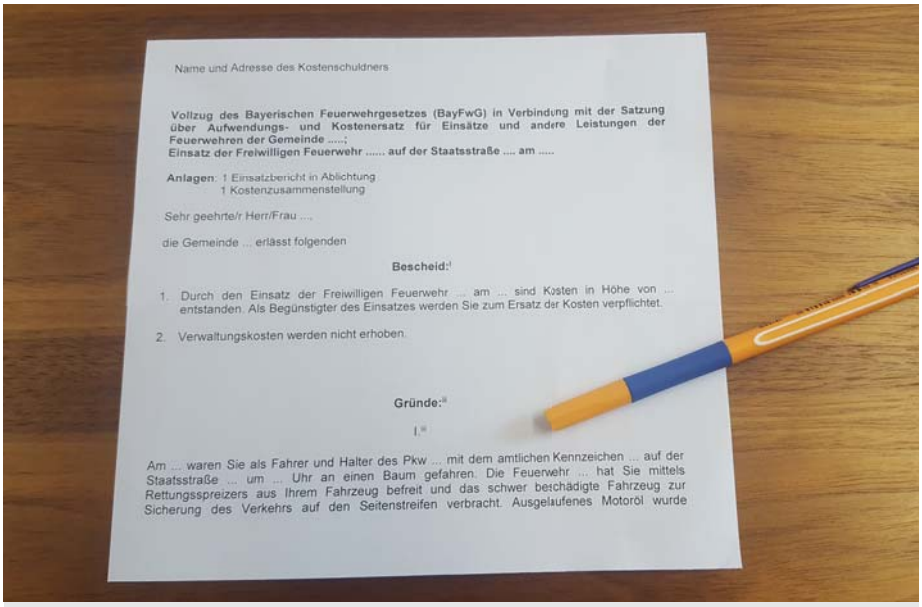
Name und Adresse des Kostenschuldners

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde .....;
Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ..... auf der Staatsstraße .... am .....

Anlagen: 1 Einsatzbericht in Ablichtung
1 Kostenzusammenstellung

Sehr geehrte/r Herr/Frau ....

die Gemeinde ... erlässt folgenden

Bescheid:

1. Durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr .... am ... sind Kosten in Höhe von ... entstanden. Als Begünstigter des Einsatzes werden Sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Am ... waren Sie als Fahrer und Halter des Pkw .... mit dem amtlichen Kennzeichen ... auf der Staatsstraße ... um ... Uhr an einen Baum gefahren. Die Feuerwehr .... hat Sie mittels Rettungsspreizers aus Ihrem Fahrzeug befreit und das schwer beschädigte Fahrzeug zur Sicherung des Verkehrs auf den Seitenstreifen verbracht. Ausgelaufenes Motoröl wurde

Der Kostenbescheid zur Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten löst bei den Kostenschuldnern selten Freude aus. © BayGT

Sonderförderprogramm für die Beschaffung von Jugendschutzbekleidung für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Bayern

Im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Bayern (im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) die Ausstattung mit Jugendschutzbekleidung gefördert. Diese Förderung erfolgt aus Mitteln der Feuerschutzsteuer. Im Hinblick auf die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist die Nachwuchsgewinnung von überragender Bedeutung für die dauerhafte Sicherstellung eines effektiven abwehrenden Brandschutzes und einer ausreichenden technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren. Mit dem Förderprogramm werden die Gemeinden bei der Nachwuchsgewinnung unterstützt.

Im Rahmen dieses Sonderförderprogramms sind für den Ausbildungs- und Übungsdienst der Angehörigen der Jugendfeuerwehren folgende Bekleidungsteile förderfähig:

- Blouson
- Hose als Latzhose oder Rundbundhose
- Jugendfeuerwehr-Schutzhelm

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die bereits mit diesen Bekleidungsteilen ausgestattet sind, sind darüber hinaus förderfähig:

- Überjacke zum Übungsanzug
- Schuhwerk

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beschafften Bekleidungsteile die Anforderungen und Vorgaben der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr erfüllen.

Zuwendungsberechtigt sind die Gemeinden für die aktiven Feuerwehranwärter ihrer Freiwilligen Feuerwehren. Pro aktivem Feuerwehranwärter erfolgt im Zeitraum der Laufzeit des Sonderförderprogramms nur eine einmalige Förderung in Form eines Festbetrags von 50 EURO.

Um die Förderung zu erhalten, müssen Rechnungskosten je aktivem Feuerwehranwärter, für den die Förderung beantragt wird, in Höhe von mind. 100 € für Bekleidungsteile nach Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms nachgewiesen werden.

Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen. Das Förderprogramm ist vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2020 befristet. Zur Abrechnung von bis zum 31.12.2020 beschafften Jugendschutzausrüstungen (es gilt das Bestelldatum) können die Förderanträge mit Verwendungsbestätigung noch bis spätestens 31.03.2021 bei den Regierungen vorgelegt werden.

Aktuell zur Novelle des BayFwG.

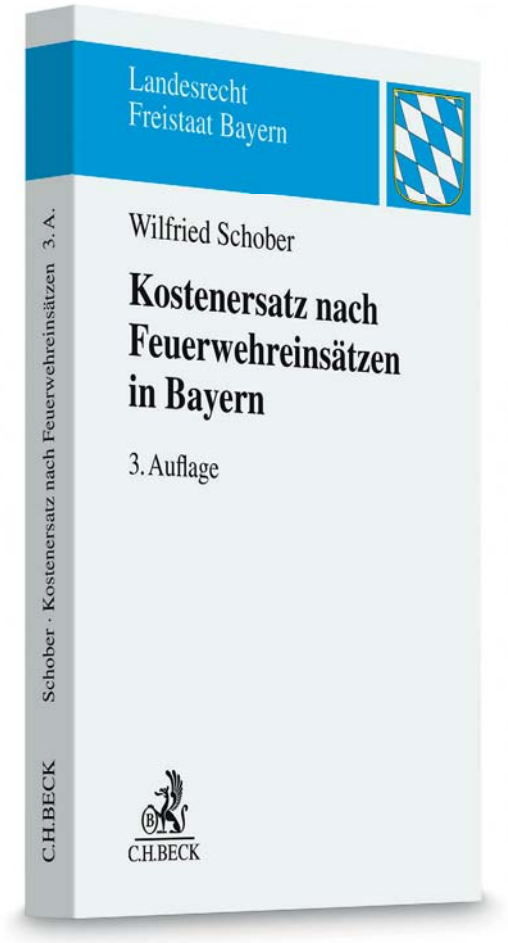

Schober
Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern
3. Auflage. 2017. Rund 130 Seiten.
Kartoniert ca. € 18,–
ISBN 978-3-406-68352-7
Neu im Oktober 2017

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bgskse

Das Recht des Kostenersatzes

nach Feuerwehreinsätzen ist von großer praktischer Bedeutung, aber nicht leicht zu durchschauen. Dieser **Leitfaden** sagt klipp und klar, worauf es ankommt. Behandelt sind

- erstattungsfähige Leistungen
- Erstattungspflichtiger
- Satzungsrecht
- Kostenersatz- und Erstattungsansprüche nach bürgerlichem und öffentlichem Recht.

Zahlreiche **Anwendungs- und Beispielsfälle** veranschaulichen die Darstellung.

Die 3. Auflage

berücksichtigt die Änderungen des **Bayerischen Feuerwehrgesetzes** zum 1. Juli 2017. So wird künftig geregelt, dass auch das Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit anschließt, kostenersatzfähig ist. Insgesamt wurde der Leitfaden grundlegend überarbeitet. Insbesondere wurde neben den gesetzlichen Neuregelungen die mittlerweile umfangreiche bayerische **Rechtsprechung** zum Kostenersatz berücksichtigt.

Das Werk brauchen

sämtliche bayerischen Gemeinden, Landratsämter, Bezirksregierungen, Feuerwehrkräfte, Richter, Rechtsanwälte.

Aus dem Verband

Bezirksverband

Mittelfranken

Der Bezirksverband Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags hielt am 07.09.2017 seine Bezirksversammlung in der Geschäftsstelle in München ab. In unregelmäßigen Abständen wird diese Versammlungsart in München gewählt, um viele Fachbereiche in der Versammlung abzudecken. Für die einzelnen Referenten ist dies eine unkomplizierte und wenig zeitaufwendige Art, die aktuellen Informationen den Kreisvorsitzenden und ihren Stellvertretern zu vermitteln.

Zu dieser Versammlung lud der Bezirksverband Mittelfranken auch die Vorzimmerdamen der Kreisvorsitzenden und stellv. Kreisvorsitzenden mit ein. Frau Herold von der Geschäftsstelle kümmerte sich vorbildlich um diese Gruppe, die unter anderem auch eine Führung durch die Geschäftsstelle erhielt. Der Kreisvorsitzende Nürnberger Land, Bürgermeister Heinz Meyer aus Burgthann, hatte diese schöne Idee und wir wollten damit ein kleines „Dankeschön" übermitteln, denn Verbandsarbeit findet auch in den Vorzimmern statt und wir wissen sehr wohl, dass es oftmals nicht ohne unsere fleißigen Mithelferinnen geht.

Die Vorsitzenden beschäftigten sich im großen Sitzungssaal mit den aktuellen kommunalpolitischen Themen. Zu Beginn der Versammlung durften wir den Präsidenten Dr. Uwe Brandl begrüßen. Der Bezirksvorsitzende Mittelfranken, 1. Bürgermeister Franz Winter, gratulierte Dr. Uwe Brandl zur Wahl des Präsidenten des DStGB und wünschte ihm eine gute Zeit und viel Erfolg an der Spitze unseres deutschen Dachverbandes. Damit verbunden wurde auch der Wunsch, verstärkt die bundesweiten Themen aus dem „bayerischen Blickwinkel" zu sehen und mit einfließen zu lassen. Dr. Uwe Brandl bedankte sich und berichtete anschließend über die aktuelle Situation zu den Gesprächen und Entwicklungen beim kommunalen Finanzausgleich.

Bezirksvorsitzender Franz Winter sprach einige Themen an und bat um Stellungnahme und Diskussion in der Runde. Vor allem KIP S (Kommunalinvestitionsprogramm, Teil 2) wurde intensiv diskutiert. Wieder werden in diesem Bundesprogramm als Verteilungsschlüssel die eingesetzten „Kassenkredite" gewählt, was zur Konsequenz hat, dass wir aus bayerischer Sicht wieder „dürftig bedient werden". Grünzüge und Frischluftkorridore für die urbanen Gebiete im Bereich der Regionalplanung waren weitere Diskussionspunkte. Fehlen durfte natürlich nicht ein Werbeblock für die KOMMUNALE vom 18. bis 19.10.2017 in Nürnberg.

Verschiedene Referenten trugen dann aktuelle Themen vor, die teilweise intensiv aufgearbeitet und diskutiert wurden.

Zu dem neu ins BGB aufgenommenen Bauvertragsrecht referierte Barbara Maria Gradl. Sie stellte dabei die umfangreichen Änderungen und die erheblichen Folgen für kommunale Auftraggeber dar. Es wurden insbesondere Probleme durch das neue Anordnungsrecht des Auftraggebers für geänderte und zusätzliche Leistungen angesprochen, die sich durch die Abweichung von der VOB/B ergeben. Auch die neuen Regelungen zur Abnahme und zur Kündigung aus wichtigem Grund waren ein Thema. Kritisch gesehen wurde die Veränderung für die Gemeinden als Auftraggeber durch die in diesem Zusammenhang neugeschaffenen Vorschriften zum Architekten- und Ingenieurrecht, die eine u.a. erhebliche haftungsmäßige Entlastung der Architekten und Ingenieure zum Inhalt haben. Schließlich wies die Referentin auf die dringende Notwendigkeit hin, sich im Rahmen von Fortbildungen mit dem neuen Recht intensiv auseinanderzusetzen.

Herr Große Verspohl von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags hielt zunächst einen kurzen Vortrag über die Auswirkungen der neuen Entgeltordnung. Auch wenn nach den mehr als 10 Jahre dauernden Verhandlungen viele auf einen großen Wurf gehofft hätten, seien die tatsächlichen Änderungen durch die neuen Regelungen überschaubar. Die meisten Gemeinden hätten die Umstellung ohne größere Probleme bewältigt. Teilweise zeige sich aber, dass schon in der Vergangenheit das Tarifrecht und insbesondere die Tarifautomatik nicht richtig angewendet worden seien. „Ungefähr jede zweite Anfrage, die mir zur neuen Entgeltordnung gestellt wird, hat mit der neuen Entgeltordnung eigentlich nichts zu tun", so Große Verspohl. Abzuwarten bleibe, wie sich die Änderungen im Bereich der Ausbildungs- und Prüfungspflicht bei der Personalgewinnung auswirken werden. Da es hier keine Ausnahme mehr für Beschäftigte über 40 Jahren gebe, werde es in Zukunft nicht leichter für die Gemeinden, Mitarbeiter aus der freien Wirtschaft für Tätigkeiten in den Rathäusern zu begeistern.

Im zweiten Teil des Vortrags erläuterte Große Verspohl die aktuelle Entwicklung im Umsatzsteuerrecht. Nachdem sich im letzten Jahr nahezu alle Gemeinden dazu entschlossen hätten, dass alte Umsatzsteuerrecht bis zum Jahr 2020 weiter anzuwenden, müsse die Zeit bis dahin sinnvoll genutzt werden, um den Übergang zu gestalten. Die Gemeinden müssten sich bei jedem einzelnen Tätigkeitsbereich die Frage stellen, ob sie hier Unternehmer sind und damit das Umsatzsteuerrecht zu Anwendung kommt. Besonders schwierige gestalte sich dies bei der interkommunalen Zusammenarbeit, weil hier durch die unklaren Formulierungen des Gesetzes viele Unwägbarkeiten gegeben seien. Zum andern sollten auch die notwendigen organisatorischen Maß-

nahmen ergriffen werden, um die Verwaltung bezüglich der Anwendung des Steuerrechts professionell aufzustellen. Insbesondere sollten die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Abläufe geklärt werden.

Danach erklärte Herr Matthias Simon den anwesenden Bürgermeistern die Schwerpunkte der aktuellen Novelle des Baugesetzbuchs. Neben einer neuen Baugebietskategorie, dem sogenannten Urbanen Gebiet, sowie der Verpflichtung, Teile des Bauleitplanverfahren auch auf einer gemeindlichen Internetplattform durchzuführen, stieß insbesondere der neue § 13b BauGB auf großes Interesse: Dieser neue, vereinfachte und beschleunigte Bebauungsplantyp gibt den Gemeinden die Möglichkeit an die Hand, Wohnbauland ohne die Bereitstellung der sonst notwendigen Ausgleichsflächen auszuweisen.

Abschließend referierte Dr. Franz Dirnberger zu aktuellen kommunalpolitischen Themen. Insbesondere ging er auf die Bereiche Fehlbeleger in staatlichen Unterkünften, Finanzausgleich 2018, Fortentwicklung des Landesentwicklungsprogramms und das neue Kommunalinvestitionsförderungsprogramm für Schulen (KIP-2) ein. Intensiv wurde darüber hinaus noch die Absicht der Regionalen Planungsverbände diskutiert, regionale Grünzüge festzulegen, was zu erheblichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen könnte.

Oberbayern

Am 18. September 2017 veranstaltete der Bezirksverband Oberbayern eine Versammlung zum Thema Flüchtlinge und Integration in der Festhalle Hohenaschau in Aschau im Chiemgau. Die Veranstaltung war hochkarätig besetzt. Neben Sozialministerin Emilia Müller und Regierungspräsidentin Brigitta Brunner nahmen auch Amtschef Dr. Gruber vom Sozialministerium, 3 Landtagsabgeordnete und 8 Landräte an der mit knapp 200 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gut besuchten Versammlung teil.

Nach der Begrüßung durch den Hausherrn, 1. Bürgermeister Peter Solnar, Gemeinde Auschau im Chiemgau, und Bezirksverbandsvorsitzenden Josef Steigenberger, Gemeinde Bernried, führte Letzterer kurz und bündig ins Thema ein. Nach der Flüchtlingskrise Deutschlands in den Jahren 2015 und 2016 drohe nunmehr ein unkalkulierbarer Familiennachzug der Flüchtlinge, ein spürbarer Rückgang an Flüchtlingshelfern und die Umsetzung der Mammutaufgabe der Integration der knapp 1 Millionen Flüchtlinge in Deutschland. Steigenberger warf dem Freistaat Bayern vor, zu wenig beim Wohnungsbau zu tun, gleichzeitig hohe Baustandards vorzuschreiben und die Gemeinden zum Handeln zu drängen. Er appellierte an den Freistaat, die Verantwortung gemeinsam zu schultern, statt mit dem Finger auf die Gemeinden zu zeigen.

Staatsministerin Müller rekapitulierte zunächst die Geschichte der Flüchtlingskrise. Sie betonte, der Freistaat Bayern haben eine „exzellente Visitenkarte der Humanität" hinterlassen. Sie plädierte für eine Obergrenze des Zuzugs und nannte es eine Generationsaufgabe, die Flüchtlinge zu integrieren. Den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern versprach sie, dass die sog. Fehlbeleger, also anerkannte Flüchtlinge, die sich grundsätzlich um eigenen Wohnraum kümmern müssten, weiterhin in staatlichen Erstaufnahmestellen bleiben dürften. Die Staatsregierung werde weiterhin darauf drängen, dass der Bund 100 Prozent der Kosten der Unterkunft übernehme.

Sie verwies im Übrigen auf die staatliche Wohnbauförderung mit den 3 Säulen. Außerdem betonte sie, dass nunmehr eine Umsteuerung der Unterbringung von statten gehe, also überteuerte Unterkünfte nach und nach geräumt würden.

In der anschließenden Diskussion mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, moderiert von Geschäftsleitenden Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger, appellierte der Rosenheimer Kreisverbandsvorsitzende August Voit an die Ministerin, den Gemeinden bei der Wohnraumsuche konkret zu helfen, einen Plan B zu erarbeiten, für den Fall, dass eine neue Flüchtlingskrise drohe und Stellung zur Frage der Obdachlosigkeit zu nehmen, die angeblich die Gemeinden bei Flüchtlingen zu bewältigen hätten. Zahlreiche Bürgermeister und Landräte schlossen sich dem an und schilderten die konkrete Situation vor Ort. Staatsministerin Müller versprach erneut, alle anerkannten Flüchtlingen in staatlichen Unterkünften zu belassen, bis sie eine eigene Wohnung hätten. Beim Thema Obdachlosigkeit bleibe es dabei, dass kein anerkannter

„Volles Haus" bei der Bezirksverbandsversammlung Oberbayern in Aschau mit Staatsministerin Emilia Müller © BayGT

Asylbewerber den Gemeinden mit der Weisung, er sei obdachlos, ins Rathaus geschickt werde.

Nach zweieinhalb Stunden intensiver Diskussion schloss der Bezirksverbandsvorsitze die Versammlung.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Claus Seifert, Stadt Scheinfeld, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, zum 50. Geburtstag,

Ersten Bürgermeister Karl Hendlmeier, Gemeinde Hebertsfelden, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Rottal-Inn, zum 65. Geburtstag,

Ersten Bürgermeister Georg Heindl, Gemeinde Unterneukirchen, Vorsitzender des Kreisverbands Altötting, zum 70. Geburtstag.

Schneller zum Personalausweis

Foto schießen, Fingerabdrücke einscannen und unterschreiben – alles digital und sofort im Bürgeramt. Das spart Zeit und Kosten. Und erste Kommunen machen es schon erfolgreich.

In vielen Bürgerämtern das immer gleiche Bild: Wer einen neuen Personalausweis oder einen Reisepass benötigt, der wartet vor der Tür auf einen Termin im Sprechzimmer. Aber der Kunde vor Ihnen braucht wieder mal ewig – weil er entweder nicht alle Unterlagen dabeihat oder das Verfahren an sich lange dauert. Ist man an der Reihe, folgt ein langwieriger Prozess. Das vorher teuer beim Fotografen gemachte biometrische Foto mitbringen, alle Daten beim Einwohnermeldeamt erfassen, Unterschriften leisten und so weiter – Nicht so im fränkischen Fürth!

Bürgeramt: Digital und trotzdem mit persönlicher Beratung

Zeit und Nerven spart in Führt ein neuer sogenannter Speed-Capture-Automat. An der Station können Besucher auf einen Schlag ihr biometrisches Foto machen und dann Fingerabdrücke und Unterschrift leisten. Die Daten werden erfasst und digitalisiert. Der ganze Vorgang an der Station dauert wenige Minuten. Ein Bildermenü zeigt den Besuchern die einzelnen Schritte anschaulich.

Die Technik ist für jeden verständlich

Den Anfang macht die Aufnahme des Fotos, dann werden die Fingerabdrücke genommen. Zeitgleich prüft der Automat, ob die Qualität ausreicht, um die Dokumente anfertigen zu können. Wenn nicht, bekommt der Benutzer Hinweise, wie er es besser machen kann und der Vorgang wird wiederholt. Mit den gesammelten Daten geht es dann zum persönlichen Berater.

Dem Berater liegen dann alle Daten schon digital vor. Das Foto muss nicht mehr ausgedruckt werden. Dieser prüft dann nur noch die Angaben des Einwohners und gibt das finale Go. Papier wird gar nicht mehr benötigt. Der Besuch beim Betreuer im Einwohnermeldeamt dauert meist nicht länger als zwei bis drei Minuten. So spart die Stadt Führt erheblich beim Personal.

Alle Bürger mit Datenschutzbedenken kann das Einwohnermeldeamt beruhigen. Das Gerät ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert. Alle Dateien sind verschlüsselt und werden nach dem Abruf automatisch gelöscht.

Noch ein Bonbon im Bürgeramt

Und noch einen Service bietet die Stadt auf diese Weise besonders erfolgreich an. Durch die digitale Technik lässt sich die (wenn überhaupt noch nötige) Wartezeit noch besser berechnen. So gibt es auf der Seite der Stadt eine aktuelle Übersicht, wie viele Personen aktuell im Amt sind und wie lang voraussichtlich die Wartezeit ist.

Quelle:
KOMMUNAL (Autor: C. Erhardt-Maciejewski)
vom 21. August 2017

EU-Kommission genehmigt Beihilfen für Vectoring

Die EU-Kommission hat beihilfenrechtlich drei virtuelle Zugangsprodukte genehmigt, die die Nutzung der sogenannten Vectoring-Technologie in staatlich geförderten Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen in Deutschland ermöglichen sollen. Der Einsatz der Vectoring-Technologie ist politisch nicht unumstritten, vor allem weil negative Auswirkungen auf den Ausbau von Breitband-Glasfasernetzen befürchtet werden. Die Europäische Kommission sieht im Vectoring eine Möglichkeit, die Netzanbindung in ländlichen Gebieten zu fördern und gleichzeitig den Wettbewerb im Binnenmarkt zu erhalten. Mit ihrer Entscheidung ist jedenfalls für den Einsatz des Vectoring EU-beihil-

fenrechtlich der Weg freigemacht worden.

In ihrer Pressemitteilung IP/17/2502 vom 11.08.2017 legt die Europäische Kommission zu ihrer Entscheidung folgendes dar:

„Auf der Grundlage der EU-Beihilfevorschriften hat die Europäische Kommission drei virtuelle Zugangsprodukte in Deutschland gebilligt, die die Nutzung der sogenannten Vectoring-Technologie in staatlich geförderten Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen ermöglichen. Dadurch kann die Netzanbindung in ländlichen Gebieten gefördert werden und gleichzeitig der Wettbewerb im Binnenmarkt erhalten bleiben.

Im Juni 2015 genehmigte die Kommission bereits eine deutsche Beihilferegelung in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Förderung von Investitionen im Bereich der Hochgeschwindigkeitsbreitbandinfrastruktur, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen es an privaten Investitionen fehlt. In ihrem Beschluss genehmigte die Kommission die Anwendung der sogenannten Vectoring-Technologie unter der Voraussetzung, dass Deutschland virtuelle Zugangsprodukte anbietet, um den physischen Zugang, der durch den Einsatz des Vectorings verloren geht, zu ersetzen.

Mit der Vectoring-Technologie kann im bestehenden Kupferleitungsnetz eine höhere Breitbandgeschwindigkeit erreicht werden, die weit über die normalerweise mit VDSL (digitalen Teilnehmeranschlussleitungen mit sehr hoher Bitrate) erreichten Höchstwerte hinausgeht. Die Kosten dafür sind vergleichsweise niedrig. Als Nebeneffekt ist es den Wettbewerbern jedoch nicht mehr möglich, physischen Zugang zu einzelnen Kupferleitungen bzw. zum Endkunden zu erhalten, dem sie daher keine eigenen Produkte für den Zugang zum Hochgeschwindigkeitsnetz mehr anbieten können.

Die Einführung eines geeigneten Produkts für den lokalen ungebündelten virtuellen Zugang (VULA) kann die negativen Auswirkungen des Vectorings ausgleichen: Ein solches Produkt verpflichtet den Netzbetreiber nämlich dazu, den Datenverkehr des Wettbewerbers zu Bedingungen zu transportieren, die denjenigen ähneln müssen, die die Wettbewerber bei physischem Zugang zu den Kupferleitungen gehabt hätten. Dadurch haben die Wettbewerber weiterhin die Möglichkeit, ihren Kunden eigene, vielfältige Angebote für Hochgeschwindigkeitsinternet vorzulegen, selbst wenn der Netzbetreiber auf die Vectoring-Technologie zurückgreift.

Im September 2016 meldete Deutschland bei der Kommission drei VULA-Produkte an, die von der Deutschen Telekom, DNS:Net und NetCologne als Teil ihrer jeweiligen Pläne zum Ausbau der Breitbandnetze im Rahmen der nationalen Förderregelung für den Aufbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) vorgeschlagen wurden.

Die Kommission hat die drei vorgeschlagenen VULA-Produkte sorgfältig untersucht, um zu überprüfen, ob sie die nachteiligen Auswirkungen des Vectorings in angemessener Weise kompensieren und einen offenen Zugang zum Netz gemäß den Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2013 gewährleisten. Nach mehreren Änderungen der angemeldeten Produkte stellte die Kommission fest, dass die von den drei Unternehmen vorgeschlagenen VULA-Produkte die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung eines angemessenen virtuellen Zugangs zum Netz erfüllen.

Die VULA-Produkte decken insbesondere den Abschnitt des Kupferleitungsnetzes ab, der zum Endkunden führt. Dies steht im Einklang mit dem Beschluss der Kommission vom Juni 2015, da die Vectoring-Technologie in den jeweiligen ländlichen Gebieten den physischen Zugang zum Kupferleitungsnetz an diesem Abschnitt des Netzes beseitigt.

Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die drei vorgeschlagenen VULA-Produkte die Anforderungen des im Juni 2015 verabschiedeten Genehmigungsbeschlusses erfüllen. Dadurch kann die Vectoring-Technologie in Deutschland nun in staatlich geförderten Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zum Einsatz kommen.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das Beihilfenregister auf der Website der GD Wettbewerb unter der Nummer SA.46805 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter State Aid Weekly e-News."

Quelle:
DStGB Aktuell 3317 vom 18.08.2017

Preis für Baukultur 2018: Wachstum positiv begegnen

Qualitatives Wachstum unterstützen, das will der Verein Europäische Metropolregion München (EMM e.V.). Deshalb lobt er im Jahr 2017 zum zweiten Mal den „Preis für Baukultur der Metropolregion München – Wachstum mit Qualität" aus. Denn gesundes Wachstum hängt unausweichlich mit dem Thema Baukultur zusammen. Sie hat das Potential eine Umwelt zu schaffen, die als lebenswert empfunden wird, Identität stiftet und die Außenwahrnehmung einer Region maßgeblich bestimmt.

Der Preis steht unter der Schirmherrschaft des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann und wird zusammen mit der Bayerischen Architektenkammer, der Landeshauptstadt München, dem Baye-

rischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag sowie der Bundesstiftung Baukultur ausgerufen.

Prämiert werden „gemischt genutzte Quartiere, Stadt- und Ortsteilzentren" aus der Metropolregion München, die exemplarisch für qualitative Lebensräume stehen und dabei aktuellen Herausforderungen, wie zum Beispiel Flächenknappheit und Mobilität, besonders gut begegnen. Optional zum Preis und den bis zu fünf Anerkennungen kann die Jury den Sonderpreis „Orte für gutes Zusammenleben" verleihen. Dieser soll ein herausragendes Projekt würdigen, das durch seine Gestaltung einen soziokulturellen Mehrwert für die Öffentlichkeit darstellt.

Für den Preis können sich Städte und Gemeinden, (Landschafts-, Innen-) Architekten, Ingenieure, Projektentwickler, Stadtplaner genau wie Bauherren bewerben. **Bis zum 10. November 2017** können Projekte, die in den letzten fünf Jahren in der Metropolregion München realisiert wurden, eingereicht werden.

Ausgezeichnet werden zum einen die geistigen Urheber, aber auch die Bauherrschaft und die politisch verantwortlichen Personen. Die Preisträger erhalten eine Urkunde, das ausgezeichnete Objekt wird mit einer Plakette gewürdigt. Der Preis ist nicht dotiert.

Die Preisverleihung wird voraussichtlich im März 2018 stattfinden. Im Nachgang werden das Projekt und die Preisträger in Form einer Wanderausstellung präsentiert. Diese kann beim EMM e.V. ausgeliehen werden.

Weitere Informationen:
www.metropolregion-muenchen.eu/baukultur

Quelle: Pressemitteilung Metropolregion München vom 18.09.2017

Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Das Bundesbauministerium (BMUB) hat am 06. September 2017 einen „Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge" veröffentlicht. Damit soll Bauauftraggebern der praktische Umgang mit der durch die Vergaberechtsreform 2016 erstmals in das nationale Vergaberecht eingeführte Möglichkeit der Selbstreinigung eines Bieters (§ 6f EU VOB/A, § 125 GWB) erleichtert werden.

Zwar ist am 29. Juli 2017 das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) in Kraft getreten, dass die Prüfung einer Selbstreinigung zukünftig dem dieses Register führenden Bundeskartellamt zuweist. Jedoch treten die im Gesetz normierten Melde-, Abfrage- und Prüfpflichten erst in Kraft, wenn eine Rechtsverordnung der Bundesregierung die näheren Einzelheiten geregelt und das Bundeskartellamt die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat. Hiermit wird erst im Zeitraum 2019/2020 gerechnet.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich zunächst an die Bundesbauverwaltung. Gleichwohl stellt der Leitfaden auch für Städte und Gemeinden als Bauauftraggeber eine Hilfestellung dar. Der Leitfaden kann bei Interesse im Internet abgerufen werden unter ***www.dstgb.de*** (Rubrik: Schwerpunkte / Vergaberecht / Aktuelles).

Quelle: DStGB Aktuell 3717 vom 15.09.2017

Veranstaltungen

Volkshochschulen weiten Angebot an Erstorientierungskursen für Asylbewerber aus

Der Bayerische Volkshochschulverband e.V. erhielt den Zuschlag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Erstorientierungskurse in allen bayerischen Regierungsbezirken anzubieten. „Wir freuen uns über den Zuwendungsbescheid und die Möglichkeit, mit diesem spezifischen Angebot einen weiteren wichtigen Beitrag zur sprachlichen und gesellschaftlichen Integration für Menschen mit Migrationshintergrund leisten zu können", so Wilhelm Lang, Direktor des Landesverbandes.

Seit 2013 sind die bayerischen Volkshochschulen an einem Modellprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zur Erstorientierung von Asylbewerbern beteiligt. Das vom StMAS und dem BAMF gemeinsam entwickelte Kurskonzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber" wurde zusätzlich von August 2016 bis Juni 2017 durch das BAMF erprobt. Seit Sommer 2017 werden die Kurse in einem bundesweit einheitlichen Verfahren angeboten. Für das Jahr 2017 stehen noch 40 Mio. Euro an Mitteln des Bundes zur Verfügung, mit denen seitens der Träger etwa 2.000 Kurse realisiert werden können.

„Im Förderzeitraum August 2017 bis Juli 2018 sind an bayerischen Volkshochschulen ca. 60 Kurse geplant. Es geht dabei nicht primär um den Spracherwerb, sondern um die Erst-

orientierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in ihrer neuen Umgebung“, erläutert Lang. Um so früh wie möglich die in unserem Land geltenden Werte und Normen zu vermitteln, wurde das Konzept im März 2016 um das Modul „Werte und Zusammenleben“ erweitert. Hier lernen die Teilnehmer unter anderem, welche Grundwerte das Leben in Deutschland bestimmen und wie sich diese im Alltag gestalten.

In 300 Unterrichtseinheiten haben Kursteilnehmer die Möglichkeit, landeskundliches Wissen zur Erstorientierung verbunden mit einfachen Deutschkenntnissen zu erwerben. Das Konzept besteht aus insgesamt 11 Modulen mit verschiedenen Themen wie zum Beispiel Einkaufen, Arbeit, Kindergarten/Schule mit jeweils 50 Unterrichtseinheiten. Je nach Interessen der Kursteilnehmer werden sechs Module ausgewählt. Das Modul „Werte und Zusammenleben" ist als Pflichtmodul gesetzt.

Zielgruppe:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, die (noch) keinen Zugang zu den Integrationskursen haben, sich aber dennoch im unmittelbaren Lebensumfeld orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständlich machen wollen.

Weitere Informationen:

Bayerischer Volkshochschulverband e.V.
Fäustlestraße 5a, 80339 München
Ilona Peetz-Huber
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 089 51080-15
Fax 089 5023812
ilona.peetz-huber@vhs-bayern.de
www.vhs-bayern.de

Bürgermeisterchöre-Treffen im Oktober 2018 in Rothenburg ob der Tauber

Der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach e.V. plant vom 6. bis 7. Oktober 2018 ein Chöretreffen für Bayerische Bürgermeisterchöre in Rothenburg ob der Tauber.

Der Kollege aus der Vorstandschaft 1. Bürgermeister Franz Winter aus Dürrwangen steht Ihnen für Rückfragen gerne auf der KOMMUNALE am Stand des Bayerischen Gemeindetags persönlich zur Verfügung.

Die momentan laufende Planung sieht vor, dass wir uns am 6.10.2018 in Rothenburg o.d.T. treffen, Hotelzimmer können über den Bürgermeisterchor organisiert werden, abends wird es dann ein Benefiz-Konzert mit allen anwesenden Chören geben und eine gemeinsame Festveranstaltung. Auch der Botschafter des Bürgermeisterchores im Landkreis Ansbach, Herr Landrat Dr. Jürgen Ludwig unterstützt tatkräftig dieses Vorhaben.

Wenn Sie Interesse haben sollten, dann nehmen Sie direkt Kontakt auf unter *franz.winter@duerrwangen.de* oder beim Vorstand *klaus.miosga@langfurth.de*.

Weitere Informationen:
www.buergermeisterchor.de

Wohin die Reise geht – So werden Kommunen digital

13. November 2017 in Nürnberg

Städte und Gemeinden nehmen die Herausforderung und Chancen ernst, die ihnen der Druck zur Digitalisierung der Verwaltung, der Leistungserbringung für den Bürger und zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen gestellt werden. Wie eine digitale Agenda entwickelt und welche konkreten Projekte angeregt werden können, ist Inhalt der Veranstaltung. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt der Veranstaltung:

- Wie können durch die Digitalisierung neue Impulse für den ländlichen Raum gesetzt werden?
- Wie kommt die Verwaltung zum Bürger und wie sehen Wege, Hürden und Abkürzungen für gelungene Digitalisierungsprojekte in Kommunen aus?

Der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach © Bürgermeisterchor

- Kommunen auf dem Weg in eine digitale Welt – Was ist schon möglich? Was ist denkbar?
- Wie können durch eine digitale Strategie kommunale Kernthemen wie Mobilität, Gesundheit, Bildung und Versorgung innovativ weiterentwickelt werden?
- Wie können funktionierende interkommunale Kooperationen entstehen, die einen Mehrwert für jedes einzelne Mitglied erzielen?

Es werden erfolgreiche kommunale Projekte vorgestellt und mit den Teilnehmern besprochen.

Referenten:
Gerald Swarat (Fraunhofer Institut – Projektleiter der Initiative „Digitale Region"),

Dr. Florian Kunstein (AKDB – Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern),

Dr. Klement Aringer (Präsident des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung a.D.),

Hans Donko, Bürgermeister der Gemeinde Erbendorf und Vorsitzender des Zweckverbandes Steinwald-Allianz, Gewinner des eDorf Wettbewerb 2016 der Bayer. Staatsregierung),

Martin Fischer (Geschäftsführer der GIS Service GmbH als Kommunales Eigenunternehmen)

Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer Bayer. Akademie für Verwaltungs-Management und Direktor des Bayer. Gemeindetags a.D.)

Termin:
13.11.2017 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

eckstein-Haus der ev.-luth. Kirche, Burgstraße 1-3, 90403 Nürnberg

Kosten:
230 € (zzgl. Verpflegungspauschale für Seminarverpflegung und Mittagessen)

Kontakt:
Christine Feller
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management
Tel. 089 / 21 26 74 - 32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

Zukunftsforum Energiewende

28./29. November 2017 in Kassel

Unter dem Motto „Bring Deine Energie für den Wandel ein!" findet am 28. und 29. November 2017 das „Zukunftsforum Energiewende" statt. Ziel ist es, einen Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen Kommunen, Unternehmen und Akteuren der Zivilgesellschaft voranzubringen.

Das „Zukunftsforum Energiewende" knüpft an die Kongressreihe „100 % Erneuerbare-Energie-Regionen" an, welche in den vergangenen Jahren eine der größten Veranstaltungen im Bereich der Erneuerbaren Energien war.

Dabei werden in den verschiedenen Fachforen beispielsweise über die Themen Erneuerbare Energien von der kommunalen bis zur europäischen Ebene, Energieeffizienz, Klimaschutz und die Verkehrswende diskutiert.

Ziel der Veranstaltung ist es, die Energiewende in Regionen und Kommunen zu verankern sowie Lösungsansätze und Best-pracitce-Beispiele aus der Praxis zu präsentieren.

Veranstaltet wird das Forum unter anderem von der Agentur für erneuerbare Energien (AEE), adelphi und der Bundesgeschäftsstelle der Energiegenossenschaften.

Weitere Informationen:
www.zukunftsforum-energiewende.de

Startbereit für Innovationen – Frische Impulse für neugierige Kommunen

1. Dezember 2017 in Nürnberg

Lernen Sie als Bürgermeister oder Verwaltungschef kreative Werkzeuge und innovative Methoden kennen, um für Ihre kommunalen Kernthemen neue Ideen, spannende Ergebnisse und praktikable Utopien zu entwickeln. Unterstützt werden Sie dabei durch Kreativ- und Kulturschaffende, die konkrete Ansätze und Projekte aus und mit Kommunen vorstellen.

Die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management und das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft richten diese Veranstaltung gemeinsam aus, um Wissen und Erfahrungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung aktiv zu vernetzen. Frische Impulse kommen aus den folgenden Bereichen:

- Durch Crowd Sourcing kann das bislang unentdeckte Wissen und ungenutzte Engagement von Freiwilligen aus Gesellschaft und Wirtschaft für ihre kommunalen Themen und Problemstellungen vor Ort aktiviert und zielgerichtet gesteuert werden.
- Mit Service Design verbessern sie die Leistungen ihrer Verwaltung für den Bürger so, dass deren wichtiger Wert und die positive Wirkung für das Wohlergehen und die Weiterentwicklung Ihrer Kommune direkt erkennbar und nachhaltig spürbar wird.
- Spiele aktivieren, motivieren und begeistern viele Menschen oft auf ungewöhnliche Art und Weise,on- und offline, jung und alt. Mit Gamifi-

cation werden Erkenntnisse auf kommunale Projekte übertragen, für die Bürger begeistert und zur Mitarbeit motiviert werden.

- Dass das Motto „Viel hilft viel" – egal ob Geld, Zeit oder Fachwissen für die Lösung von kommunalen Aufgabenstellungen nicht immer richtig ist, zeigen frugale Innovationen. Einfach und preisgünstig werden anwendungsorientierte Lösungen auch für Kommunen entworfen.

Referenten:
Diverse Praxisexperten aus Kommunen, Kultur- und Kreativwirtschaft stellen Praxisprojekte vor und besprechen mit Ihnen wie Sie diese für Ihre Situation und Ziele anwenden können.

Termin:
01.12.2017 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Bayerischen Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft, Karl-Grillenberger-Straße 3a, 90402 Nürnberg

Kosten:
230 € (zzgl. Verpflegungspauschale für Seminarverpflegung und Mittagessen)

Kontakt:
Christine Feller
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management
Tel. 089 / 21 26 74 - 32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

Zusammenwirken im ländlichen Raum – Ganz allein oder gut vernetzt?

1. Dezember 2017 in Berlin

Ohne Vernetzung und Kooperation lässt sich vor Ort – gerade im ländlichen Raum – kaum etwas erreichen. Dies gilt umso mehr für diejenigen, die demokratische Einstellungen und bürgerschaftliches Engagement zum Wohle aller stärken wollen. Oft ist allerdings ein zu wenig abgestimmtes Nebeneinander von Projekten und Trägern verschiedener Bereiche und Förderstrukturen zu beobachten, obwohl es inspirierende Beispiele der Kooperation gibt.

Leitung:
Petra Fuchs, Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement

Andreas Pautzke, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Ziele:
Im Austausch mit Praxisakteuren sowie mit den Verantwortlichen in verschiedenen Bundesministerien wird erörtert, welche Schnittstellen sich vor Ort trotz unterschiedlicher Zielsetzungen ergeben, um die eigene Region voranzubringen.

Zielgruppen:
Leitende Fachkräfte aus der Engagementförderung, Sozialdezernent/innen,

Bürgermeister/innen, Führungskräfte aus Verbänden und Einrichtungen

Termin und Ort:
1.12.2017, 10 – 16 Uhr
Wyndham Garden Hotel Berlin-Mitte
Osloer Str. 116a, 13359 Berlin

Kosten:
70 Euro (Mitglieder/Deutscher Verein)
88 Euro (Nichtmitglieder)

Anmeldung:
Bitte nutzen Sie die Onlineanmeldung:
https://www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen/f_7807-17

Kontakt:
fachliche Fragen:
Petra Fuchs, Assessorin jur., Dipl. Pädagogin
Tel. 030 62980-618
fuchs@deutscher-verein.de
organisatorische Fragen:
Mark Ernstberger
Tel. 030 62980-606
ernstberger@deutscher-verein.de

UVPG-Novelle 2017: Herausforderungen und Lösungsansätze

7. - 8. Dezember 2017 in Laufen

Die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmtem öffentlichen und privaten Projekten enthält eine ganze Reihe von Neuerungen, die der UVP in Deutschland neue Impulse geben werden. Die Mitgliedstaaten haben/hatten dafür Sorge zu tragen, dass den Anforderungen der Richtlinie bis zum 16. Mai 2017 nachgekommen wird.

In der Fachtagung werden die gesetzlichen Neuerungen in Hinblick auf die Planungspraxis diskutiert. Dabei wird auch die aktuelle Rechtsprechung zur Umweltverträglichkeitsprüfung beleuchtet. Insbesondere zu den Neuerungen wie den geforderten Internetportalen, den umzusetzenden Qualitätsanforderungen an Berichte sowie Fachpersonal sowie den neuen Schutzgütern bzw. neuen Schutzgutaspekten werden Hintergrundinformation und praxisbezogene Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert.

Programm unter:
http://www.anl.bayern.de/veranstaltungen/anzeige_anl.php?id=19889

Tagungsort:
Kapuzinerhof
Bildungszentrum der ANL
Schlossplatz 4, 83410 Laufen

Kosten:
Tagungspauschale: 150 € oder Mitglieder der UVP-Gesellschaft: 100 € oder

Befreiung lt. § 4 der Kostenregelung: 65 € *www.anl.bayern.de/veranstaltungen/kostenregelung/langfassung/index.htm*

Die Kosten beinhalten u. a.: Teilnehmerbeitrag, Übernachtung mit Frühstück, Kaffee/Tee, Mittag- und Abendessen sowie die Nachtwanderung – keine Befreiung möglich!

Veranstalter:
Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6, 83410 Laufen
Tel. 08682 8963-0
Fax 08682 8963-17
anmeldung@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Wie kommen Kommunen zu Geld?

13. Dezember 2017 in München

Wie funktionieren Finanzausgleich, Bedarfszuweisungen sowie Schulbau-, Städtebau- und Wohnraumförderung?

In vielen Städten und Gemeinden herrscht eine prekäre Haushaltssituation; der Rathauschef als Außenminister hat die Aufgabe, die staatlichen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und Strategien zu entwickeln, wie wichtige Infrastrukturprojekte der Gemeinde finanziert werden können.

In dem Seminar werden die Wege und Möglichkeiten erörtert, staatliche Fördermittel zu erhalten.

Der kommunale Finanzausgleich sowie die Bedarfszuweisungen, die Fördermittel für schulische Einrichtungen und die Wohnungsbauförderung sind für die Bayerischen Kommunen unentbehrlich. Die städtebauliche Qualität in unseren Kommunen wird durch die Städtebauförderung maßgeblich gefördert; dabei wird auch die Planung finanziell unterstützt.

Das Wissen um die breite Palette der Unterstützungsformen ist ein Gebot der Stunde, daher werden die aktuellen Fördermöglichkeiten in dem Seminar eingehend vorgestellt.

Referenten:
Dr. Johann Keller (Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bay. Landkreistages),

Markus Schöne (Abteilungsleiter StMF),

Armin Keller (Referatsleiter Städtebauförderung Oberste Baubehörde),

Roman Dienersberger (Referent Wohnraum-förderung Regierung von Oberbayern)

Termin:
13.12.2017 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Leonardo Hotel Munich Arabellapark, Effnerstr. 99, 81925 München

Kosten:
230 € (zzgl. Verpflegungspauschale für Seminarverpflegung und Mittagessen)

Kontakt:
Christine Feller
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management
Tel. 089 / 21 26 74 - 32
feller@verwaltungs-management.de
www.verwaltungs-management.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: ***http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx***.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: ***baygt@bay-gemeindetag.de***.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Kauf + Verkauf

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Literaturhinweise

Handbuch Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Prof. Dr. Friedhelm Reichert / Dr. Norbert Reuber / Prof. Frank Siegburg
1. Auflage 2017, 340 Seiten, gebunden
74,00 €, ISBN 978-3-8041-4663-1

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen durch öffentliche Auftraggeber wird durch die im April 2016 in Kraft getretene Vergaberechtsreform grundlegend neu gestaltet. Die VOF fällt weg, Rechtsgrundlagen sind die Vergabeverordnung (VgV) für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte sowie die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), ebenfalls berücksichtigt wird die Sektorenverordnung (SektVO).

Änderungen durch die neuen Regelungen:

- Planungswettbewerbe werden nunmehr in der VgV geregelt, das Buch enthält hierzu eine erschöpfende und praxisorientierte Darstellung.
- Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens, den die Auftraggeber bisher recht frei gestalten konnten, wird detailliert geregelt.
- Umweltpolitische und soziale Kriterien spielen eine wesentlich größere Rolle als bisher.
- Für viele Verfahren ist relevant, dass die Auftraggeber die persönliche Qualifikation des Bieters als Zuschlagskriterium verwenden können, was bisher nicht möglich war.
- Die Vergabepflicht von Vertragsänderungen wird erstmals und ausführlich geregelt.
- Alle Beteiligten werden sich künftig mit der „E-Vergabe", dem elektronischen Vergabeverfahren, auseinandersetzen müssen.

Die Autoren zeigen die Fallstricke im neuen Vergabeverfahren ober- und unterhalb der Schwellenwerte auf und wie man sie vermeidet. Sie geben eine umfangreiche, praxisorientierte Anleitung zur Gestaltung von Planerverträgen.

Das Buch wendet sich an alle Teilnehmer, Auftraggebervertreter oder Berater im Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen.

4. Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern

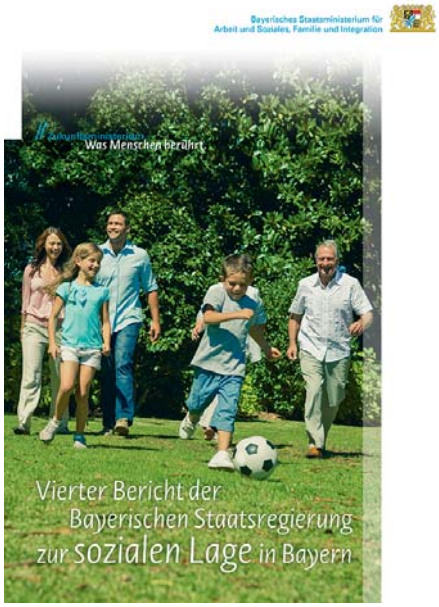

Vierter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, Broschüre, A4, 541 Seiten

Herausgeber: Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Redaktionsschluss: 15. Februar 2017, ***www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/sozialbericht***

Im Mai 2017 hat die Bayerische Staatsregierung den Vierten Bericht zur sozialen Lage in Bayern vorgelegt. Der Bericht beinhaltet aktuelle und umfangreiche Informationen über die Entwicklung der Lebenslagen der bayerischen Bevölkerung und zeigt die Ziele der Bayerischen Staatsregierung in der Sozialpolitik auf. Er analysiert, wo Bayern steht, und beschreibt, was unternommen wird, um das in Bayern bestehende hohe Niveau weiter zu verbessern.

Bayerns Sozialministerin Emilia Müller hat den vierten bayerischen Sozialbericht vorgestellt und in ihrer Regierungserklärung betont: „In Bayern herrscht Vollbeschäftigung und die Jugendarbeitslosigkeit ist besiegt. Wir sind führender High-Tech-Standort, in dem so viele Menschen Arbeit haben wie noch nie. Dieser wirtschaftliche Erfolg ist kein Selbstzweck, sondern die Basis für Wohlstand und soziale Sicherheit. Und dieser Wohlstand kommt bei den Menschen an – über alle Generationen hinweg. Die soziale Lage in Bayern ist so gut wie nie zuvor!".

Für die Ministerin kommt dieser Erfolg nicht von ungefähr: „Bayern ist das Land der Chancen. Wir wollen, dass jeder das Beste aus seinem Leben machen kann. Wir setzen auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative. Dort wo Unterstützung notwendig ist, helfen wir gezielt." Der Erfolg sei das Ergebnis einer bayerischen Gemeinschaftsleistung von motivierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, innovativen Unternehmen, starken Gewerkschaften und Verbänden und einer vorausschauenden Politik, die gute Rahmenbedingungen schafft. Weiter sagte die Ministerin: „Bayern ist Familienland Nummer 1! Kein anderes Bundesland unterstützt Familien besser als wir. Wir setzen dabei auf Wahlfreiheit statt vorzugeben, wie Familien leben sollen. Wir arbeiten mit Nachdruck an einer inklusiven Gesellschaft und bauen systematisch Barrieren ab. Wie kein anderes Land investieren wir in die Integration. Dabei machen wir deutlich, was die Grundlagen unseres Zusammenlebens sind, an die sich alle Menschen in Bayern halten müssen. Wir bieten beste Chancen, indem wir die Menschen fördern. Im Gegenzug fordern wir den Integrationswillen ein", so Müller.

Die Regierungserklärung sowie der Bayerische Sozialbericht stehen unter

www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/sozialbericht

zum Download bereit.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell" können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter *http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2017.aspx* abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell" Themenübersicht vom 14. Juli bis 15. September 2017

Brüssel Aktuell 28/2017
14. bis 21. Juli 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Öffentliche Auftragsvergabe: Beratungsangebot und thematische Partnerschaft
- Arbeitsrecht: Deutsches Mitbestimmungsgesetz unionskonform
- Prozessrecht: Änderung des EU-Verfahrens für geringfügige Forderungen

Umwelt, Energie und Verkehr
- Umwelt: EuGH zum Recht des freien Zugangs zu Umweltinformationen
- Invasive gebietsfremde Arten: Liste aktualisiert

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- Städteagenda: Feedback zur Vorbereitung der Aktionspläne erwünscht
- Innovation: Europäischer und Regionaler Innovationsanzeiger 2017 veröffentlicht

Soziales, Bildung und Kultur
- Kommission veröffentlicht Städtevergleich „Kultur und Kreativität"
- Arbeitsbedingungen: Parlament verabschiedet Initiativbericht
- Barrierefreiheit: Aufruf zur Teilnahme am Access City Award 2018

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Sicherheitsunion: Einführung neuer europäischer Informationssysteme
- Zukunft der EU: Kommission bittet um Stellungnahmen zum Weißbuch
- Ausschuss der Regionen: Karl-Heinz Lambertz neuer Präsident

In eigener Sache
- EU-Förderhandbuch für baden-württembergischen Kommunen: neue Auflage
- Sommerpause bei *Brüssel Aktuell*

Brüssel Aktuell 29/2017
21. Juli bis 8. September 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Datenschutz: Geplantes Flugabkommen mit Kanada verstößt gegen EU-Grundrechte
- Einzelhandel: Kommission veröffentlicht Konsultation zu Folgen des Onlinehandels
- EU-Innovationspreis für Frauen 2018: Bewerbungen bis November möglich

Umwelt, Energie und Verkehr
- Luftreinhaltung: Kommission veröffentlicht Fahrplan zu Luftqualitätsrichtlinien
- Transeuropäisches Verkehrsnetz: Konsultation zur Vereinfachung der EU-Förderung
- Europäische Mobilitätswoche 2017: Registrierung möglich
- Verkehrssicherheit: Konsultation zu Fahrzeug- und Fußgängersicherheit
- Verkehr : Neue Tests für Fahrzeugzulassungen und -emissionen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- Intelligente Spezialisierung: Pilotmaßnahmen für Regionen ab Ende 2017

Soziales, Bildung und Kultur
- Migration: EuGH erklärt vorläufige Flüchtlingsverteilungsregelung für zulässig
- Asylrecht I: EuGH zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten während der Flüchtlingskrise

Europabüro der bayerischen Kommunen • Christiane Thömmes, Maximilian Klein

- Asylrecht II: EuGH zur Dublin-III-Verordnung
- Ernährung: Start des neuen Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramms
- Gesundheit: Konsultation zum Zugang und zur Nutzung von Patientendaten
- Arbeitsmarkt: Beschäftigungs- und Sozialbericht 2017 veröffentlicht
- „Juvenes Translatores“: Anmeldungen für Übersetzungswettbewerb möglich

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- BREXIT: AdR zu den Folgen für lokale und regionale Gebietskörperschaften
- Europäische Woche der Regionen und Städte im Oktober: Anmeldung möglich

Förderprogramme
- Begegnungs- und Vernetzungsprojekte: Brexit-Zusatz zum EfBB-Programmleitfaden
- Integration von Flüchtlingen: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Brüssel Aktuell 30/2017
8. bis 15. September 2017

Umwelt, Energie und Verkehr
- TAIEX-EIR PEER 2 PEER-Plattform: Antragsformulare verfügbar

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- RBACT: Aufruf zur Bildung von Transfer-Netzwerken

Soziales, Bildung und Kultur
- Arbeitsmarkt: Kommission schaltet die Kompetenzplattform ESCO frei
- Zukunft der EU: Europas Kulturakteure antworten mit eigenem Szenario

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Junckers Rede zur Lage der Union 2017: Mehr Demokratie und Einigkeit
- Personaldokumente: Folgenabschätzung zur Verbesserung der Sicherheit
- Transparenzregister: Timmermans fordert verbindliches Register auch für den Rat
- Akteneinsicht: Gerichtsverfahren kein Grund für Zugangsverweigerung

Förderprogramme
- INTERREG Mitteleuropa: thematischer Projektaufruf startet in Kürze

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

1. Junckers Rede zur Lage der Union 2017: Mehr Demokratie und Einigkeit

In seiner Rede zur Lage der Europäischen Union am 13. September 2017 vor dem Europäischen Parlament skizzierte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker seine eigene Vision, wie sich die EU bis zum Jahr 2025 weiterentwickeln könnte. In Ergänzung zu dem im März vorgelegten „Weißbuch zur Zukunft Europas: Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien" mit fünf Szenarien (im folgenden „Weißbuch", *Brüssel Aktuell* 8/2017) sprach er von einem „Szenario sechs" mit grundlegenden Änderungen der Struktur Europas. Auf dieser Grundlage legte er zusammen mit dem Ersten Vizepräsidenten der Kommission Frans Timmermans eine Absichtserklärung vor, die sowohl konkrete Maßnahmen für das Arbeitsprogramm der Kommission bis Ende 2018 vorsieht, als auch Initiativen, die dazu dienen, die Zukunft der EU bis 2025 zu gestalten (vgl. auch den Fahrplan).

Grundzüge des sechsten Szenarios

Auf der Grundlage der positiven Wirtschaftslage in der EU sieht Präsident Juncker ein Zeitfenster, um bis zum Ende seiner Amtszeit in der EU der 27 Mitgliedstaaten Reformen durchzusetzen. Zu den wichtigsten Elementen seiner persönlichen Zukunftsvision für die EU („Szenario sechs") zählen:

- Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Gleichberechtigung (z. B. Schaffung einer gemeinsamen Europäischen Arbeitsbehörde);
- eine geeintere EU (z. B. Vollendung der Bankenunion, Erweiterungsperspektiven für den westlichen Balkan, Aufnahme von Rumänien, Bulgarien und Kroatien in den Schengen-Raum),
- eine demokratischere EU (z. B. Vereinigung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates und des Kommissionspräsidenten; transnationale Wahllisten, demokratische Konvente überall in Europa),
- eine stärkere EU (z. B. qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat u. a. für Steuerregelungen, ein Europäischer Wirtschafts- und Finanzminister, d.h. ein EU-Kommissar, der zugleich Chef der Eurogruppe wird und alle Finanzinstrumente koordiniert, Betrauung der Europäischen Staatsanwaltschaft mit der Verfolgung grenzübergreifender terroristischer Straftaten; Konzentration auf Wichtiges, indem etwa noch mehr Beihilfeentscheidungen auf die regionale oder kommunale Ebene verlagert werden, Gründung einer Task Force „Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit").

Über diese Vorschläge soll bei einem EU-Sondergipfel nach dem Brexit am 30. März 2019 rechtzeitig vor den Wahlen zum EU-Parlament entschieden werden.

Für das Arbeitsprogramm 2018 werden folgende konkrete Maßnahmen vorgeschlagen:

Impulse für Wirtschaftswachstum: rasche Annahme der bestehenden Reformvorschläge

Die bereits vorgelegten Vorschläge zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und zur Omnibus-Verordnung (vgl. *Brüssel Aktuell* 36/2016) sollen ebenso wie das Paket zur Kreislaufwirtschaft, die Verordnung zur Wiederverwendung von Abwasser und Überwachung der Trinkwasserrichtlinie (vgl. *Brüssel Aktuell* 9/2017) bis Ende 2018 angenommen werden. Im Europäischen Semester wird ein sozialpolitisches Scoreboard aufgenommen, welches die Europäische Säule der sozialen Rechte (vgl. *Brüssel Aktuell* 17/2017) flankiert. Bei der Umsetzung der Europäischen Kompetenzagenda gilt den digitalen Kompetenzen ein besonderes Augenmerk.

Digitaler Binnenmarkt: Stärkere Cybersicherheit und Nutzung des Potentials der Datenwirtschaft

Durch ein am 13. September 2017 präsentiertes Paket zur Datenwirtschaft soll der freie Datenverkehr für nicht personenbezogene Daten innerhalb der EU verbessert werden. Ebenso legt die Kommission konkrete Vorschläge, wie etwa für eine EU-Agentur zur Cybersicherheit und Abwehr von Cyberangriffen vor. Neben der raschen Annahme aller bestehenden Kommissionsvorschläge zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes plant die Kommission für 2018 die Herausgabe eines Leitfadens zur Anwendung der ab 25. Mai 2018 gültigen Datenschutz-Grundverordnung (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 15/2016).

Klimaschutz: Forcierter Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen und Ausbau der Infrastruktur

Nebst zügiger Annahme der Vorschläge zur Umsetzung der Energieunion (zuletzt *Brüssel Aktuell* 8/2017 und der Klimaschutzpolitik (vgl. *Brüssel Aktuell* 31/2016) kündigt die EU-Kommission ein Paket zu Mobilität und Klimaschutz an, welches Legislativvorschläge zu sauberen Fahrzeugen, CO_2-Standards für Pkw und CO_2-Emissionen für Lkw, Stadt- und Fernbusse enthält. Außerdem soll die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe EU-weit ausgebaut werden.

Binnenmarkt: Steuerreformen und Einrichtung einer Europäischen Arbeitsmarktbehörde

Neben der Überarbeitung der Industriepolitikstrategie der EU und unternehmenssteuerrechtlichen Vorschlägen im Hinblick auf die digitale Wirtschaft plant die Kommission v. a., die Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums voranzutreiben. Angekündigt wird auch ein Richtlinienvorschlag zu den Regeln für die Festsetzung von Mehrwertsteuersätzen, der sich eventuell auf die Besteuerung von Tätigkeiten der öffentlichen Hand auswirken könnte (vgl. *Brüssel Aktuell* 14/2016). Die Annahme der Entsenderichtlinie (vgl. *Brüssel Aktuell* 10/2016) und die Modernisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist für 2018 vorgesehen. Ferner will die Kommission die Errichtung einer Europäischen

Europabüro der bayerischen Kommunen • Christiane Thömmes, Maximilian Klein

Arbeitsmarktbehörde vorschlagen, um die Zusammenarbeit nationaler Arbeitsmarktbehörden zu verstärken und grenzübergreifende Konstellationen zu verbessern (z. B. durch Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer). Schließlich plant die Kommission ein Paket zur Kapitalmarktunion, das u. a. weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Kapitalmarkt und Banken vorsieht.

Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion: Erweiterter Euro-Raum

Im Dezember will die Kommission weitere Vorschläge zur Stärkung der Währungsunion machen. So ist geplant, den Euro-Krisenfonds ESM schrittweise zu einem Europäischen Währungsfonds (EWS) auszubauen. Durch die Schaffung eines „Euro-Beitritts-Instruments" welches technische „Heranführungshilfen" bieten würde, soll die Euro-Mitgliedschaft unterstützt werden. Im Mai 2018 will die Kommission Vorschläge für die 2020 beginnende Finanzperiode der EU vorlegen. Der künftige, erweiterte EU-Haushalt soll statt eines separaten Euro-Haushalts eine Euro-Zonen-Budgetlinie enthalten, welche vor allem Strukturreformen und das vorgenannte Euro-Beitritts-Instrument finanziell unterstützt. Nicht eingegangen wurde darauf, wie sich die Finanzierung der zusätzlich geplanten Maßnahmen auf die Gestaltung der künftigen EU-Fördermittelpolitik auswirken könnte. Ferner soll spätestens im November 2017 beim Sozialgipfel in Göteborg eine Einigung zur europäischen Säule sozialer Rechte (vgl. *Brüssel Aktuell* 16/2017) und damit zu künftigen gemeinsamen Sozialstandards in der EU erfolgen.

Handelspolitik: Verbesserte Transparenz und Mandat für multilaterales Investitionsgerichtssystem

Die Kommission passt ihre weitere internationale Handelspolitik der Verlangsamung der Handelsgespräche in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP, zuletzt *Brüssel Aktuell* 2/2017) und der neuen Dynamik in Handelsgesprächen mit anderen Partnern in der Welt an. Sie kündigt für das kommende Jahr Handelsabkommen mit Mexiko, den Mercosur-Ländern, Australien und Neuseeland an. Dabei sollen vorab alle Verhandlungsmandate transparent veröffentlicht werden. Sie wird den Entwurf für ein Mandat für ein neues multilaterales Investitionsgerichtssystem vorlegen (vgl. *Brüssel Aktuell* 9/2017). Zudem sollen Investoren aus Drittstaaten künftig genauer geprüft werden.

Außengrenzen sichern und verstärkt gegen Terror vorgehen

Neben der raschen Annahme u. a. der Vorschläge zum Einreise-/Ausreisesystem der EU, dem Schengen-Informationssystem und dem Europäischen Reiseinformationssystem (vgl. *Brüssel Aktuell* 28/2017) kündigt Präsident Juncker ein Anti-Terrorpaket an, das auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung enthält. Er sieht Leitlinien vor zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz des öffentlichen Raums sowie der Vorratsdatenspeicherung an. Die Verwirklichung der Europäischen Sicherheitsagenda soll mit Legislativvorschlägen z. B. zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme im Bereich Migrationssteuerung, Sicherheit und Grenzmanagement vorangetrieben werden und mittelfristig durch eine europäische Staatsanwaltschaft schlagkräftiger werden.

Migration: Stärkung des Schengen-Raums und eine neue Migrationspolitik

Neben der Annahme der bereits vorliegenden Vorschläge u. a. zum reformierten Asylsystem und der „blauen Karte" (vgl. *Brüssel Aktuell* 23/2016) plant die Kommission ein neues Paket zur Migrationsteuerung, um legale Migrationswege zu schaffen und Rückführungen konsequenter durchzuführen. Der Treuhandfonds für Afrika muss unterstützt werden, um dem wachsenden Flüchtlingsstrom aus Afrika entgegenzuwirken. Der Schengen-Raum soll gestärkt sowie Rumänien, Kroatien und Bulgarien einbezogen werden, sobald alle erforderlichen Kriterien erfüllt sind.

Verteidigung: weiterer Ausbau

Die gemeinsame Verteidigungspolitik soll, gefördert durch ein eigenes Finanzinstrument und den Europäischen Verteidigungsfonds, intensiviert werden. Mittelfristig sollen – ohne Änderung des Vertrags über die Europäische Union (EUV) – entsprechende Beschlüsse in der Außenpolitik mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können.

Demokratischer Wandel: Fortsetzung der Debatte zur Zukunft der EU

Die Kommission wird den Dialog, der durch das Weißbuch angestoßen wurde, auf allen Ebenen fortsetzen, insbesondere auch durch Zusammenarbeit mit den Regionen und Bürgerdialoge. Mit einem am 13. September 2017 vorgelegten Paket, welches v. a. auch Vorschläge für eine benutzerfreundlichere Europäische Bürgerinitiative enthält, soll die EU demokratischer und bürgernäher gestaltet werden.

Die Vorschläge werden nun von Rat und Parlament diskutiert, bevor die EU-Kommission ihr endgültiges Arbeitsprogramm für 2018 vor Jahresende annimmt. (CT)

2. Transparenzregister: Timmermans fordert verbindliches Register auch für den Rat

Am 6. September 2017 fand auf Initiative der estnischen Ratspräsidentschaft ein erstes Treffen mit Vertretern der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rats der EU zur Einführung eines verbindlichen Transparenzregisters statt. Der Erste Vizepräsident der Europäischen Kommission Frans Timmermans forderte, angelehnt an den Vorschlag der Kommission vom September 2016, ein verbindliches Transparenzregister für sämtliche EU-Institutionen und sprach sich für einen baldigen Start der Trilogverhandlungen aus (zuletzt Brüssel Aktuell 24/2017). Differenzen gibt es zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem Bericht des Europäischen Parlaments über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen, der am 14. September 2017 in Straßburg angenommen wurde, im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Transparenzregisters auf Kommunalverbände. Der Parlamentsbericht sieht die Ausnahme nur für Verbände vor, die sich ausschließlich aus staatlichen Einrichtungen zusammensetzen, wohingegen der Kommissionsvorschlag die Ausnahme uneingeschränkt für alle Kommunalverbände beabsichtigt. Das Europabüro der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen setzte sich u. a. mit einem Konsultationsbeitrag und aktiver Interessensvertretung, dokumentiert durch einen legislativen Fußabdruck, dafür ein, die Kommunen und ihre Verbände aus dem Anwendungsbereich des Transparenzregisters auszunehmen. (Pr/CT)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2017.aspx

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im November und Dezember 2017

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Dezember 2017 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter ***www.baygt-kommunal-gmbh.de*** an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel.: 089/360009-32; ***kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de***). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel.: 089/360009-21; ***gerhard.dix@bay-gemeindetag.de***).

Neu im Programm
Was bedeutet das neue E-Government-gesetz für die Gemeinden? (MA 2042)

Referenten: Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor (BayGT); Dr. Wolfgang Denkhaus (Bayerische Staatskanzlei)

Ort: Bader Hotel
Heimstettener Straße 12
85599 Parsdorf bei München

Zeit: **22. November 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Lebensbereiche und ist auch aus der öffentlichen Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Um der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat der Bayerische Landtag im Jahr 2015 das Bayerische E-Governmentgesetz beschlossen. Das Gesetz ermöglicht den Verwaltungen, ihre Überlegungen im Bereich des E-Governments rechtssicher umzusetzen. Es stellt die Gemeinden aber zugleich vor neue Herausforderungen, da mit dem Gesetz Rechte des Bürgers auf digitale Verwaltungsleistungen geschaffen wurden.

Seminarinhalt: Im Seminar erhalten Sie einen Überblick über den Inhalt des Bayerischen E-Governmentgesetzes. Hierbei werden die im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen dargestellt und aufgezeigt, welche Wege für die Gemeinden bestehen, diese praktikabel umzusetzen. Angesprochen werden hierbei unter anderem die verschiedenen Arten der sicheren und schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation und der Einsatz der Basisdienste, die der Freistaat den Kommunen zur Verfügung stellt. Ferner werden die Fragen erörtert, was beim rechtssicheren ersetzenden Scannen zu beachten ist, welche Anforderungen im Hinblick auf die Informations- und Datensicherheit bestehen und wie sich diese in der Praxis erfüllen lassen.

Es wird auch auf die neuesten rechtlichen Entwicklungen im Bereich des E-Government eingegangen.

Das Seminar soll den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnen, eigene Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einzubringen.

Rund um die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen (MA 2040)

Referentin: Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **5. Dezember 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Gemeinden müssen sich um ein enorm großes Wegenetz „kümmern". Allein die Länge der Gemeindestraßen in Bayern beträgt rund 100.000 km. Daneben sind von den Gemeinden Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten höher klassifizierter Straßen und die sonstigen öffentlichen Straßen zu betreuen, sei es als Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtige oder als Straßenbaubehörde. Um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist die Kenntnis über den Umfang der gemeindlichen Zuständigkeiten und der einschlägigen Bestimmungen Grundvoraussetzung. Das Wissen um die Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und den Anliegern (Haftungsfragen!) hilft Unsicherheiten zu vermeiden und die regelmäßig auftretenden Probleme zu lösen. Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Basiswissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen aus der Praxis einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung behandelt und Lösungswege aufgezeigt.
Jahreszeitlich bedingt, wird der Winterdienst und hier insbesondere die Übertragung der Verpflichtung auf die Anlieger (Gehbahnen) nach Maßgabe einer Verordnung nach Art. 51 Abs. 5 BayStrWG einen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass erhebliche Unklarheiten darüber bestehen, was an Verpflichtung im Rahmen der Verordnung übertragen wird. Die Vorgaben der Rechtsprechung werden anhand der einschlägigen Urteile dargestellt. Die „Dauerbrenner" werden intensiv besprochen, insbesondere auch die Frage, wer Anlieger/Hinterlieger ist, wie die Sicherungsfläche definiert ist, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn keine Verordnung existiert, usw.

Seminarinhalte:

- Die öffentlichen Straßen – Zuständigkeit der Gemeinde aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten
- Umfang der Verkehrssicherungspflicht in Abhängigkeit von der Widmung und Funktion der Straßen und Wege
- Haftungsvermeidung durch Organisation
- Gefahren im Zusammenhang mit Straßenbäumen
- Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Überwuchs von Bäumen und Hecken auf Privatgrund
- Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen
- Strafrechtlich relevante Tatbestände
- Winterdienst – Umfang der Verpflichtung für die Gemeinde
- Winterdienst – Übertragung der Räum- und Streupflicht für die Gehbahnen auf die Anlieger durch Verordnung

Ausschreibungen durchführen mit Formularen des Vergabehandbuchs für Bauleistungen VHB Bayern (MA 2034)

Referentinnen: Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT)
Gisela Karl (Oberste Baubehörde im StMI)

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **7. Dezember 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Den Kommunen wird, vor allem im eigenen Interesse, empfohlen, stärker als bisher das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern) zu benutzen. Ein solch einheitliches Vorgehen erleichtert die praktische Arbeit und trägt dazu bei, Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden." So die Bekanntmachung des bayerischen Innenministeriums „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich".
Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten.
Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen. Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtlinien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung möglichst vermieden werden können.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

Seminarinhalt:

- Einführung in die Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- Anwendungsbereich, Einführung, Fortschreibung, Änderungsdienst, Newsletter

- Typische Fehler bei der Zusammenstellung vermeiden
- Vergabedokumentation

Teil 1 – Bekanntmachung der Vergabe
National
EU-weit (eNotices)
Eigenerklärung zur Eignung

Teil 2 – Erstellung der Vergabeunterlagen
einer öffentlichen Ausschreibung
einer beschränkten Ausschreibung / Freihändigen Vergabe
ergänzende Formblätter
weitere ergänzende Formblätter

Teil 3 – Öffnung der Angebote – Niederschrift

Teil 4 – Nachforderung, Aufhebung, Bindefristverlängerung

Teil 5 – Absageschreiben, Informationsschreiben

Teil 6 – Auftragsschreiben

Gemeindliches Unternehmensrecht - Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen, GmbH & Co. (MA 2041)

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT); Josef Popp, Steuerberater

Ort: NH Ingolstadt
Goethestraße 153, 85055 Ingolstadt

Zeit: **11. Dezember 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 220 € (für Mitglieder) / 225 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

In der Seminargebühr ist Band 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags „Gaß/Popp – Die Gemeinde als Unternehmer" enthalten.

Seminarbeschreibung: Städte, Märkte und Gemeinden erfüllen eine Vielzahl von Aufgaben, angefangen von der Versorgung der Einwohner mit Wasser, Energie und Wärme, der Entsorgung von Abwasser, dem Wohnungsbau, bis hin zum Betrieb von Einrichtungen wie etwa Bauhöfe, Schulen, Kindergärten, Theater und Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Stadt- und Gemeindehallen etc. Für das „Wie" der Aufgabenerfüllung stellen die Bayerische Gemeindeordnung und das Gesellschaftsrecht zahlreiche Rechtsformen zur Verfügung. Doch welche ist die richtige Rechtsform? Wann ist eine Auslagerung einer Aufgabe auf ein Unternehmen sinnvoll? Kommt eventuell eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in Betracht? Wie viel Einfluss kann und soll die Gemeinde auf unternehmerische Entscheidungen ausüben? Welche Kriterien und rechtliche Vorgaben sind sonst zu beachten? Diesen und anderen Fragen rund um das gemeindliche Unternehmensrecht wollen wir uns aus rechtlicher, steuer- und betriebswirtschaftlicher Sicht stellen.

Die Veranstaltung richtet sich an politische Entscheidungsträger, aber auch an die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern, da es in der Regel an ihnen liegt, den politischen Willen von Gemeinde- bzw. Stadtrat und Bürgermeister umzusetzen.

Seminarinhalt:

- Zulässigkeit der gemeindewirtschaftlichen Betätigung
- Die einzelnen Rechtsformen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH, GmbH & Co.KG, OHG, KG, Stiftung, GbR, Zweckverbände): Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Entscheidungskriterien für die Rechtsformenwahl
- Grundlagen des Steuerrechts, EU-Beihilferechts, Vergaberechts
- Gründungsvorgang
- Das Verhältnis der Gemeinde zum Unternehmen

CrashKurs Beamtenrecht (MA 2038)

Referent: Georg Große Verspohl
Verwaltungsdirektor (BayGT)

Ort: Hotel Mercure Nürnberg
an der Messe
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: **12. Dezember 2017**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die meisten Gemeinden haben einen oder mehrere Laufbahnbeamte. Das Beamtenrecht wird leider häufig als unübersichtlich und kompliziert empfunden und fristet in den Personalverwaltungen im Vergleich zum Tarif- und Arbeitsrecht ein Schattendasein. Grundkenntnisse im Beamtenrecht sind jedoch unverzichtbar, um häufig kaum zu korrigierende Fehler zu vermeiden.
Das Seminar wendet sich an Sachbearbeiter in der Personalverwaltung und Personalverantwortliche, die Grundkenntnisse im Beamtenrecht erwerben, auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarinhalte: Im Rahmen des Seminars wird ein praxisgerechter Überblick über alle Bereiche des Beamtenrechts gegeben. Der Bogen spannt sich dabei von beamtenstatusrechtlichen Fragen über das Laufbahnrecht bis hin zu den Grundzügen des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Auch Nebengebiete wie das Nebentätigkeits- und Disziplinarrecht sollen angesprochen werden.
Das Seminar wird dabei in besonderem Maße auf die in der Beratungspraxis häufig festzustellenden Fehlerquellen eingehen. Die Teilnehmer haben zudem die Möglichkeit, eigene Probleme und Fragestellungen aus dem Bereich des Beamtenrechts einzubringen.

Gesundheitswochen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 2018

Der Gesundheitsvorsorge wird, trotz vieler Aufrufe der für das Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Behörden, der Krankenkassen und sonstiger mit Gesundheitsfragen befasster Organisationen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Eine rechtzeitig einsetzende Gesundheitsprophylaxe kann dazu beitragen, die hohen Kosten im Gesundheitswesen auf Dauer zu senken.

Sie als Bürgermeisterin, Bürgermeister sowie Oberbürgermeister sind, wie nur wenige Personen, Multiplikator in der Bevölkerung. Schwerpunktmäßig erhalten Sie daher im Seminar neben einer gründlichen Untersuchung auch umfassende Hinweise über gesundheitliche Gefahren und Möglichkeiten für deren vorbeugende Reduzierung oder Verhinderung.

Die Kommunalwerkstatt bietet im Jahr 2018 vier Gesundheitswochen an.

Folgende **Termine** stehen zur Auswahl:

16.04. - 19.04.2018

18.06. - 21.06.2018

10.09. - 13.09.2018

15.10. - 18.10.2018

Veranstaltungsort:

DRV-Klinik Höhenried, 82347 Bernried/Starnberger See und

Hotel Seeblick, Tutzinger Straße 9, 82347 Bernried am Starnberger See

Seminargebühr:

850 € für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags

900 € für Nicht-Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags

In der Seminargebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Hotel bzw. in der Klinik enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für die Getränke.

Anmeldung:

Die Zahl der Teilnehmer ist pro Veranstaltung auf 20 begrenzt. Anmeldungen können daher nur per E-Mail bzw. über unser Online-Formular unter ***www.baygt-kommunal-gemeindetag.de*** und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Ansprechpartner:

Anmeldung und Organisation:
Katrin Gräfe
Telefon: (089) 36 00 09-32
E-Mail: ***kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de***

Inhaltliche Informationen:
Hans-Peter Mayer
Telefon: (089) 36 00 09-17
E-Mail: ***hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de***

Fortbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Termine:
20.11. – 24.11.2017 (SO 3010/17) – Termin belegt!
Anmeldung nur auf Warteliste möglich
04.12. – 08.12.2017 (SO 3011/17)

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen. Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme" für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Die Seminare finden im **Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering** statt. Sie beginnen mit der Anreise am Montag um 10:30 Uhr und enden am Freitag um ca. 12:00 Uhr.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Veranstaltungshotel bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt für **Mitglieder 750 €** und für **Nichtmitglieder 790 €**, jeweils einschließlich 19 % Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für Vollpension sowie Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20 % der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Staatsminister für Bundesangelegenheiten
und Sonderaufgaben

Dr. Marcel Huber, MdL

Bayerischer Gemeindetag
Herrn Präsidenten
Dr. Uwe Brandl
Dreschstraße 8
80805 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihre Nachricht vom 09.06.2017 Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom Unser Zeichen KF 2 - 1209-49-487	München, 08.08.2017 Durchwahl: 089 2165-2484

Austausch zum Themenfeld anerkannte Asylbegehrende in Asylunterkünften; Vorschlag zur Gründung einer staatlichen Wohnungsbaugesellschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Uwe,

vielen Dank für Dein Schreiben vom 09.06.2017, in dem Du die Integration anerkannter Flüchtlinge in Wohnraum ansprichst bzw. Vorschläge dazu unterbreitest.

Wichtig und richtig ist – und das möchte ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bekräftigen –, dass wir nur zusammen und gemeinsam die Herausforderungen, vor die der massive Flüchtlingszustrom 2015/2016 uns weiterhin stellt, meistern können. Bayern hat hier Großartiges geleistet, und das nicht zuletzt aufgrund der tatkräftigen Unterstützung der Bürger und Bürgerinnen vor Ort in den Gemeinden sowie des konstruktiven Miteinanders von Kommunen und Staat. Es bleibt damit dabei: Die kurz- und mittelfristige Bewältigung der Herausforderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen in Wohnraum ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

./.

Telefon: 089 2165-0
Telefax: 089 294044
E-Mail: staatsminister@stk.bayern.de
Internet: www.bayern.de
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ein Streit über Zuständigkeiten ist daher nicht zielführend, wenn uns die Wohnraumintegration gelingen soll. Auch meine Kollegin Staatsministerin Emilia Müller hat deutlich gemacht, dass anerkannte Flüchtlinge weiterhin vorübergehend als sogenannte Fehlbeleger in den staatlichen Asylunterkünften verbleiben können, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden. Der Freistaat steht hier nach wie vor zu seiner Zusage gegenüber den Kommunen und leistet damit bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung von Notsituationen vor Ort.

Viele Kommunen ergreifen bereits vorbildliche Maßnahmen, wie sie beispielhaft von Staatsministerin Emilia Müller im Schreiben vom 04.04.2017 dargestellt sind, um anerkannte Flüchtlinge in regulären Wohnraum zu vermitteln (z.B. Wohnungsbörse, Dorfkernerneuerung, Wohnraum schaffen mit Hilfe des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms oder der Initiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ der Städtebauförderung, Einwirken auf private Vermieter, etc.).

Jetzt gilt es, den angestoßenen Dialog der Staatsregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auch in Bezug auf die von kommunaler Seite gemachten Vorschläge zeitnah nach der Sommerpause fortzusetzen. Nur mit diesem Miteinander von Kommunen und Staat können wir die Integration anerkannter Flüchtlinge in Wohnraum als gesamtgesellschaftliche Herausforderung bewältigen. Frau Staatsministerin Müller wird hierzu ein Folgegespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden ansetzen.

Gerne bin ich bereit, die von Dir angesprochenen Punkte mit Dir persönlich zu diskutieren. Unsere Büros können hierzu einen geeigneten Termin abstimmen.

./.

Einstweilen danke ich Dir für Dein Engagement in dieser Sache und Deine Vorschläge und Ideen, im konstruktiven Miteinander von Kommunen, Gesellschaft und Staat die Herausforderung Integration anerkannter Flüchtlinge zu bewältigen.

Staatsministerin Emilia Müller und Staatsminister Joachim Herrmann erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Huber, MdL
Staatsminister

48. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 24. - 27. April 2018 in der Reichsstadthalle in Rothenburg ob der Tauber

Vom 24. - 27. April 2018 veranstaltet die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags die 48. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft in Rothenburg ob der Tauber. Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch.

Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft – Fachinformationen und Erfahrungsaustausch aus erster Hand

Die Tagung richtet sich an all diejenigen, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, also insbesondere an Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter.
Im Laufe der Jahre hat sich die Tagung zu einer bedeutenden Informationsplattform entwickelt. Dazu tragen auch der intensive fachliche Gedankenaustausch und das „Netzwerken" unter den über 150 Teilnehmern bei.

Ein wie gewohnt hochkarätiges Vortragsprogramm ist in Vorbereitung. Referenten aus der Spitze der bayerischen Landespolitik, aus Ministerien und Ämtern, aus der privaten Wirtschaft, von Verbänden und aus der Anwaltschaft werden zu aktuellen rechtlichen, technischen sowie organisatorischen Fragen rund um die Wasserwirtschaft Rede und Antwort stehen.

Rothenburg ob der Tauber – Dr. Juliane Thimet freut sich auf die Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 2018

© Manfred Schmid

Weitere Informationen:
Informationen zur Tagung finden Sie auf der Homepage der Kommunalwerkstatt unter:
www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik FuehrungskraeftetagungRothenburgodT2018"

Tagungsort:
Reichsstadthalle, Spitalhof 8, 91541 Rothenburg ob der Tauber

Anmeldung:
Anmeldungen erbitten wir bis zum 2. März 2018.
Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

ANZEIGE

Jahreskalender 2018

individuell für Ihre Gemeinde

Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit
Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.

DRUCKEREI SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de